

Luzerner Handbuch

zur Sozialhilfe

Empfehlung zur Anwendung der SKOS-Richtlinien 2005 für
die Bemessung von wirtschaftlicher Sozialhilfe im Kanton Luzern

Die gedruckte Fassung Ausgabe 7.0 des Luzerner Handbuchs
inklusive Ordner und Register (Bestellnummer: 990427)
kostet Fr. 36.--.

Die Nachbestellung ohne Ordner und Register
(Bestellnummer 990410)
kostet Fr. 21.--.

B e z u g

Lehrmittelverlag/DMZ
Schachenhof 4
6014 Luzern

Fax 041 / 228 30 41 oder
service.dmz@lu.ch

Nachzulesen im Internet unter:

http://www.disg.lu.ch/sozialhilfe_handbuch.htm
2. überarbeitete Auflage
Ausgabe 7.2 vom Januar 2015

Alle Rechte vorbehalten
Copyright © by Dienststelle Soziales und Gesellschaft
und Verband Luzerner Gemeinden, Bereich Gesundheit und Soziales

V o r w o r t

Ausgabe 7.2

Das Luzerner Handbuch will zu einer einheitlichen Anwendung der SKOS - Richtlinien im Kanton Luzern beitragen.

Das Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe gibt Praxishilfen und baut auf den SKOS-Richtlinien auf.

Einheitliche Anwendung der SKOS-Richtlinien

Das Luzerner Handbuch wurde 2002 anhand der der SKOS-Richtlinien vom März 2002 als gemeinsames Werk des Sozialvorsteher-Verbandes (heute VLG Bereich Gesundheit und Soziales) und des Kantonalen Sozialamts (heute Dienststelle Soziales und Gesellschaft) geschaffen. Das Handbuch hat sich bewährt, klärt es doch viele Fragen bei der Anwendung im Alltag. Gleichzeitig gibt es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeindesozialämter Sicherheit, dass die SKOS-Richtlinien auch bei jenen Leistungen zusätzlich zum Grundbedarf, die betreffend Art und Umfang in den SKOS-Richtlinien nicht festgelegt sind, in unserem Kanton gleich gewährt werden.

In der vorliegenden Ausgabe 7.2 wurden wieder verschiedene Anliegen für die Umsetzung der Sozialhilfe aufgenommen.

Handbuch als Entscheidungshilfe

Da sich jeder Hilfesuchende in einer individuellen Notsituation befindet, wird die Sozialhilfe bedarfsabhängig ausgerichtet. Die Sozialbehörde ist denn auch verpflichtet, die Besonderheiten des Einzelfalls sorgfältig zu prüfen (§ 6 Sozialhilfegesetz) und allenfalls die im Handbuch empfohlenen Beträge zu erhöhen oder zu kürzen. Verbindlich für die Sozialbehörde sind das Sozialhilfegesetz, die Sozialhilfeverordnung und die Kantonale Asylverordnung. Die SKOS-Richtlinien und das Handbuch sind Entscheidungshilfen in der Einzelfallbeurteilung. Mit Hilfe des Handbuchs können wichtige Details der wirtschaftlichen Sozialhilfe angemessen berücksichtigt werden und somit kann den Grundsätzen des Sozialhilferechts nachgelebt werden.

Obwohl sich aus diesem Handbuch keine verbindlichen Ansprüche ableiten lassen, kommt ihm in der Sozialhilfepraxis ein grosser Stellenwert zu. Es fördert die Rechtssicherheit, gewährleistet die rechtsgleiche Behandlung der verschiedenen Gesuchsteller und trägt zu einem verwaltungsökonomischen Verfahren bei.

Die Empfehlungen dieses Handbuchs dürfen wie gesagt nicht isoliert betrachtet und angewendet werden. Es wird für die Sozialbehörde manchmal unerlässlich sein, neben den entsprechenden Ausführungen in Gesetz und den SKOS-Richtlinien sogar das Werk von Wolffers „Grundriss des Sozialhilferechts“ (Verlag Haupt 1993/ISBN k3-258-04783-a) zu Rate zu ziehen. Nur auf Grund einer Gesamtschau wird es den Sozialbehörden möglich sein, sozialhilferechtliche Entscheide zu fällen, welche dem im Sozialhilfegesetz verankerten Zweck der Sozialhilfe zu entsprechen vermögen.

Die Entwicklung geht weiter - helfen Sie mit

Tagtäglich werden mit Menschen Probleme erörtert, für welche das Handbuch noch keine Entscheidungshilfe bietet oder die Vorschläge als überholt erscheinen. Es ist daher stete Aufgabe, das Handbuch zu überarbeiten. Wir sind Ihnen daher sehr dankbar, wenn Sie uns an Ihren Erfahrungen teilhaben lassen und uns Ihre Korrekturen und Kritiken mitteilen:

Dienststelle Soziales und Gesellschaft, Luzerner Handbuch, Rösslimattstr. 37, 6002 Luzern
Fax 041 / 228 51 76 oder disg@lu.ch

Nur mit Ihrer Mithilfe wird es möglich sein, diese aktuelle und praxisrelevante Entscheidungshilfe weiterhin zur Verfügung zu stellen. Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft sowie der Verband Luzerner Gemeinden (VLG), Bereich Gesundheit und Soziales sorgen für die Aktualisierung des Luzerner Handbuchs.

Wir danken der Arbeitsgruppe Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe (Danioth Hans-Peter, Fahrni Ruedi, Gerber Simon, Küng Anita, Nussbaum Felix, Rickenbacher Monika, Schurtenberger-Häfliger Helen, Thalmann-Bieri Vroni, Widmer Christina, Ziörjen Ruth) für die geleistete Arbeit zur Überarbeitung der Ausgabe 7.2.

Wir freuen uns, wenn wir mit dem Luzerner Handbuch zu einer einheitlichen Anwendung der SKOS-Richtlinien im Kanton Luzern beitragen können und empfehlen Ihnen die Anwendung der Ausgabe 7.2 ab Januar 2015.

Luzern, im Dezember 2014

Verband Luzerner Gemeinden (VLG),
Bereich Gesundheit und Soziales

Oskar Mathis,
Leiter Bereich Gesundheit und Soziales

Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)

Antonio Hautle,
Dienststellenleiter

Inhaltsverzeichnis

Die Einteilung des Handbuchs folgt der Einteilung der SKOS-Richtlinien 2005.

A Voraussetzungen und Grundsätze

- A.1 Ziele der Sozialhilfe
- A.2 Zum ethischen Verständnis der Sozialhilfe
- A.3 Existenzsicherung und Integration: Materielle und persönliche Hilfe
- A.4 Grundprinzipien der Sozialhilfe
- A.5 Rechte und Pflichten unterstützter Personen
 - A.5.1 Rechte
 - A.5.2 Pflichten
- A.6 Unterstützungsbudget und Unterstützungsbedürftigkeit
 - A.6.1 Unterstützungsbudget
 - A.6.2 Unterstützungsbedürftigkeit – Aufnahme und Ablösung
- A.7 Auszahlung von Unterstützungsleistungen
- A.8 Kürzung, Verweigerung und Einstellung von Unterstützungsleistungen
 - A.8.1 Grundsätzliches zur Leistungskürzung
 - A.8.2 Kürzungsgründe
 - A.8.3 Kürzungsumfang
 - A.8.4 Verweigerung von Leistungen mangels nachgewiesenem Bedarf
 - A.8.5 Einstellung von Leistungen für die Grundsicherung
- A.9 Zusammenarbeit zwischen der privaten und öffentlichen Sozialhilfe
- A.10 Nothilfe

B Materielle Grundsicherung

- B.1 Begriff und Bedeutung
- B.2 Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)
 - B.2.1 Anspruch und Inhalt
 - B.2.2 Grundbedarf für den Lebensunterhalt
 - B.2.3 Unterstützung für Personen in familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften
 - B.2.4 Unterstützung von Personen in Zweck-Wohngemeinschaften
 - B.2.5 Personen in stationären Einrichtungen
 - B.2.6 Kost und Logis (Eltern, Pensionen)
- B.3 Wohnkosten
 - B.3.1 Wohnkosten ohne Nebenkosten
 - B.3.2 Nebenkosten (Heizung / Warmwasser usw.)
 - B.3.3 Mietzinsdepot
- B.4 Medizinische Grundversorgung
 - B.4.1 Krankenversicherung und Selbstbehalte / Franchisen
 - B.4.2 Kosten von Zahnbehandlungen

C Situationsbedingte Leistungen und Integrationszulagen

- C.1 Situationsbedingte Leistungen (SIL): Anspruch und Inhalt
 - C.1.1 Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen
 - C.1.1.1 Prämien für Zusatzversicherungen
 - C.1.1.2 SPITEX
 - C.1.1.3 Alternativmedizin oder andere Leistungen
 - C.1.1.4 Psychotherapie
 - C.1.1.5 Nichtkassenpflichtige Medikamente
 - C.1.1.6 Medizinisch indizierte Transporte
 - C.1.1.7 Medizinisch indizierte Hilfsmittel
 - C.1.1.8 Diätkosten
 - C.1.1.9 Augenkontrolle
 - C.1.1.10 Brillen, Kontaktlinsen und -mittel
 - C.1.1.11 Heroinprogramm
 - C.1.1.12 Stationäre Drogentherapie
 - C.1.1.13 Stationäre Alkoholtherapie
 - C.1.2 Erwerbsunkosten und Auslagen für nicht lohnmässig honorierte Leistungen
 - C.1.3 Fremdbetreuung von Kindern
 - C.1.3.1 Kosten für die Fremdbetreuung von Kindern
 - C.1.3.2 Fremdplatzierte Kinder / Pflegekosten im Heim
 - C.1.4 Schule, Kurse, Ausbildung
 - C.1.4.1 Kosten für Schulmaterial, Nachhilfeunterricht und Musikunterricht
 - C.1.4.2 Obligatorische Schulkosten (Schullager, Projektwochen)
 - C.1.4.3 Deutschkurs für Fremdsprachige
 - C.1.5 Steuern
 - C.1.6 Urlaub/Erholung
 - C.1.7 Wegzug aus der Gemeinde
 - C.1.8 Weitere situationsbedingte Leistungen
 - C.1.8.1 Mobiliaranschaffungen
 - C.1.8.2 Zügel-, Transport- und Reinigungskosten
 - C.1.8.3 Einlagerung von Möbeln
 - C.1.8.4 Stellensuche
 - C.1.8.5 Freizeitbeschäftigung
 - C.1.8.6 Diverse Ausgaben
 - C.1.8.7 Amtliche Gebühren
 - C.1.8.8 Familienbegleitung
 - C.1.8.9 Hausrat- und Haftpflichtversicherung
- C.2 Integrationszulage (IZU) für Nicht-Erwerbstätige
- C.3 Minimale Integrationszulage (MIZ)

D Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration

- D.1 Ausgangslage
- D.2 Grundsätze
- D.3 Art und Qualität von Integrationsmassnahmen
 - D.3.1 Finanzierung von Aus- und Weiterbildung / Stipendien
- D.4 Organisatorische Aspekte
- D.5 Finanzielle Aspekte

E Anrechnung von Einkommen und Vermögen

- E.1 Einkommen
 - E.1.1 Grundsatz
 - E.1.2 Einkommens-Freibeträge (EFB) für Erwerbstätige
 - E.1.3 Einkommen von Minderjährigen
 - E.1.4 Quellensteuer
 - E.1.5 Geburtszulagen
 - E.1.6 Trinkgelder
- E.2 Vermögen
 - E.2.1 Grundsatz und Freibeträge
 - E.2.2 Grundeigentum
 - E.2.3 Lebensversicherungen
 - E.2.4 AHV-Vorbezug
 - E.2.5 Freizügigkeitsguthaben (Säule 2a) und Guthaben der privaten gebundenen (Säule 3a) sowie der freien Vorsorge (Säule 3b)
- E.3 Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht

F Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten

- F.1 Grundsätze
- F.2 Bevorschusste Leistungen Dritter
- F.3 Eheliche und elterliche Unterhaltspflicht
 - F.3.1 Grundsatz
 - F.3.2 Eheliche Unterhaltspflicht
 - F.3.3 Elterliche Unterhaltspflicht
- F.4 Familienrechtliche Unterstützungspflicht (Verwandtenunterstützung)
- F.5 Wirtschaftliche Sozialhilfe bei Wohn- und Lebensgemeinschaften
 - F.5.1 Begriff und Grundsätze
 - F.5.2 Entschädigung für Haushaltsführung

G – Rechtsgrundlagen

- G.1 Bundesgesetze
- G.2 Kantonales Sozialhilfegesetz

H Praxishilfen

- H.1 Abgrenzungsprobleme bei Rechnungen oder Schulden
- H.11 Junge Erwachsene in der Sozialhilfe
- H.12 Selbständigerwerbende
- H.13 Budgetberatung

I Glossar

- Anhang 1** Spezielle Wohnformen und Pauschalen für Personen in stationären Einrichtungen
- Anhang 2** Mietzinsrichtlinien
- Anhang 3** Hausrat- und Haftpflichtversicherung
- Anhang 4** Taxausgleich in Form von wirtschaftlicher Sozialhilfe für Bewohner in Luzerner Alters- und Pflegeheimen
- Anhang 5** Merkblatt über die Aufteilung der Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe nach Kopfquoten (gemäss Artikel 19* ZUG)
- Anhang 6** Erlass der Quellensteuer für Ausländerinnen und Ausländer
- Anhang 7** Beispiel einer Weisung
- Anhang 8** Beispiel eines Entscheides
- Anhang 9** Arbeitsintegration
- Anhang 10** Musterabtretung
- Anhang 11** Gesetzliche Grundlage bei Nebenkosten in Heimen
- Anhang 12** Integrationsangebote
- Anhang 13** Sozialarbeiterischer Handlungsplan
- Anhang 14** Unterstützungsvertrag / Unterstützungsvereinbarung
- Anhang 15** Sachregister SHG / SHV / Wolffers
- Anhang 16** Zahnärztliche Behandlung zulasten Sozialhilfe
- Anhang 17** Unterstützung von EU/EFTA-Angehörigen - Ausweis L
- Anhang 18** Berechnungsblatt zur Bemessung der Sozialhilfe (Entschädigung für Haushaltführung und Konkubinatsbeitrag): -> aus H.10 SKOS-Richtlinien
- Anhang 19** Vorlagen zur Abklärung der Verwandtenuntersützungspflicht

Stichwortverzeichnis

A – Voraussetzungen und Grundsätze

A.1 Ziele der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe hat die Existenz bedürftiger Personen zu sichern, ihre wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit zu fördern und die soziale Integration zu gewährleisten.

Die Gewährleistung des Rechts auf Existenzsicherung bildet die Grundlage der Sozialhilfe. Diese hat das soziale Existenzminimum zu sichern, welches im Gegensatz zum absoluten Existenzminimum nicht nur die Existenz und das Überleben der Bedürftigen zu sichern, sondern auch ihre Teilhabe am Sozial- und Arbeitsleben zu ermöglichen hat und auf die Förderung der Eigenverantwortung und der Hilfe zur Selbsthilfe ausgerichtet ist.

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

A.2 Zum ethischen Verständnis der Sozialhilfe

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

A.3 Existenzsicherung und Integration: Materielle und persönliche Hilfe

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

A.4 Grundprinzipien der Sozialhilfe

- Wahrung der Menschenwürde
- Subsidiarität
- Individualisierung
- Bedarfsdeckung
- Angemessenheit der Hilfe
- Professionalität
- Wirtschaftlichkeit
- Leistung und Gegenleistung

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

A.5 Rechte und Pflichten unterstützter Personen

A.5.1 Rechte

- Rechts- und Handlungsfähigkeit
- Verbot der Rechtsverweigerung und -verzögerung
- rechtliches Gehör und Akteneinsicht
- schriftlich begründete Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung (siehe Anhang 8)
- Hilfe zur Selbsthilfe

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

A.5.2 Pflichten

- Auskunftspflicht
- Mitwirkungspflicht
- Minderung der Unterstützungsbedürftigkeit (beisp. eigene Mittel [Vermögen], Arbeit)
- Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

A.6 Unterstützungsbudget und Unterstützungsbedürftigkeit

A.6.1 Unterstützungsbudget

Das individuelle Unterstützungsbudget setzt sich zusammen aus bedarfsbezogenen Leistungen:

- dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt (B.2),
- den Wohnkosten (B.3),
- der medizinischen Grundversorgung (B.4),
- den situationsbedingten Leistungen (C.1),

und den leistungsbezogenen Zulagen:

- den Integrationszulagen (C.2 und C.3)
- den Einkommensfreibeträgen (E.1.2).

A.6.2 Unterstützungsbedürftigkeit – Aufnahme und Ablösung

Haushaltungen sind unterstützungsbedürftig, wenn das monatliche Einkommen nicht ausreicht, um die Kosten für die materielle Grundsicherung (B.2 bis B.4) und die situationsbedingten Leistungen (C.1) zu decken.

Der Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe entsteht, wenn:

die materielle Grundsicherung (B.2 bis B.4) und die situationsbedingten Leistungen (C.1), soweit es sich um ausgewiesene, genau bezifferbare und regelmässig wiederkehrende Auslagen handelt (z.B. Haftpflichtversicherung, Erwerbsunkosten, Kinderbetreuung), nicht gedeckt werden können. Bei der Klärung der Anspruchsberechtigung werden die Einkommensfreibeträge (E.1.2) und die Integrationszulagen (C.2, C.3) nicht berücksichtigt.

Vorbehalten bleiben kurzfristige Unterstützungen bis zu drei Monaten mit Überbrückungscharakter. In diesen Fällen kann das soziale Existenzminimum sowohl über-, als auch unterschritten werden. Das absolute Existenzminimum muss in jedem Fall gewährt werden (siehe SKOS-Richtlinien Seite A.6-3).

Die Ablösung von der wirtschaftlichen Sozialhilfe erfolgt **sofort**, wenn:

die Einnahmen das gesamte Unterstützungsbudget, bestehend aus

- der materiellen Grundsicherung (Kapitel B.2 bis B.4)
 - den situationsbedingten Leistungen (C.1)
 - den Integrationszulagen (C.2 und C.3) und / oder
 - den Einkommens-Freibeträgen
- decken.

Die Ablösung von der wirtschaftlichen Sozialhilfe erfolgt **nach sechs Monaten**, wenn:

die durchschnittlich verfügbaren Einnahmen während der Dauer von sechs Monaten das soziale Existenzminimum, bestehend aus

- der materiellen Grundsicherung (Kapitel B.2 bis B.4) und
 - den situationsbedingten Leistungen (C.1)
- decken.

A.7 Auszahlung von Unterstützungsleistungen

Hier gilt der Grundsatz von § 13 der Sozialhilfeverordnung:

„Bargeld der wirtschaftlichen Sozialhilfe, einkassierte Unterhaltsbeiträge, Vorschüsse und Geldleistungen der Mutterschaftsbeihilfe sind in der Regel auf Monatsbeginn bar auszuzahlen oder zu überweisen“.

A.8 Kürzung, Verweigerung und Einstellung von Unterstützungsleistungen

Hier seien lediglich ein paar Auszüge aus dem entsprechenden Kapitel der SKOS-Richtlinien aufgeführt. Im konkreten Fall ist durch das Sozialamt und durch die Sozialbehörde unbedingt das ganze Kapitel A.8 der SKOS-Richtlinien zu konsultieren.

A.8.1 Grundsätzliches zur Leistungskürzung

Leistungskürzungen sind gemäss § 29 Abs. 4 des Sozialhilfegesetzes möglich. Sie haben jedoch dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu entsprechen und dürfen nicht in das verfassungsrechtlich geschützte absolute Existenzminimum eingreifen. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gebietet, je nach Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden, beim Mass und der Dauer der Kürzung ein differenziertes Vorgehen.

A.8.2 Kürzungsgründe

Leistungskürzungen sind schriftlich und in Form einer Verfügung zu eröffnen. Sie sind zu begründen. Vorgängig muss ein Informations- bzw. Mahnverfahren durchgeführt werden. Die von Kürzungen unmittelbar betroffenen Personen müssen Gelegenheit erhalten, sich vorgängig zum Sachverhalt zu äussern.

Muster für das Erteilen von Weisungen und Mitteilen von Entscheiden befinden sich im Anhang 7 und 8 zu diesem Handbuch.

Kürzungsgründe können sein:

- mangelnde Kooperation
- ungenügende Integrationsbemühungen
- unrechtmässig bezogene Unterstützung
- durch das Verhalten des Unterstützten verursachte Doppelzahlungen
- Einstelltage der Arbeitslosenkasse (siehe Kapitel B.2.1)

⇒ Vergleiche Sozialhilfegesetz (SHG) Paragraph 29, Absatz 4 und Paragraph 38, Absatz 1

A.8.3 Kürzungsumfang

Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit können folgende Kürzungen abgestuft oder kombiniert vorgenommen werden:

- Nichtgewähren, Kürzen oder Streichen von situationsbedingten Leistungen
- Kürzen des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) für die Dauer von maximal 12 Monaten um höchstens 15 Prozent

Die Situation von im gleichen Haushalt lebenden, nicht fehlbaren Personen (weitere Familienmitglieder, Kinder, Jugendliche) ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

Weitergehende Kürzungen bedeuten einen Eingriff in das verfassungsmässig geschützte Recht auf Hilfe in Notlagen (Art. 12 der Bundesverfassung) und sind deshalb unzulässig.

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

A.8.4 Verweigerung von Leistungen mangels nachgewiesenem Bedarf

Will eine Sozialbehörde Leistungen gemäss SKOS-Richtlinien verweigern, dann hat sie dies der gesuchstellenden Person in einem schriftlichen Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben.

A.8.5 Einstellung von Leistungen für die Grundsicherung

Will eine Sozialbehörde Leistungen gemäss SKOS-Richtlinien gänzlich einstellen, dann hat sie dies der unterstützten oder gesuchstellenden Person in einem schriftlichen Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben (Beispiel: Einstellung infolge Weigerung zur Arbeitsaufnahme oder zur Geltendmachung von Ersatzeinkommen)

⇒ Vergleiche Sozialhilfegesetz (SHG) Paragraph 29, Absatz 4 und SKOS-Richtlinien

A.9 Zusammenarbeit zwischen der privaten und öffentlichen Sozialhilfe

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

A.10 Nothilfe

⇒siehe auch <http://www.sodk.ch/en/aktuell/empfehlungen.html>

Empfehlungen zur Nothilfe für ausreisepflichtige Personen (Ausreisepflichtige)

Personen mit Ausweis L werden zum Teil auch mit Nothilfe unterstützt.

⇒siehe auch Anhang 17, Unterstützung von EU/EFTA-Angehörigen - Ausweis L

B – Materielle Grundsicherung

B.1 Begriff und Bedeutung

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

B.2 Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)

B.2.1 Anspruch und Inhalt

Bezüglich Ausgabenpositionen, welche im Zusammenhang mit den notwendigen Lebenshaltungskosten stehen, also den eigentlichen Grundbedarf für den Lebensunterhalt definieren und folglich mit Hilfe der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu decken sind, wird ausdrücklich auf die Ausführungen der SKOS-Richtlinien verwiesen.

In Ergänzung zu den Ausführungen in den SKOS-Richtlinien und im Sinne einer Präzisierung wird hier festgehalten:

Bei der Prüfung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe genügt es nicht, sich lediglich an den in den SKOS-Richtlinien aufgelisteten Ausgabenpositionen zu orientieren. Es sind unbedingt allfällige Erwerbsunkosten und Kosten für Fremdbetreuung der Kinder einzubeziehen.

Nicht einzurechnen sind jedoch

- a) krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen

Für die Deckung von krankheits- und behinderungsbedingten Zusatzauslagen sind andere Finanzquellen, u.a. Organisationen der privaten Sozialhilfe, auf dem Gesuchsweg anzugehen.

sowie

- b) Krankenkassenprämien

Für die Krankenkassenprämien ist gemäss Prämienverbilligungsgesetz die Prämienverbilligung bei der Ausgleichskasse Luzern geltend zu machen.

Ausnahme: Ist der Lebensbedarf mit Einrechnung der IPV-Richtprämien nicht mit Einkommen, Einkommensersatz oder Leistungen Dritter gedeckt, ergibt dies einen Anspruch auf WSH ohne finanzielle Leistungen vom Sozialamt. Das Sozialamt stellt bei der Ausgleichskasse ein IPV-Gesuch mit der Bestätigung des Bezugs von WSH (siehe Merkblatt VLG, Übergangsregelung Berechnung Anspruch Wirtschaftliche Sozialhilfe mit bzw. ohne Einberechnung der Krankenkassenprämien vom 20. Juli 2010).

Wird ein Gesuch um wirtschaftliche Sozialhilfe von einer Person eingereicht, bei welcher das Arbeitsamt beim Arbeitslosentaggeld Einstelltag verfügt hat, dann wird der Betrag für den GBL für die Dauer der Einstelltag um 15 Prozent gekürzt. Es handelt sich hier um eine auch in der Sozialhilfe zulässige Sanktion.

Bezüglich Verfügung von Einstelltagen genügt eine mündlich erteilte Auskunft der Arbeitslosenversicherung oder des Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums (RAV). Das für die wirtschaftliche Sozialhilfe zuständige Sozialamt muss in diesem Fall eine Verfügung der zuständigen Arbeitsmarktsbehörde nicht abwarten.

Sollte sich jedoch im Nachhinein ergeben, dass die Voraussetzungen für Einstelltag nicht gegeben waren, dann ist den Bezügerinnen und Bezüger der gekürzten wirtschaftlichen Sozialhilfe die ganze Differenz zwischen dem gekürzten und dem ihnen gemäss SKOS-Richtlinien zustehenden Betrag durch das Sozialamt nachträglich auszuführen.

Bei Lohnpfändung

Eine Lohnpfändung schafft grundsätzlich keine Grundlage für einen Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe. Personen, bei welchen eine Lohnpfändung verfügt wurde, haben grundsätzlich mit den aufgrund des betriebsrechtlichen Existenzminimums errechneten finanziellen Mitteln auszukommen. Solche Personen sind nicht bedürftig im Sinne des Sozialhilfegesetzes. Es stehen ihnen nur die Mittel für das absolute Existenzminimum zur Verfügung. Es handelt sich jedoch um eine Sanktion, welche von einer Behörde begründet verfügt worden ist. Es kann nicht Sache der Sozialbehörde sein, diese Sanktion wirkungslos zu machen.

Wirtschaftliche Sozialhilfe und Lohnpfändung

Sollte eine verfügte Lohnpfändung jedoch nachweislich die Existenz einer Person und ihrer Familie gefährden, dann gilt die Regel, dass die wirtschaftliche Sozialhilfe nicht höher sein darf, als das betriebsrechtliche Existenzminimum, weil die existenzbedarfsberechtigten Verpflichtungen im betriebsrechtlichen Existenzminimum in der Regel berücksichtigt werden.

Sollte die Sozialbehörde aber zur Erkenntnis gelangen, dass dies nicht der Fall ist, muss ein Antrag um Revision der Lohnpfändung gestellt werden, damit das betriebsrechtliche Existenzminimum evtl. vorübergehend angepasst und die Lohnpfändung reduziert oder aufgehoben wird.

In solchen Fällen ist unbedingt das Betreibungsamt zu kontaktieren und darauf hinzuwirken, dass das Betreibungsamt bei der Lohnpfändung seinen Ermessensspielraum voll ausschöpft.

Grundbedarf von Wohngemeinschaften

Zur Berechnung des Grundbedarfs von Personen, welche im Konkubinat leben, wird verwiesen auf Kapitel F.5.1 des Handbuchs.

Ob für eine Wohngemeinschaft das für die Berechnung der Höhe der wirtschaftlichen Sozialhilfe relevante Kriterium des „gemeinsamen Haushaltens“ zutrifft, bedarf im beidseitigen Interesse einer seriösen Abklärung, welche primär im Gespräch mit der gesuchstellenden Person vorzunehmen ist. Mutmassungen der Sozialbehörde reichen angesichts der vielfältigen Formen und Abstufungen des Zusammenlebens in Wohngemeinschaften in der Regel nicht aus für einen sozialhilferechtlichen Entscheid.

Steht fest, dass eine gesuchstellende Person in einer Wohngemeinschaft ohne gemeinsames Haushalten lebt, dann kommt folgende Berechnung zum Zuge:

Es wird der für eine Person (= Haushaltsgrösse: 1 Person) vorgegebene Betrag des GBL ermittelt. Dieser Betrag wird um 10% gekürzt.

Das ergibt beispielsweise für eine Person, welche in einer fünf Personen umfassenden Wohngemeinschaft lebt, ohne von den Vorteilen eines gemeinsamen Haushaltens zu profitieren, folgenden Betrag:

Die Leistung für den GBL beläuft sich auf Fr. 986.--. Dieser Betrag wird um 10% gekürzt und beläuft sich neu auf Fr. 887.--. Die in einer Wohngemeinschaft lebende und nicht vom gemeinsamen Haushalt profitierende Person erhält unter dem Titel GBL und unabhängig von der Zahl der in der Wohngemeinschaft lebenden Personen Fr. 887.--.

Steht fest, dass eine gesuchstellende Person in einer Wohngemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt lebt und folglich von den Vorteilen eines gemeinsamen Haushaltes profitieren kann, dann wird der Anspruch dieser Person wie folgt errechnet:

Massgebend ist die tatsächliche Grösse des Haushaltes resp. die Haushaltsgrösse, in welcher die gesuchstellende oder unterstützte Person lebt. Der GBL wird nun geteilt durch die Anzahl der in der Wohngemeinschaft tatsächlich lebenden Personen. Das ergibt beispielsweise für eine Person, welche in einer aus vier Personen bestehenden Wohngemeinschaft lebt und vom gemeinsamen Haushalt profitiert, folgenden Betrag:

Die Leistung des GBL beläuft sich gesamthaft auf Fr. 2'110.--. Dieser Betrag wird nun durch 4 geteilt (Haushaltsgrösse = 4 Personen) und ergibt die einer Person zustehende Monatspauschale von gerundet Fr. 528.--.

Somit hat eine in einem 4-Personen-Haushalt lebende Person unter dem Titel GBL Anspruch auf eine von der tatsächlichen Haushaltsgrösse abhängige Monatspauschale von Fr. 528.--.

B.2.2 Grundbedarf für den Lebensunterhalt (Stand 1.1.2013)

Die folgende Tabelle stützt sich auf die SKOS-Richtlinien. Es ist zu beachten, dass die SKOS die Beträge jeweils auf Grund der Teuerung anpasst. Die Sozialbehörden tun gut daran, sich immer an der aktuellen Tabelle zu orientieren.

Haushaltsgrösse	Pauschale / Monat Franken (gerundet)	Pauschale / Monat und Person Franken (gerundet)
1 Person	986.--	986.--
2 Personen	1509.--	755.--
3 Personen	1834.--	611.--
4 Personen	2110.--	528.--
5 Personen	2386.--	477.--
6 Personen	2662.--	444.--
7 Personen	2938.--	420.--
Pro weitere Person plus	276.--	

Reduzierter Grundbedarf gemäss § 13a SHV

Grundsätzlich wird der GBL nach SKOS ausgerichtet. In jedem Fall von WSH wird eine Reduktion gemäss § 13a SHV überprüft. Die Familie wird als Einheit betrachtet, Ausnahmen siehe Spezialregelung.

Sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist, wird **dauerhaft der volle GBL** nach SKOS ausgerichtet:

- *Personen, die in der Schweiz bereits eineinhalb Jahre gearbeitet haben.*
Als Arbeit im Sinne von § 13a SHV gilt jede bezahlte Tätigkeit, nicht aber die Teilnahme an Integrations- und Beschäftigungsprogrammen.
- *Personen nach sieben Jahren seit dem ersten Kontakt mit der Sozialhilfe*
Die „7-Jahres-Frist“ beginnt mit erstmaligem Sozialhilfebezug in der Schweiz. Unterbrüche im Bezug führen nicht zu einem Stillstand und Neubeginn des Fristenlaufs. Mutterschaftsbeihilfe nach Luzerner Recht ist dem Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe gleichgestellt. Mit dem erstmaligen Sozialhilfebezug irgendeines erwachsenen Familienmitglieds beginnt die 7-Jahres-Frist zu laufen. Falls bereits ein anderes Gemeinwesen in der Schweiz WSH ausgerichtet hat, liegt es bei den WSH-Beziehenden, dies nachzuweisen.

Sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist, wird **temporär der volle GBL** nach SKOS ausgerichtet:

- *Alleinerziehende mit Kindern unter 3 Jahren*
- *Alleinerziehende mit Kindern unter 14 Jahren und einem Arbeitspensum von mehr als 50 %*
- *Ehe- und Konkubinatspaare im gleichen Haushalt mit Kindern unter 3 Jahren und einem Arbeitspensum von insgesamt mindestens 100 %*
- *Ehe- und Konkubinatspaare im gleichen Haushalt mit Kindern bis 14 Jahren und einem Arbeitspensum von insgesamt mindestens 150 %*

Nach Ablauf der Bedingung ist § 13a SHV erneut zu prüfen.

In allen anderen Fällen wird der Grundbedarf wie folgt reduziert:

- *bei einem 1-Personen-Haushalt auf 85 % des Grundbedarfs nach den SKOS-Richtlinien*
- *bei einem Mehrpersonenhaushalt auf 90 % des Grundbedarfs nach den SKOS-Richtlinien*

Für die Zuordnung zu den 1- oder Mehrpersonenhaushalten ist nicht die Grösse der Unterstützungseinheit ausschlaggebend. Es ist vom Grundbedarf auszugehen, welcher ohne Anwendung von § 13a SHV im konkreten Fall ausgerichtet würde. In jenen Fällen, in denen der Grundbedarf für den 1-Personen-Haushalt (986 Franken) angerechnet würde, wird dieser auf 85 Prozent reduziert (838 Franken); in allen übrigen Fällen auf 90 Prozent.

Spezialregelungen

- *Junge Erwachsene*
§ 13a SHV kommt bei jungen Erwachsenen nur in jenen Fällen zur Anwendung, in denen der Grundbedarf nicht bereits gestützt auf die SKOS-Praxishilfe H.11 reduziert wurde.
- *Mutterschaftsbeihilfe*
Die Mutterschaftsbeihilfe wird gleich berechnet wie die wirtschaftliche Sozialhilfe, § 13a SHV kommt zur Anwendung. Sie kommt aber nur bei Paaren zur Anwendung. Alleinerziehende Mütter sind davon gemäss § 13a Abs. 2 lit. a ausgenommen.
- *Personen in stationären Einrichtungen*
Sie erhalten an Stelle des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt eine Pauschale zur Deckung der nicht im Pensionsarrangement enthaltenen Ausgabepositionen. Da es sich bei dieser Pauschale nicht um den Grundbedarf im Sinne von § 13a SHV handelt, ist dieser Paragraph nicht anwendbar.
- *getrennte Ehe- und Konkubinatspartner*
Falls eine Familieneinheit getrennt wird, die zuvor mit vollem GBL unterstützt wurde, werden beide Partner weiterhin mit vollem GBL unterstützt, unabhängig davon, ob sie die Bedingungen von § 13a SHV als Person erfüllen.
- *Spezialfälle Familien*
Bei Familien mit Familiennachzug werden die Fristen für die Ehegatten getrennt berechnet. Für die mitunterstützten Kinder gilt der frühere Fristbeginn.
- *Laufende Fälle*
§ 13a SHV kommt nicht nur bei neuen, sondern auch bei laufenden Unterstützungsfällen zur Anwendung. In jenen Fällen, in welchen es nach Anwendung von § 13a SHV zu einer Reduktion des Grundbedarfs kommt, sind die unterstützten Personen zu informieren. Die Neuberechnung ist entweder mit einer Verfügung, welche mit einer Begründung (Anpassung GBL nach § 13a SHV) und einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist, oder mündlich mit Übergabe des neuen Budgets zu eröffnen, wobei im zweiten Fall den unterstützten Personen die Gründe zu erklären und sie darauf hinzuweisen sind, dass sie eine anfechtbare Verfügung verlangen können.

In den GBL-Pauschalen sind die folgenden Ausgaben inbegriffen

- Nahrungsmittel, Getränke, Raucherwaren
- Körperpflege (z. B. Zahnpasta, Shampoo, Seife usw.)
- Kleider, Schuhe
- Gebühren für Telefon (Swisscom); Radio/TV (Billag)
- Gebühren für Kabelfernsehen
- Strom/Gas (sofern es sich nicht um Heizkosten handelt)
- Auslagen für den Haushalt, kleine Haushaltsgegenstände
- selbstgekauftete Medikamente (nicht kassenpflichtige)
- Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo / Passepartout / Auslagen Velo und Mofa
- Zeitungen, Bücher
- Coiffeur, Toilettenartikel (Coiffeurkosten für Personen in stationären Einrichtungen sind im frei verfügbaren Betrag enthalten)
- Gewerkschaftsbeiträge
- Vereinsbeiträge für Freizeitbeschäftigung
- Freizeitbeschäftigungen
- Haustierhaltung (auch Rechnungen von Tierärztinnen und Tierärzten)
- Gebühren für Ausweise (Ausnahmen siehe C.1.8.7)
- Kehrrechtgebühren

Nicht inbegriffen sind folgende Ausgaben

- Wohnungsmiete
- Jährliche Heiz- und Nebenkosten
- Hausrat- und Haftpflichtversicherung
- Selbstbehalte und ordentliche Jahresfranchisen der Krankenkasse
- Auslagen für Stellensuche
- Auslagen bei Erwerbstätigkeit inkl. zusätzliche Verkehrsauslagen
- Verkehrsauslagen für therapeutisch bedingte Fahrten/Reisen
- Brillenkosten
- Zahnarztkosten - nur gemäss Kostenvoranschlag
- Obligatorische Schullager
- Musikschule
- sowie weitere situationsbedingte Leistungen (SPITEX, Fremdbetreuung von Kindern, Haushaltshilfen und Mobiliaranschaffungen etc.).

Empfehlungen der Dienststelle Soziales und Gesellschaft und des Verbandes Luzerner Gemeinden, Bereich Gesundheit und Soziales, zum Umgang mit folgenden Positionen:

Strom/Gas/Wasser

Ausstehende oder nicht bezahlte Rechnungen können im Einzelfall durch das Gemeindesozialamt direkt bezahlt werden. Begründung: Ohne Strom, Gas und Wasser wird eine menschenwürdige Existenz kaum möglich sein.

Rechtsschutzversicherung

Rechtsschutzversicherungen gehören nicht zur materiellen Grundsicherung. Ihre Kosten können folglich nicht zu Lasten der Sozialhilfe übernommen werden. Es soll jedoch den Klientinnen und Klienten nicht verboten werden, eine Rechtsschutzversicherung abzuschliessen bzw. aufrechtzuerhalten, sofern sie/er die Prämien durch Einsparungen bei andern für die wirtschaftliche Sozialhilfe relevanten Ausgabenpositionen bezahlen kann.

Eine Sozialbehörde kann jedoch eine Ausnahme machen: Befindet sich eine Sozialhilfe beziehende Person aktuell in einem Rechtsstreit, dessen anfallende Kosten durch die Rechtsschutzversicherung gedeckt werden resp. werden die berechtigten finanziellen Interessen des Sozialhilfebezügers dank der Rechtsschutzversicherung einigermaßen aussichtsreich vertreten, dann kann es ohne weiteres angezeigt sein, die mit der Rechtsschutzversicherung verbundenen Kosten zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen.

AHV/IV/EO-Beiträge

Ob und in welchem Ausmass die Sozialbehörde mitwirken soll, damit Klientinnen und Klienten ihre Angelegenheiten betreffend AHV/IV/EO-Beiträgen erledigen können, hängt von der Besonderheit des Einzelfalles ab. Es handelt sich hier um die ebenfalls im Sozialhilfegesetz verankerte persönliche Sozialhilfe (§§ 25 - 27 SHG), welche gemäss § 29 Abs. 2 SHG in Verbindung mit der wirtschaftlichen Sozialhilfe geleistet werden kann.

Mindestbeiträge für AHV/IV/EO dürfen nicht zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden (Art. 3 Ziffer b.¹⁾ ZUG). Es ist jedoch in den meisten Fällen angezeigt, an die AHV-Zweigstelle ein Gesuch um Befreiung der Beitragspflicht zu stellen. So verliert eine gesuchstellende resp. auf wirtschaftliche Sozialhilfe angewiesene Person nicht ihren Versicherungsschutz, da Einwohnergemeinde und Kanton für die Mindestbeiträge aufzukommen haben, wenn die gesuchstellende Person aus der Beitragspflicht entlassen wird.

Ausnahme

Für sozialhilfeabhängige Personen, für welche das Gemeindesozialamt sämtliche Renteneinnahmen (z. B. IV+EL, AHV+EL, Hinterbliebenenrenten) verwaltet, sind laufend die Beiträge zu bezahlen, weil im EL-Betrag die Kosten der Mindestbeiträge eingerechnet sind.

Weiter ist ein Gesuch um Befreiung der Beitragspflicht zu stellen, wenn die Sozialversicherungsleistungen und das EL-Maximum den vom Sozialamt anerkannten Bedarf für den Lebensunterhalt nicht decken.

Falls notwendig kann das Sozialamt auf Ende Jahr bei der AHV-Zweigstelle eine Kontroll-Liste mit den Namen der von der Beitragspflicht befreiten Klienten anfordern.

B.2.3 Unterstützung für Personen in familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften

⇒ Zum konkreten Vorgehen bei der Berechnung wird auf die Ausführungen der SKOS-Richtlinien in den Kapiteln F.5 und die Praxishilfe H.11 verwiesen.

B.2.4 Unterstützung von Personen in Zweck-Wohngemeinschaften

Für Personen in Zweck-Wohngemeinschaften wird der Grundbedarf für den Lebensunterhalt unabhängig von der gesamten Haushaltsgrösse festgelegt. Er bemisst sich nach der Anzahl Personen in der Unterstützungseinheit. In Abweichung von den SKOS-Richtlinien wird der entsprechende Grundbedarf bei einer Person in der Unterstützungseinheit um 20 % und bei mehreren Personen in einer Unterstützungseinheit um 15 % reduziert.

B.2.5 Personen in stationären Einrichtungen

Bedürftigen Personen in stationären Einrichtungen (Heimen, Kliniken etc.), in therapeutischen Wohngemeinschaften oder in Pensionen ist an Stelle des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt eine Pauschale zur Deckung der nicht im Pensionsarrangement enthaltenen Ausgabepositionen zu gewähren.

Die SKOS empfiehlt eine Pauschale von 255 bis 510 Franken pro Monat. Die Höhe der Pauschale ist nach der körperlichen und geistigen Mobilität abzustufen.

Zur Berechnung der Pauschale im Einzelfall können folgende Richtwerte gelten:

- Bekleidung und Schuhe	Fr. 70.–	bis	Fr. 105.–
- Körper-/Gesundheitspflege (inkl. Coiffeur)	Fr. 60.–	bis	Fr. 90.–
- Öffentlicher Verkehr	Fr. 10.–	bis	Fr. 60.–
- Post und Telefon	Fr. 50.–	bis	Fr. 90.–
- Taschengeld	Fr. 65.–	bis	Fr. 165.–

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

B.2.6 Kost und Logis (Eltern, Pensionen)

⇒ Siehe Anhang 1

B.3 Wohnkosten

B.3.1 Wohnkosten ohne Nebenkosten

Mietzinsrichtlinien

Um eine rechtsgleiche Behandlung von Personen, die Sozialhilfe beziehen sicherzustellen, soll das Gemeindesozialamt veranlassen, dass die Sozialbehörde Richtlinien erlässt, aus welchen hervorgeht, bis zu welcher Höhe die Wohnungsmieten zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden. Es wird weiter empfohlen, solche Richtlinien auf regionaler Ebene aufeinander abzustimmen. Auch wenn es selbstverständlich ist, dass die Sozialbehörden erlassene Richtlinien für die Anrechnung von Mietzinsen bei der Festlegung der wirtschaftlichen Sozialhilfe anwenden, so muss die Anwendung solcher Richtlinien trotzdem differenziert erfolgen und Rücksicht genommen werden:

- auf ausserordentliche Familien- oder Haushaltsstrukturen (zu denken ist hier an das Alter der Kinder, Möglichkeit und Notwendigkeit der getrennten Unterbringung von Knaben und Mädchen, Männern und Frauen, Zusammenwohnen von Angehörigen verschiedener Familien usw.)
- im Weiteren muss berücksichtigt werden, dass günstige Altbauwohnungen meist nur über Holz-, Elektro- oder Ölheizungen verfügen und zusätzliche Heizkosten ergeben. Hier ist auf ein vernünftiges Verhältnis von Miete und Nebenkosten zu achten. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass ein Klient zwar aufgrund von Mietzinsrichtlinien Anspruch auf eine bestimmte Wohnung hat, wegen der hohen Heiz- und Nebenkosten jedoch der Rahmen der Richtlinien unverhältnismässig strapaziert wird.

Vorgehen bei Neu- und Wiederaufnahmen von wirtschaftlicher Sozialhilfe

Bei Neuaufnahmen resp. erstmaliger Beanspruchung von wirtschaftlicher Sozialhilfe werden Mieten, welche die genehmigten Richtlinien überschreiten, vorerst toleriert, d.h. vollständig in die Bedarfsberechnung und zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen. Die Klientinnen und Klienten werden jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass die gegenwärtige Miete die in den Richtlinien festgelegte Kostenlimite überschreitet und nicht zeitlich unbegrenzt berücksichtigt werden kann.

Mögliches Vorgehen der Sozialbehörden oder des Sozialamts

- a) Der gesuchstellenden Person wird beim Aufnahmegespräch mündlich eröffnet, dass der Mietzins nicht den Richtlinien entspricht und dass im Normalfall der Mietzins in der vorliegenden Höhe nur bis zum nächsten Kündigungstermin zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden kann.
- b) Der gesuchstellenden Person wird schriftlich eine Weisung (⇒Vergleiche Anhang 7) erteilt. Möglicher Inhalt einer solchen Weisung: „Die Wohnungsmiete liegt über den Richtlinien. Die gesuchstellende Person soll sich mit dem Sozialamt in Verbindung setzen, sofern sich die Wohnungssuche schwierig gestaltet und Mithilfe/Beratung (im Rahmen der persönlichen Sozialhilfe) benötigt wird. Die gesuchstellende Person soll die Wohnung per nächstmöglichen Termin kündigen. Per Kündigungstermin werde die Miete nur noch gemäss Richtlinien zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen.
- c) Sofern die Sozialbehörde tatsächlich eine Anpassung bei der Anrechenbarkeit der Miete beschliesst, ist dies der Klientin oder dem Klienten mit einer einsprachefähigen Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen. Die Verfügung muss rechtzeitig zugestellt werden, damit die Sozialbehörde/das Sozialamt eine Kürzung der Auszahlung zum nächstmöglichen Termin vornehmen kann (⇒siehe Anhang 8).
- d) Besonderes: Selbst bei abschätzbar kurzfristigen Unterstützungen (Überbrückungshilfen) soll eine Weisung erlassen werden, wenn die Miete über den anrechenbaren Limiten liegt. Die Frist für die Kündigung der bisherigen Wohnung kann jedoch verlängert werden.
In begründeten Fällen ist eine Fristverlängerung für die Wohnungskündigung möglich (z. B. auf den übernächsten Kündigungstermin). Die Fristverlängerung ist den Betroffenen kurz schriftlich mitzuteilen mit einem Hinweis auf die für Sozialhilfebezüger anwendbaren Kostenlimiten bei den Mietzinsen. Solche Ausnahmen können insbesondere vorgesehen werden für Familien mit Kindern und ausländische Familien, welche auf dem Wohnungsmarkt schlechte Chancen haben.
Bei sehr geringen Abweichungen von den Kostenlimiten ist darauf zu achten, dass eine behördliche Weisung nicht gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstösst.

Vorgehen bei laufenden Unterstützungsfällen

Ein Wechsel in eine Wohnung, welche die Mietzinsrichtlinien überschreitet, ist (in der Regel) durch die Sozialbehörde/das Sozialamt nicht zu akzeptieren. Zügelkosten und neues Depot werden in solchen Fällen nicht übernommen.

- a) Der Klientin oder dem Klienten ist mündlich mitzuteilen, dass der neue Mietzins nicht den Richtlinien entspricht und dass darum nur der für eine bestimmte Wohnungsgrösse geltende Maximalbetrag gemäss Richtlinien zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen wird.
- b) Wenn die betroffene Person damit nicht einverstanden ist, ist ihr dies mit einer einsprachefähigen Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung bekanntzugeben.

Überschneidung von Mietzinszahlungen bei Wohnungswechsel

Zieht eine gesuchstellende oder unterstützte Person/Familie in eine gleich teure oder in eine billigere Wohnung und muss sie gleichzeitig für den Mietzins der bisherigen und der neuen Wohnung aufkommen, dann werden diese (doppelten) Mietkosten nur für die Dauer eines Monats zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen.

Ist die Person/Familie auf Grund der bestehenden vertraglichen Regelungen verpflichtet, noch für zwei oder drei Monate ihren finanziellen Mieterverpflichtungen nachzukommen, dann werden diese Kosten ebenfalls zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen, bewirken aber - stets unter Beachtung der Verhältnismässigkeit der Massnahme - eine Kürzung des für den Lebensunterhalt geltenden Betrags. In diesem Fall ist diese Regelung in einer schriftlichen und unterzeichneten Vereinbarung festzuhalten. Ist die gesuchstellende Person/Familie mit dieser Regelung nicht einverstanden, kommen Weisungen oder Verfügungen zum Zuge.

Mietzinsausstände bei neuen Fällen

Hat eine Person, welche neu wirtschaftliche Sozialhilfe beantragt, Mietzinsausstände, so können zwecks Wohnraumerhaltung maximal drei ausstehende Monatsmieten zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden, sofern der Mietzins den Mietzinsrichtlinien entspricht und das Mietverhältnis gesichert werden muss. Eventuell kann auf dem Verhandlungsweg mit der Vermieterin oder dem Vermieter eine kostengünstigere Variante erreicht werden.

Den Betrag für die ausstehenden und über die wirtschaftliche Sozialhilfe übernommenen Mieten hat die Bezügerin oder der Bezüger zurückzubezahlen, indem beim GBL entsprechende Kürzungen vorgenommen werden. Hierüber ist jedoch eine Vereinbarung mit der Bezügerin oder dem Bezüger zu treffen.

Mietzinsausstände bei laufenden Unterstützungsfällen

Wurden für die Bezahlung der Miete bestimmte Beträge der Sozialhilfe missbräuchlich verwendet, so können erneut maximal drei Monatsmieten nachträglich zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden, sofern der Mietzins den Mietzins-Richtlinien entspricht und das Mietverhältnis gesichert werden muss. Das Sozialamt soll eventuell auf dem Verhandlungsweg versuchen, mit der Vermieterin oder dem Vermieter eine kostengünstigere Variante zu erreichen.

Bei der Festsetzung der Höhe der künftigen wirtschaftlichen Sozialhilfe wird – sofern das Gebot der Verhältnismässigkeit damit nicht überstrapaziert wird - der GBL um 15% gekürzt und als Rückzahlung der über die wirtschaftliche Sozialhilfe übernommenen zusätzlichen Mieten angerechnet. Sofern keine schriftliche Vereinbarung getroffen werden kann, ist der betroffenen Person in Form einer Verfügung bekanntzugeben, dass sie in Form von Kürzungen des Betrages des GBL seine missbräuchlich verwendeten Leistungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe zurückzuzahlen hat.

Schäden aus Mietverhältnissen

Schäden aus Mietverhältnissen von Klientinnen oder den Klienten werden nicht finanziert, es sei denn, das Sozialamt habe ein Mietzinsdepot geleistet. Geht jedoch aufgrund von Schäden das ganze vom Gemeindesozialamt finanzierte Mietzinsdepot verlustig, so wird dieser Betrag mit der laufenden wirtschaftlichen Sozialhilfe verrechnet, indem das Sozialamt eine Kürzung der wirtschaftlichen Sozialhilfe verfügt (beispielsweise wird der Betrag des GBL um 15% gekürzt).

Kleinreparaturen

Reparaturen, welche gemäss Luzerner Mietvertrag der Mieterin oder dem Mieter zur Last fallen, können zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe finanziert werden (ein allfälliger Selbstbehalt ist bis zu Fr. 100.-- durch die Klientin oder den Klienten zu übernehmen); die maximale Beteiligung des Sozialamts liegt bei Fr. 100.--. Die Kosten aus Kleinreparaturen sind nur kooperativen Personen zu vergüten und es ist darauf zu achten, dass Reparaturen ab Fr. 200.-- grundsätzlich durch die Vermieterin oder den Vermieter zu bezahlen sind.

Mietzinse ab Eintritt in stationäre Einrichtungen und Strafmassnahmenvollzug

Erfolgte der Eintritt kurzfristig und war er nicht planbar, werden zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe die Kosten für maximal 3 Monatsmieten übernommen. Tritt eine Person voraussichtlich auf unbestimmte Dauer in eine stationäre Einrichtung ein, dann können zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe max. 3 Monatsmieten sowie die Kosten für die Räumung der bisherigen Wohnung übernommen werden. Ebenso können Lagerkosten in begründeten Fällen übernommen werden.

Besteht ein Interesse der Gemeinde, das Mietverhältnis zu sichern (z. B. wegen der billigen Miete, anderen Familienmitgliedern), können auch mehr als drei Monatsmieten übernommen werden.

Mietzinse bei Einreichung eines Trennungs- oder Scheidungsbegehrens oder Abschluss eines Konveniums

Benötigt eine Klientin oder ein Klient aufgrund von tatsächlicher oder bevorstehender Trennung oder Scheidung oder im Anschluss an ein Konvenium eine neue Wohnung, können diese Kosten zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden. Dabei ist zu beachten, dass eine Person nach Trennung oder Scheidung unter Umständen darauf angewiesen ist, eine grössere und deswegen möglicherweise teurere Wohnung zu nutzen, wenn ein Kind mindestens 1 x pro Woche bei ihr übernachtet. Denn ein Kind soll nicht im gleichen Zimmer mit Vater oder Mutter schlafen müssen. Darum kann in diesem Fall bei einer mehrheitlich allein lebenden Person der Mietzins für eine 2-Zimmer-Wohnung gemäss Richtlinien (inkl. Nebenkosten) zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden.

B.3.2 Nebenkosten (Heizung / Warmwasser usw.)

Sofern die Nebenkosten im Mietvertrag nicht als Pauschale festgehalten wurden, sind diese Kosten zusätzlich zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen. Die Heiz-/Nebenkostenabrechnungen müssen vorgelegt werden. Die Heizkosten und die Kosten für Warmwasseraufbereitung werden von der Stromrechnung in Abzug gebracht und als Nebenkosten separat angerechnet. Selbst vorgenommene Anpassungen von Elektroinstallationen werden nicht finanziert. Schlossersatzung kann in ausserordentlichen Fällen (z. B. infolge akuter oder massiver Bedrohung) finanziert werden. Die Kosten für Türschilder werden übernommen.

B.3.3 Mietzinsdepot

Bei neuzuziehenden Bezügerinnen und Bezüger sind Kostengutsprachen für Mietzinsdepots zu erteilen. Dies nur, wenn konkrete Aussichten auf einen Vertragsabschluss bestehen. Das Gemeindesozialamt erteilt grundsätzlich keine Blanko-Kostengutsprachen.

Die Gemeinde kann bei Vorschusszahlung des Mietzinsdepots Bedingungen festlegen:

- Die Höhe des Depots beträgt maximal eine Monatsmiete.
- Die Depotszahlung wird in höchstens 6 Raten mit den monatlichen Auszahlungen der Sozialhilfe verrechnet. Dazu unterzeichnet der Klient oder die Klientin eine Vereinbarung, die auch als Schuldanerkennung gilt.
- Kann die Vorschusszahlung nicht vollständig mit Leistungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe verrechnet werden, ist die Klientin oder der Klient dazu verpflichtet, dem Sozialamt den offenen Restbetrag zurückzuzahlen.

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien C.1.7

B.4 Medizinische Grundversorgung

B.4.1 Krankenversicherung und Selbstbehalte / Franchisen

Krankenkassenprämien

Krankenkassenprämien sind gemäss Art. 3 Ziffer 2b ZUG keine wirtschaftliche Sozialhilfe. Daher ist zunächst durch das Sozialamt die maximale Prämienverbilligung zu bevorschussen und unverzüglich ein Antrag auf Prämienverbilligung zu stellen.

Trotz maximaler Prämienverbilligung kommt es vor, dass die Prämie der obligatorischen Krankenversicherung nicht gedeckt ist. Die Differenz ist solange zu übernehmen, bis dass ein Wechsel in eine kostengünstigere Krankenkasse und/oder Krankenkassenmodell möglich ist (Kündigungsfrist). Sofern die Prämienverbilligung auch bei den kostengünstigsten Krankenkassen und Krankenkassenmodellen nicht kostendeckend ist, ist die Differenz zu übernehmen.

Ist es einer versicherten Person nicht möglich, die Krankenversicherung zu wechseln bzw. ein günstigeres Krankenkassenmodell zu wählen (KK-Schulden), ist die Differenz zwischen der Krankenkassenprämie und der Prämienverbilligung weiterhin zu übernehmen.

Beharrt die Klientin/der Klient, trotz Aufforderung durch das Sozialamt in eine kostengünstigere Krankenkasse zu wechseln oder ein günstigeres Krankenkassenmodell zu wählen, auf einer Krankenversicherung, bei welcher die Prämien höher sind als die maximale Prämienverbilligung, hat sie oder er die Differenz zu bezahlen.

Prämien für eine Zusatzversicherung können zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden, sofern sich im Einzelfall die Bezahlung der Zusatzprämien finanziell lohnt (es gilt hier im Einzelfall eine Kosten-/Nutzenberechnung anzustellen).

Ergibt sich, dass sich solche Kosten im Einzelfall rechtfertigen lassen, werden sie dem kostenersatzpflichtigen Gemeinwesen mit entsprechender Begründung gemeldet und im Rahmen der Quartalsabrechnungen in Rechnung gestellt.

Franchise und Kostenbeteiligung Krankenkasse

Die ordentliche Jahresfranchise von Fr. 300.-- und Kostenbeteiligungen von 10% werden im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen. Wurde ein Vertrag für eine höhere frei wählbare Franchise abgeschlossen, kann diese bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden. Hierauf kann nur noch die ordentliche Jahresfranchise übernommen werden. Die Differenz zu der gewählten Franchise wäre durch die Klientin oder den Klienten zu bezahlen.

Für Medikamente müssen Patientinnen und Patienten seit 1.1.2006 auf Originalpräparate einen Selbstbehalt von 20% bezahlen. Daher ist die Klientschaft darauf aufmerksam zu machen, jeweils die billigeren Generika zu verlangen, auf die in der Regel lediglich 10% Selbstbehalt zu entrichten ist.

Spitalbeiträge

Die in Rechnung gestellten Spitalkosten sind ab einer Haushaltsgrösse von zwei Personen zusätzlich zu vergüten, auch wenn der Grundbedarf nach Kapitel B.2.2 ausbezahlt wurde.

Wenn bei einer Unterstützungseinheit mit mehreren Personen der Beitrag an die Spitalkosten mit dem Grundbedarf verrechnet wird, wird indirekt die Grundsicherung Dritter geschmälert.

B.4.2 Kosten von Zahnbehandlungen

Zahnärztliche Behandlung (ausser Schulzahnklinik)

Kostengutsprachen für Zahnbehandlungen werden durch das Sozialamt nur aufgrund eines Kostenvoranschlags erteilt. Kostenvoranschläge über Fr. 1'000.-- sind zur Prüfung an den Vertrauenszahnarzt weiterzuleiten. (vgl. auch Anhang 16: Merkblatt der Vereinigung der Kantonszahnärzte und Kantonszahnärztinnen der Schweiz (VKZS): Zahnärztliche Behandlung zulasten Sozialhilfe)

Notfallbehandlungen bis Fr. 500.-- (schmerzstillende Behandlungen) werden zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen. Der Zahnärztin oder dem Zahnarzt kann telefonisch Kostengutsprache erteilt werden.

Auslagen für Dentalhygiene und Untersuchungen werden zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen und zwar normalerweise einmal pro Jahr; bei spezieller zahnärztlicher Indikation und mit zahnärztlichem Zeugnis zwei Reinigungen pro Jahr.

Gemäss SKOS ist nicht vorgesehen, dass sich Klientinnen und Klienten an den Kosten für Zahnbehandlungen beteiligen. Es besteht auch keine Richtlinie betreffend Maximalbetrag. Sofern sich Vertrauenszahnärztin oder -arzt bzw. Kantonszahnärztin oder -arzt mit der Behandlung einverstanden erklärt, sind die Kosten voll zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen. In diesen Fällen ist in der Kostengutsprache zu erwähnen, dass bei Unklarheiten die Vertrauensärztin oder der Vertrauenszahnarzt bzw. die Kantonszahnärztin oder der Kantonszahnarzt zuständig sind. Zahnbehandlungskosten im Ausland werden nicht über die wirtschaftliche Sozialhilfe finanziert.

Kieferorthopädische Behandlung

Zuerst ist unbedingt abzuklären, ob die Invalidenversicherung oder die Krankenkasse zahlungspflichtig oder zahlungswillig ist. Ist dies nicht der Fall, kann die zuständige Sozialhilfebehörde das Kostengutsprachegehesuch prüfen.

Dem Kostengutsprachegehesuch muss ein Kostenvoranschlag, ein Behandlungsplan der behandelnden Zahnärztin oder des behandelnden Zahnarztes beiliegen.

Eine vorgeschlagene kieferorthopädische Behandlung wird vom Vertrauenszahnarzt gemäss VKZS-Empfehlung F beurteilt. Im Rahmen der Sozialzahnmedizin sind bewilligungsfähig

- Grad 4 „Behandlung zwingend“: Strukturschädigende / potentiell strukturschädigende Abläufe und Zustände
- Grad 3 „Behandlung notwendig“: Fehlerhafte Entwicklungen, die im weiteren Verlauf in eine schwerwiegende Abweichung weisen oder Zustände, die langfristig die Stabilität und Funktion des stomatognathen Systems gefährden.

Im Rahmen der Sozialzahnmedizin nicht bewilligungsfähig sind die Behandlungsindikationen „wünschenswert“, „erwägenswert“ sowie rein kosmetische Indikationen.

Liegen alle verlangten Unterlagen vor, so reicht die Sozialhilfebehörde sie einer Vertrauenszahnärztin oder einem Vertrauenszahnarzt zur Prüfung ein. Sofern diese oder dieser bestätigt, dass die vorgeschlagene kieferorthopädische Behandlung der Schwereliste entspricht, sind die Kosten voll zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen.

⇒ Siehe <http://www.kantonszahnaerzte.ch/behandlungsempfehlungen/>

Schulzahnarzt

Der jährliche Reihenuntersuch durch den Schulzahnarzt/die Schulzahnärztin ist für Kindergärtner/innen und Schüler/innen obligatorisch. Die Kosten dafür sind durch die Gemeinde zu übernehmen. Die Kosten für die Behandlung hingegen sind durch die Erziehungsberechtigten zu bezahlen. Eltern, welche diese Kosten nicht selber bezahlen können, haben die Möglichkeit bei der Gemeinde ein Beteiligungsgesuch zu stellen. Bei Familien, welche Sozialhilfe beziehen, werden die Schulzahnpflegekosten über die Sozialhilfe beglichen. (Vgl. zur Schulzahnpflege auch die Empfehlungen des VLG an die Gemeinden zur Umsetzung von § 52 des Gesundheitsgesetzes mit Leistungsauftrag für die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt)

C – Situationsbedingte Leistungen und Integrationszulagen

C.1 Situationsbedingte Leistungen (SIL): Anspruch und Inhalt

Situationsbedingte Leistungen haben ihre Ursachen in der besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und familiären Lage einer unterstützten Person.

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

C.1.1 Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

C.1.1.1 Prämien für Zusatzversicherungen

Prämien für eine Zusatzversicherung können übernommen werden, sofern im Einzelfall eine solche Zusatzversicherung angezeigt ist. Die daraus resultierenden Kosten sind dem kostenersatzpflichtigen Gemeinwesen mit entsprechender Begründung zu melden und weiter zu verrechnen (siehe unter Kapitel B, Punkt B.4.1 dieser Richtlinien).

C.1.1.2 SPITEX

Für Krankenpflege der SPITEX, welche durch die Krankenkasse finanziert wird, ist als Patientenbeteiligung ein Betrag von maximal Fr. 15.95/Tag gemäss § 5 des Luzerner Pflegefinanzierungsgesetzes zu entrichten. Diese Beteiligung ist von der Sozialhilfe zu übernehmen.

Für Personen unter 18 Jahren und bei Krankenpflege, für welche die Unfall-, Militär- oder Invalidenversicherung aufkommt, entfällt die Patientenbeteiligung.

Damit die Kosten für die Hauspflege übernommen werden, benötigt die Klientin oder der Klient eine Zusatzversicherung. Besteht keine Versicherung sind die Hauspflegekosten durch die Sozialhilfe zu übernehmen, wenn die Hauspflege ärztlich verordnet und vorgängig Kostengutsprache beim Sozialamt geleistet wurde.

C.1.1.3 Alternativmedizin oder andere Leistungen

Es werden keine Selbstbehalte aus Leistungsabrechnungen nach Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), z. B. Akupunktur und andere Alternativmedizin, zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen.

C.1.1.4 Psychotherapie

Beteiligung an den Kosten für Psychotherapien, welche von der Krankenkasse gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) nicht anerkannt sind, erfolgen nur nach vorheriger Kostengutsprache.

C.1.1.5 Nichtkassenpflichtige Medikamente

Im Rahmen der Krankenkassen-Selbstbehalte werden nichtkassenpflichtige Medikamente nicht bezahlt. Behandelnde Ärzte werden darüber durch die Krankenkassen in Kenntnis gesetzt. Liegt ein ärztliches Zeugnis vor, welches bestätigt, dass nur dieses „nichtkassenpflichtige Medikament“ wirksam sei, können die Medikamentenkosten zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden.

Xenical, Viagra und Verhütungspille werden nicht finanziert.

C.1.1.6 Medizinisch indizierte Transporte

Ungedeckte Transportkosten können subsidiär zur Krankenkasse/zu anderen Versicherern als Krankheitskosten zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden, wenn die Transporte in der Schweiz erfolgen und im Zusammenhang mit einem Notfall (Krankenwagen, Rettungsfahrzeug) entstanden sind oder auf einen von ärztlicher Seite notwendigen Transport mit Krankenwagen zurückzuführen sind. Transportkosten, die mit einer medizinischen Behandlung in Zusammenhang stehen, können allenfalls im Rahmen der behinderungsbedingten Mehrkosten zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden.

C.1.1.7 Medizinisch indizierte Hilfsmittel

Unter dem Begriff Hilfsmittel sind z. B. Matratzen, Kissenüberzug bei Hausstauballergie und orthopädische Spezialschuhe/Einlagen zu verstehen. Mit entsprechendem ärztlichem Zeugnis, kann die Übernahme der Kosten von Hilfsmitteln bei der IV-Stelle Luzern beantragt werden. Alle Personen, die medizinische Hilfsmittel benötigen, sind berechtigt, eine Übernahme durch die IV zu beantragen. Werden die Kosten durch die IV übernommen, hat der Patient einen Selbstbehalt pro Hilfsmittel zu tragen. Dieser Selbstbehalt ist zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen. Pro Jahr werden maximal 2 Paar orthopädische Spezialschuhe finanziert (Tragdauer beträgt 1 Jahr).

Lehnt die IV eine Kostengutsprache ab, muss eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse abgeklärt werden. Wenn keine Beteiligung durch IV oder KK besteht, ist in der Regel mindestens $\frac{1}{2}$ des Betrages von Klientinnen und Klienten selbst zu übernehmen.

C.1.1.8 Diätkosten

Weil gemäss einem Urteil des eidg. Versicherungsgerichtes vom 6. April 2006 (P47/05) eine Diabetesdiät nicht zwingend mit höheren Kosten verbunden ist, kann für Diätkosten grundsätzlich kein bedarfsabhängiger Zuschlag zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden. Tatsächliche Mehrkosten gegenüber einer ausgewogenen Ernährung entstehen nur noch in vereinzelten Ausnahmefällen (z.B. Zöliakie = Glutenunverträglichkeit). In solchen Ausnahmefällen können die Mehrkosten, nach Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden.

C.1.1.9 Augenkontrolle

Kosten von Augenkontrollen und Sehtests, die bei Optikern durchgeführt werden, können so oft sie Anspruch auf neue Brillengläser/Kontaktlinsen haben, zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden.

C.1.1.10 Brillen, Kontaktlinsen und -mittel

Für ein Brillengestell werden maximal Fr. 200.-- alle 5 Jahre zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen. Übernahme der Kosten für Brillengläser oder Kontaktlinsen maximal alle 5 Jahre.

Beispiel Praxis Luzern:

- normale Gläser max. Fr. 225.-- pro Glas
- Gleitsichtgläser max. Fr. 300.-- pro Glas

Aus Kostengründen werden keine Monatslinsen übernommen. Bei ärztlicher Indikation sind die Kosten zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen.

Kontaktlinsenmittel sind Bestandteil des Grundbedarfs.

Spezialregeln: Für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr werden die Kosten für Brillengläser jährlich übernommen, nach Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses (Fr. 180.-- gemäss KVG).

Bei Kinderbrillen kann gegen Vorlage der entsprechenden Quittung die Hälfte der Reparaturkosten übernommen werden.

C.1.1.11 Heroinprogramm

Seit 01.07.2002 wird das Heroinprogramm durch die Krankenkassen gemäss KVG bezahlt. Die Kosten für den Selbstbehalt sind im Grundbedarf enthalten.

C.1.1.12 Stationäre Drogentherapie

Entzugseinrichtungen

Psychiatriezentrum Luzerner Landschaft (St. Urban), Psychiatriezentrum Luzern Stadt (Kantonsspital Luzern).

Die Kostendeckung erfolgt durch die Krankenkasse. Das Gemeindesozialamt hat hierfür keine Kostengutsprache zu leisten. Für allfällige Nebenauslagen oder Spezialprobleme stellt jeweils die Klinik selbst ein Gesuch an das Gemeindesozialamt.

Entwöhnung in stationären therapeutischen Einrichtungen

Für die Erteilung einer Kostengutsprache für eine Entwöhnung/Therapie ist das Gemeindesozialamt zuständig. Bei Fragen zur Qualität einzelner Angebote sowie allgemein zu stationären Aufenthalten, beisp. Verlängerungen, erteilt das Drogentherapeutische Ambulatorium (DTA), Telefon 041 / 228 68 28 Auskunft.

Formale Bedingungen

Akzent Prävention und Suchttherapie (Therapiezentrum Lehn, Therapiezentrum Ausserhofmatt, Ausserwohngruppe) und die Therapeutische Gemeinschaft Neuhof sind seit dem 1. Januar 2008 gemäss dem Gesetz über soziale Einrichtungen anerkannt. Der vom Regierungsrat festgelegte Kostgeldansatz ist im Gesetz über soziale Einrichtungen §2 (SRL 894) geregelt und wird zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen, zuzüglich Fr. 390.-- / Monat für Kleider, Körperpflege, Taschengeld, Reisespesen.

Die fachliche Beurteilung liegt beim Psychiatriezentrum Luzerner Landschaft oder beim Drogentherapeutischen Ambulatorium (DTA). Die Kostengutsprache ist erstmals begrenzt auf 6 Monate auszustellen. Nach Erhalt des halbjährlichen Berichts und des entsprechenden Gutsprachegesuchs kann die Kostengutsprache jeweils um ein weiteres halbes Jahr verlängert werden.

Die Finanzierung von stationären Therapien in ausserkantonalen Suchtinstitutionen kann unter das SEG subsumiert werden, sofern die entsprechende Einrichtung der IVSE unterstellt ist. Ansonsten sind die Kosten durch das Gemeindesozialamt zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen. Wir empfehlen Ihnen, die fachliche Beurteilung durch das Psychiatriezentrum Luzerner Landschaft (Entzugsstation) oder durch das Drogentherapeutische Ambulatorium (DTA) vorzunehmen.

Für Familienplätze (Familienplätze Luzern, Spectrum, Prisma) beträgt die Tagestaxe Fr. 200.-- / Tag (inklusive Taschengeld).

Für eine allfällige Methadonabgabe können keine zusätzlichen Ausgaben angerechnet werden.

Therapieabbruch

Bei Abbruch einer Therapie ist der therapeutischen Institution, unabhängig von den Hintergründen des Therapieabbruchs, für weitere 14 Tage der volle Tagesansatz zu bezahlen.

Unterbruch einer Therapie / Warteplatz

Bei einem Unterbruch der Therapie kann während der Dauer eines Monats der therapeutischen Institution 30% des ordentlichen Tagesansatzes bezahlt werden. Auf begründetes Gesuch hin kann diese Frist verlängert werden.

Nachbetreuung

Die Kosten für die Nachbetreuung können für maximal ein Jahr, in besonderen Fällen auch länger, zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden.

C.1.1.13 Stationäre Alkoholtherapie

Abklären, ob die Kosten der Therapie von der Krankenkasse übernommen werden.

C.1.2 Erwerbsunkosten und Auslagen für nicht lohnmässig honorierte Leistungen

Bei voll- oder teilzeitiger Erwerbstätigkeit, sowie von der Sozialhilfe erwünschten, lohnmässig aber nicht honorierten Tätigkeiten können Unkosten (z.B. Fahrspesen, Nahrungsmittel) anfallen. Diese sind in vollem Umfang zu übernehmen, soweit sie nicht bereits im GBL enthalten sind. Zu beachten sind:

- Die Mehrkosten für auswärts eingenommene Hauptmahlzeiten werden mit Fr. 10.-- vergütet, maximal Fr. 200.-- / Monat.

Müssen gewisse Mahlzeiten im Betrieb eingenommen werden und werden diese vom Bruttolohn abgezogen, so wird bei den Einnahmen der Nettolohn im Unterstützungsbudget einberechnet, bei den Ausgaben jedoch kein zusätzlicher Aufwand für auswärtige Verpflegung angerechnet. Bei Beschäftigungs- und Arbeitsintegrationsprogrammen für ausgesteuerte Arbeitslose sind ebenfalls die Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung zu berücksichtigen. Bei Beschäftigungs- und Arbeitsintegrationsprogrammen für Bezüger von Arbeitslosenversicherungsleistungen werden durch die Arbeitslosenversicherung Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung ausgerichtet. In jenen Fällen, wo eine Abtretung der Arbeitslosenversicherungsleistungen gegenüber dem Sozialamt besteht, sind diese Mehrkosten durch das Sozialamt auszurichten.

Die Unkosten/Auslagen dürfen nicht mit Integrationszulagen oder Einkommens-Freibeträgen verrechnet werden.

Fahrspesen (öffentliche Verkehrsmittel)

Spesen für Fahrten in der näheren Umgebung sind im GBL inbegriffen. Arbeitet eine Klientin, ein Klient ausserhalb der zum Nahverkehr zählenden Zone, kann zusätzlich die kostengünstigste Variante (z. B. zusätzliche Passepartout-Zonen) bewilligt werden.

Fahrzeugkosten

In der Regel werden die privaten Fahrzeugkosten zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe nicht übernommen, es sei denn, das Bedürfnis für die Benützung eines privaten Fahrzeugs ist stichhaltig nachgewiesen. Im Falle eines Autos müsste z. B. die Mobility-Lösung geprüft werden.

Beispiele:

- Schichtarbeit verunmöglicht meist die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel
- für erwerbstätige Alleinerziehende würde ein unverhältnismässiger Zeitaufwand notwendig für den Arbeitsweg, das Platzieren der Kinder bei Tageseltern, in Krippen etc.

Anrechenbare Autokosten

65 Rappen / km - maximal Fr. 300.-- / Monat. In dieser Entschädigung sind **sämtliche** Autokosten inbegriffen (Benzin, Versicherungen, Steuern, Amortisation, Service, Reparaturen, Parkplatz usw.).

Anrechenbare Motorrad- und Mofakosten:

Motorräder bis 125 cm ³	Fr. --.30 / km
Motorräder mit mehr als 125 cm ³	Fr. --.35 / km
Mofas	Fr. --.25 / km

In dieser Entschädigung sind **sämtliche** Motorrad- und Mofakosten inbegriffen (Benzin, Versicherungen, Steuern, Amortisation, Service, Reparaturen usw.).

Service-“Stock“ für Personal im Gastgewerbe

An den sogenannten „Service-Stock“ werden keine Beiträge zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe geleistet. Diesen Service-Stock hat die gesuchstellende oder unterstützte Person mit den Erwerbs-Freibeträgen und oder mit dem Trinkgeld aufzubauen.

C.1.3 Fremdbetreuung von Kindern

Für die Fremdbetreuung von Kindern werden je nach Bedarf unterschiedliche Angebote gemacht.

C.1.3.1 Kosten für die Fremdbetreuung von Kindern

Spielgruppe / Frühe Förderung

Für die aus der Teilnahme in Spielgruppen, im Kleinkindergarten oder im Vorjahr zur Sprachförderung resultierenden Kosten werden pro Monat maximal Fr. 90.-- zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen. Begründet wird dies damit, dass den Kleinkindern die soziale Integration ermöglicht werden soll. Gleiches gilt auch für Kinder, welche bei Pflegeeltern wohnen.

Familienergänzende Kinderbetreuung

Der Kanton Luzern hat keine Tarifrichtlinien für die familienergänzende Kinderbetreuung. Daher besteht in der Praxis eine grosse Bandbreite bei der Qualität und Dienstleistungsart sowie bei den Preisen. Zudem werden die Angebote unterschiedlich subventioniert. Genaue Preise für ein bestimmtes Angebot können daher in diesen Richtlinien nicht festgehalten werden. Im Bereich der Kindertagesstätten sind durch die Anschubfinanzierung einigermaßen vergleichbare Durchschnittszahlen für die Angebote eruierbar.

Die sich aus einer Betreuung in einem Kinder- oder Schülerhort ergebenden Betreuungskosten (enthaltend die Kosten für Betreuung/Frühstück/Mittagessen/Zvieri) können zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- es geht um Kinder von erwerbstätigen Eltern und erwerbstätigen Alleinerziehenden
- es geht um Kinder, für die aus anderen Gründen eine Betreuung im Hort angezeigt ist
- es geht um Kinder, deren Eltern oder deren sorgeberechtigter Elternteil bei der Arbeitslosenkasse angemeldet sind
- es geht um Kinder, deren Eltern zwecks beruflicher Integration an (durch Sozialdienste vermittelten) Integrationsprogrammen teilnehmen und vermittlungsfähig sein müssen.

Durch den Aufenthalt in einem Kinder- oder Schülerhort resultiert für die Kinder oder Schüler ein wichtiger Beitrag zur sozialen Integration.

Tageselternvermittlung

Die Ansätze liegen zwischen Fr. 4.-- bis Fr. 10.-- pro Stunde.

Viele Anbieter arbeiten mit Sozialtarifen, haben aber kein einheitliches System.

Verpflegungskosten (Kosten für Mittagessen, „Znüni“ und „Zvieri“ werden zusätzlich separat verrechnet (Fr. 5.-- bis Fr. 10.--).

Kindertagesstätten (Kitas/Krippen)

Tagesansätze liegen zwischen Fr. 90.-- und Fr. 110.-- pro Tag für ein Angebot mit Qualitätsstandards VLG. Die Betreuungszeit kann bei Institutionen bis zu 11 Std. abdecken. Der Tagesansatz enthält in der Regel alle Nebenkosten.

Horte

Die Ansätze liegen zwischen Fr. 6.50 und Fr. 49.-- pro Tag inkl. Verpflegung. Meistens werden Sozialtarife für Sozialhilfebeziehende angeboten.

Mittagstische

Je nach Betreuung und Verpflegung werden Ansätze von Fr. 5.-- bis Fr. 23.-- pro Mittagstisch (in der Regel 120 Min.) verrechnet. Es bestehen grosse konzeptionelle Unterschiede.

C.1.3.2 Fremdplatzierte Kinder / Pflegekosten im Heim

Bei der Unterstützung von fremdplatzierten Kindern ist grundsätzlich nach Art der Platzierung zu unterscheiden zwischen bei Pflegeeltern lebenden Kindern und solchen, die in einer sozialen Einrichtung untergebracht sind. In beiden Situationen gilt jedoch, dass:

- **Unterhaltsbeiträge sowie Ausbildungs- und Kinderzulagen** (der Eltern) bei der Budgetberechnung in Abzug zu bringen sind. Können die Eltern keine Kinderzulagen geltend machen, haben die Pflegeeltern die Möglichkeit Kinderzulagen zu beantragen;
- bei der IV-Stelle Luzern die Übernahme von Kosten für Hilfsmittel sowie bei Bedarf die Hilflosenentschädigung beantragt werden muss, wenn das fremdplatzierte **Kind eine Behinderung** hat. Die Kosten für die Sonderschulung sowie die Aufenthaltskosten werden vom Kanton (Dienststelle Volksschulbildung, Dienststelle Soziales und Gesellschaft) übernommen.
- die **Berechnung des Beitrages der Eltern** an die Finanzierung der Fremdplatzierungskosten nach der SKOS-Richtlinie F.3.3 elterliche Unterhaltspflicht erfolgt;
- weitere, nachfolgend nicht explizit erwähnte Ausgaben nur auf Gesuch hin gemäss den für **situationsbedingte Leistungen** geltenden Regeln übernommen werden können.

Pflegekosten bei Privaten

Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe für Kinder bei Pflegeeltern:

	bis 6 Jahre	bis 12 Jahre	bis 16 Jahre	bis 18 Jahre	ab 18 Jahre
Unterhaltskosten	Fr. 670	Fr. 870	Fr. 980	Fr. 980	Berechnung gemäss Haushaltsgrösse
Erziehungs- und Pflegeentschädigung	Fr. 520	Fr. 390	Fr. 340	Fr. 340	
Pauschale für Nebenkosten	Fr. 200	Fr. 200	Fr. 200	Fr. 200	
Total pro Monat	Fr. 1'390	Fr. 1'460	Fr. 1'520	Fr. 1'520	
Total pro Tag	Fr. 46	Fr. 48	Fr. 50	Fr. 50	
Taschengeld	Bis zum vollendeten 8. Altersjahr Fr. 10.-/Monat Bis zum vollendeten 10. Altersjahr Fr. 15.-/Monat Bis zum vollendeten 13. Altersjahr Fr. 25.-/Monat Bis zum vollendeten 15. Altersjahr Fr. 35.-/Monat Bis zum vollendeten 17. Altersjahr Fr. 50.-/Monat Jugendliche ab 17 Jahren erhalten nach individueller Abmachung zwischen dem Sozialamt und der Vormundschaft Fr. 60.- bis Fr. 100.-.				
Zahnarztkosten	Nur auf separates Gesuch hin mit Kostenvoranschlag und nach er- teilter Kostengutsprache durch das Sozialamt				
Krankenkasse KVG (Grundversicherung)	Keine Übernahme, Gesuch um Prämienverbilligung einreichen				
Franchise und Selbstbehalte (Grundversicherung)	Gegen Abrechnung der Krankenkasse				
Krankheits- und behinderungsbedingte Auslagen	Nur auf separates Gesuch hin mit Kostenvoranschlag und nach er- teilter Kostengutsprache durch das Sozialamt				

Integrationszulagen	Gemäss C.2 dieses Handbuches
Netto-Lehrlingslohn	abzüglich

Unterhaltskosten

In der Pauschale für Unterhaltskosten sind die Auslagen für Ernährung und Unterkunft (inkl. Energie), Wasch- und Putzmittel, Kleider- und Schuhpflege, kleine Haushaltsanschaffungen (bspw. Bettwäsche) sowie Auslagen für die Körperpflege enthalten.

Erziehungs- und Pflegeentschädigung

In der Erziehungs- und Pflegeentschädigung ist auch der Aufwand für Besprechungen mit den Schulen und allenfalls auch mit anderen Institutionen enthalten.

In besonderen Fällen kann die Entschädigung höher oder tiefer angesetzt werden, z.B.:

- Bis zu maximal 20% höhere Entschädigung bei ausgewiesenem erheblichem Mehraufwand auf Grund spezieller Bedürfnisse des Kindes (bspw. körperliche oder geistige Behinderung, erhebliche Verhaltensauffälligkeit).
- Höhere Entschädigung bei besonderer Qualifikation der Pflegeeltern (bspw. dank einschlägiger Fortbildung).
- Keine oder tiefere Entschädigung bei Pflege durch nahe Verwandte (bspw. Pflege bei Grosseltern, Geschwistern, Onkel/Tante, aber auch bei Paten).

Abweichungen bei Pflege durch nahe Verwandte

Bei Pflege durch nahe Verwandte wird gemäss Art. 294 Abs. 2 ZGB Unentgeltlichkeit vermutet. Von diesem Grundsatz kann in begründeten Fällen abgewichen werden:

- Eine Erziehungs- und Pflegeentschädigung wird ausgerichtet, wenn die Pflegeeltern ihre Lebensumstände nachweislich zu Gunsten des Pflegekinds mit finanziellen Folgen (bspw. Reduktion der Arbeitszeit, Verzicht auf Erwerbsarbeit) angepasst haben.
- Für Unterkunft wird eine Entschädigung entrichtet, wenn wegen der Aufnahme des Kindes eine grössere und dadurch teurere Wohnung gemietet werden musste.
- Leben die pflegenden Verwandten in bescheidenen finanziellen Verhältnissen, dann sind auch die Ernährungskosten abzugelten. Hierzu kommen maximal die Ansätze der „Kostgeldvorschläge für Jugendliche, Wohnpartner und Pensionäre, Berechnung ohne Arbeitsentschädigung“ der Budgetberatung Schweiz¹ zur Anwendung.

Nebenkosten, Taschengeld sowie Kosten für die medizinische Grundversorgung sind aber in jedem Fall abzugelten, sofern die pflegenden, nahen Verwandten nicht ausdrücklich darauf verzichten.

Pauschale für Nebenkosten

Diese Pauschale beinhaltet grundsätzlich alle zusätzlichen Ausgaben, welche in den Unterhaltskosten nicht inbegriffen sind wie: Windeln, Kleider und Schuhe, Freizeit / Hobbies (inkl. Anschaffungen), Ferienlager, kleine Schulauslagen, Schulreisen, Verkehrsauslagen (inkl. allfälliges Halbtax-Abo) und sonstige Nebenkosten.

Fr. 800.-- / Jahr für Bekleidung und Schuhe (inkl. Sport- und Freizeitbekleidung)

Fr. 800.-- / Jahr für Kosten der Freizeitgestaltung (inkl. Anschaffungen)

Fr. 800.-- / Jahr für Schulauslagen, Ausflüge (inkl. Halbtax-Abo) und sonstige Nebenkosten

Fr. 2'400.-- / Jahr => Fr. 200.-- / Monat

¹ www.budgetberatung.ch

Pflegekosten bei Unterbringung in sozialen Einrichtungen

Sind die Eltern finanziell nicht in der Lage, den Elternbeitrag zu übernehmen, haben die Eltern an die einweisende Behörde ein Gesuch um Übernahme dieser Kosten zu stellen.

	Soziale Einrichtung (soziale Indikation)		
	Im Sonderschulwesen intern		extern
Kostgeld	Gemäss Beitragsbeschluss (vgl. Kostgeld/Kostgeldbeiträge, SRL Nr. 894)		
Kostgeldbeiträge	Gemäss Sonderschulverordnung (vgl. Kostgeld/Kostgeldbeiträge, SRL Nr. 544)		
Pauschale für Nebenkosten	Fr. 200	Fr. 200	Fr. 200
Taschengeld	Bis zum vollendeten 8. Altersjahr Fr. 10.-/Monat Bis zum vollendeten 10. Altersjahr Fr. 15.-/Monat Bis zum vollendeten 13. Altersjahr Fr. 25.-/Monat Bis zum vollendeten 15. Altersjahr Fr. 35.-/Monat Bis zum vollendeten 17. Altersjahr Fr. 50.-/Monat Jugendliche ab 17 Jahren erhalten nach individueller Abmachung zwischen dem Sozialamt und der Vormundschaft Fr. 60.- bis Fr. 100.-.		
Zahnarztkosten	Nur auf separates Gesuch hin mit Kostenvoranschlag und nach erteilter Kostengutsprache durch das Sozialamt		
Krankenkasse KVG (Grundversicherung)	Keine Übernahme, Gesuch um Prämienverbilligung einreichen		
Franchise und Selbstbehalte (Grundversicherung)	Gegen Abrechnung der Krankenkasse		
Krankheits- und behinderungsbedingte Auslagen	Nur auf separates Gesuch hin mit Kostenvoranschlag und nach erteilter Kostengutsprache durch das Sozialamt		
Integrationszulagen	Ab vollendetem 16. Altersjahr gemäss C.2 dieses Handbuches		
Netto-Lehrlingslohn	abzüglich		

Kostgeld/Kostgeldbeiträge

Beim Kostgeld handelt es sich um den Elternbeitrag gemäss § 2 des Gesetzes über soziale Einrichtungen (SRL 894). Aktuelle Tarife sind zu finden in der Systematischen Rechtssammlung des Kt. Luzern unter: <http://www.lu.ch/rechtssammlung> (beim Suchfeld die SRL-Nr. 894 eingeben)

Der Kostgeldbeitrag im Sonderschulwesen wird pro Monat in Rechnung gestellt und ist in der Schulgeldverordnung (SRL 544) festgelegt. Aktuelle Tarife sind zu finden in der Systematischen Rechtssammlung des Kt. Luzern unter: <http://www.lu.ch/rechtssammlung> (beim Suchfeld die SRL-Nr. 544 eingeben)

Pauschale für Nebenkosten

Weitere Kosten, sog. individuelle Nebenkosten gemäss IVSE-Richtlinien zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung, die durch einen Heimaufenthalt entstehen können, werden zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen. Zum Inhalt siehe die Ausführungen im Kapitel zu den „Pflegekosten bei Privaten“.

Ferien- und Wochenendentschädigung bei fremdplatzierten Kindern

Für fremdplatzierte Kinder und Jugendliche, die das Wochenende oder die Ferien bei einem Elternteil verbringen und der Elternteil ebenfalls unterstützt werden muss, kann pro Aufenthaltstag bei den Eltern und pro Kind eine Entschädigung von Fr. 10.- bis 20.- ausbezahlt werden. Für diese Entschädigung ist die Gemeinde am Wohnsitz des Elternteils zuständig, bei welchem sich das Kind oder der Jugendliche aufhält. Die Ferienentschädigung pro Kind darf pro Monat den Grundbedarfsanteil (Haushaltsgrösse) nicht übersteigen.

C.1.4 Schule, Kurse, Ausbildung

C.1.4.1 Kosten für Schulmaterial, Nachhilfeunterricht und Musikunterricht

Schulmaterial ist im Grundbedarf enthalten. Nachhilfeunterricht wird grundsätzlich nicht übernommen. Ausser wenn die Gemeinde im Rahmen der Schule keine speziellen Angebote anbieten kann, dann kann zusätzlich kostenpflichtiger Nachhilfeunterricht übernommen werden. Nach einem Semester muss die Notwendigkeit neu überprüft werden.

Kosten für Aufgabenhilfe

150 Franken pro Semester können von der Sozialhilfe übernommen werden. Bei fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen können Kostenbeiträge für Schulmaterial und Nachhilfeunterricht in der Höhe des entsprechenden Gesuchs gesprochen werden.

Wurden Stipendien bewilligt, ist der Klientin / dem Klienten jener Betrag zu überlassen, welcher bei der Stipendienberechnung für Schulmaterial einberechnet wurde (mehr zum Umgang mit Stipendien nachstehend unter D.3.1). Auch Elternbeiträge sollen angerechnet werden. Seitens der Sozialbehörden werden in der Regel keine weiteren Kosten zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen.

Musikunterricht für Kinder

Das Gemeindesozialamt resp. die Klienten stellen sicher, dass im Interesse des Kindes die Unterrichtskosten von der Musikschule erlassen werden. Die Kosten für die Musikschule sind zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen. Es kann jedoch nur der Unterricht für ein einziges Instrument finanziert werden.

C.1.4.2 Obligatorische Schulkosten (Schullager, Projektwochen)

Kosten für Schullager/Projektwochen können zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden, nicht aber spezielle Anschaffungen **für die entsprechenden Schullager**, da deren Kosten im Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) enthalten sind.

C.1.4.3 Deutschkurs für Fremdsprachige

Zur Förderung der Integration können bei Ausländern mit schlechten oder keinen Deutschkenntnissen die Kosten für Deutschkurse für Fremdsprachige zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden.

C.1.5 Steuern

Mit Mitteln der wirtschaftlichen Sozialhilfe dürfen keine Steuern bezahlt werden. Das Gemeindesozialamt stellt in der Regel keine Stundungs- oder Erlassgesuche an das Steueramt. Den Klienten ist aber eine Bestätigung über den Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe abzugeben. Die Klienten haben selbst ein Gesuch um Stundung oder Erlass einzureichen unter Beilage der Bestätigung des Sozialamts. Im Rahmen der persönlichen Sozialhilfe soll beim Formulieren des Erlassgesuchs durch das Gemeindesozialamt Hilfe geleistet werden.

Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger haben gemäss Merkblatt Zahlungserleichterungen und Steuererlass bei Bezug von Renten, Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe (Steuerverwaltung des Kantons Luzern) Anspruch auf vollständigen Steuererlass, sofern im Steuerjahr während mindestens 9 Monaten Sozialhilfe bezogen wurde. Die Dauer des Sozialhilfebezugs muss durch das Sozialamt bestätigt werden.

Die Eintrittsschwelle in die Sozialhilfe und die Besserstellung von Arbeitenden gemäss SKOS-Richtlinien führt zu grösseren Unterschieden im verfügbaren Einkommen zwischen Teilunterstützten und Nichtunterstützten mit einem Einkommen knapp über der SKOS Eintrittsschwelle. Bei der Ablösung von der Sozialhilfe entstehen ebenfalls systembedingte Unterschiede im tatsächlich verfügbaren Einkommen, denn es sind wieder Steuern zu bezahlen oder es kann nicht mehr die volle Prämienverbilligung geltend gemacht werden. Diese Beispiele zeigen, dass es auch bei den aktuellen SKOS-Richtlinien zu systembedingten Ungerechtigkeiten kommt. Wenn das Haushaltseinkommen knapp über dem Existenzminimum (Eintrittsschwelle) liegt, kann im Sinne einer pragmatischen Regelung für Einzelfälle die Gemeindebehörde über einen Steuererlass (vgl. § 200 Erlass im Steuergesetz vom 22. November 1999) die Unterschiede ausgleichen, da das effektive Einkommen abzüglich der zu bezahlenden Steuern und KK-Prämien unter das betriebsrechtliche Existenzminimum sinken kann.

Quellensteuer

⇒ Siehe Anhang 6

C.1.6 Urlaub/Erholung

Ferien

Urlaubs- oder Erholungsaufenthalte sollen langfristig unterstützten Personen, die entweder nach Kräften erwerbstätig sind, Betreuungsaufgaben wahrnehmen oder vergleichbare Eigenleistungen erbringen, ermöglicht werden. Für die Finanzierung können Fonds oder Stiftungen beigezogen werden (siehe Liste unten). Zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe kann von Zeit zu Zeit ein Betrag von maximal Fr. 500.--/ Jahr und Fall geleistet werden. Den Klienten ist es selbst zu überlassen, in welcher Form sie den Betrag einsetzen. Gute Kooperation und die Sicherheit, dass der Betrag zweckmässig verwendet wird, ist hierfür eine Voraussetzung. Ist dies nicht gewährleistet, soll das Sozialamt mit einer Direktzahlung die zweckmässige Verwendung des Betrages sicherstellen.

Adressen Fonds/Stiftungen

- REKA
- Pro Juventute
- Kovive
- Schweizerischer Katholischer Frauenbund
 Sozialdienste der Pfarreien

C.1.7 Wegzug aus der Gemeinde

Reisekosten ins Ausland

Rückreisekosten für ausländische Klientinnen und Klienten, welche einen Ausweisungsentscheid erhalten haben, können nicht übernommen werden. Allfällige Kosten bei einer freiwilligen Rückkehr können nur übernommen werden, sofern stichhaltig nachgewiesen werden kann, dass es sich um eine definitive Ausreise handelt.

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

C.1.8 Weitere situationsbedingte Leistungen

C.1.8.1 Mobiliaranschaffungen

Nur die Kosten für eine dringend notwendige Ausstattung mit Möbeln sind zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen. Nach Möglichkeit sind Occasionsmöbel zu kaufen (Brockenhaus, Heilsarmee, Caritas, IG-Arbeit).

Sind weder Gratisanschaffungen noch die Anschaffung von Occasionsmöbeln möglich, sind maximal und einmalig die Kosten gemäss folgender Liste zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen (Stand: 1.1.2015):

	Maximal
• Bettgestell	Fr. 150.--
• Matratze	Fr. 400.--
• Restlicher Bettinhalt (Duvet, Kissen, Anzug)	Fr. 200.--
• Schrank	Fr. 200.--
• Büchergestell	Fr. 160.--
• Tisch	Fr. 100.--
• Stuhl	Fr. 20.--
• Sofa	Fr. 150.--
• Vorhänge	Fr. 150.--
• diverse Kleinanschaffungen für neue Wohnung (Pfannen, Geschirr, Kleinmöbel, Lampen etc.)	Fr. 200.--
• Staubsauger	Fr. 180.--
• TV/Stereoanlage	Fr. 200.--
• Computer inkl. Zubehör	Fr. 300.--
• Bügeleisen	Fr. 40.--
• Teppich	Fr. 200.--

Beim Caritas Markt, Bleicherstrasse 10, 6003 Luzern, Telefon 041 / 368 51 50, können Möbel, Bettwäsche und Haushaltsgegenstände im unteren Preissegment gekauft werden.

Bei Neuanschaffungen von Bett und Bettinhalt kann man ein kurz begründetes Gesuch bei der Winterhilfe Luzern zu Händen des Bettenfonds der Schweizerischen Winterhilfe einreichen.

Weitere Möbel oder Geräte (z. B. Gefriertruhe usw.) können nicht finanziert werden (bei Fonds und Stiftungen anfragen).

Zügelt eine Person in eine andere Gemeinde, so ist die bisherige Wohnsitzgemeinde für die Finanzierung der sofort erforderlichen Einrichtungsgegenstände zuständig.

C.1.8.2 Zügel-, Transport- und Reinigungskosten

⇒ Siehe spezielle Richtlinie bei Eintritt in eine stationäre Einrichtung unter B.3 dieses Handbuchs.

Die Kosten für das Zügeln und den Transport können zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden. Zügelt eine Person in eine andere Gemeinde, so ist die bisherige Wohnsitzgemeinde für die Finanzierung von Zügel-, Transport- und Reinigungskosten zuständig. Zügel- und Trans-

portaufträge sind in erster Linie an die IG-Arbeit, die Caritas oder gemeinnützige Organisationen zu erteilen.

Ein Kostenvoranschlag ist zwingend, wenn anstelle der genannten Institutionen ein privates Unternehmen den Auftrag ausführen muss. Die Bezügerinnen und Bezüger von wirtschaftlichen Sozialhilfe haben - sofern psychisch und physisch in der Lage - eine angemessene Hilfeleistung zu erbringen und die nötigen Vorbereitungen für den Transport (z. B. Einpacken usw.) vorzunehmen. Verhält sich eine Person unkooperativ, so werden die Mehrkosten bei der Unterstützung in Abzug gebracht. Abweichungen von +/- 15% sind zulässig. Zügelkosten bei einem Wechsel in eine Wohnung, deren Mietzins über den Mietzins-Richtlinien liegt, werden nicht zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen.

Die Kosten für die Reinigung können nur in ganz speziellen Fällen finanziert werden, nämlich wenn die Person psychisch oder physisch nicht in der Lage ist, die Wohnung selber zu reinigen. Verhält sich eine Person unkooperativ, so werden diese Kosten bei der Unterstützung in Abzug gebracht, sofern die anfallende Rechnung durch das Sozialamt bezahlt werden muss.

C.1.8.3 Einlagerung von Möbeln

Die Kosten für die Einlagerung von Möbeln sind nur in wirklich begründeten Einzelfällen zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen. Kostengutsprachen sind zu befristen auf sechs Monate; in gut begründeten Fällen ist eine Verlängerung auf maximal 12 Monate möglich.

⇒ Siehe spezielle Richtlinie bei Eintritt in eine stationäre Einrichtung unter B.3 dieses Handbuchs

C.1.8.4 Stellensuche

Spezielle Auslagen für die Stellensuche können zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden. Die Kosten sind jedoch auszuweisen und auf ihre Verhältnismässigkeit zu prüfen. In der Regel sollte der Betrag von Fr. 100.-- für einen Monat nicht überschritten werden, es sei denn, die Mehrkosten seien gut begründet. Es werden keine Monatspauschalen ausgerichtet. Massgebend ist der tatsächliche Aufwand. Kosten für eine Stellensuche mit Auto werden nicht zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen, wohl aber die Auslagen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

C.1.8.5 Freizeitbeschäftigung

Freizeitbeschäftigung und nicht obligatorische Schullager für Kinder

Für Freizeitbeschäftigungen und nicht obligatorische Schullager von Kindern, welche nicht fremdplatziert sind, können pro Kind und Jahr und nach tatsächlichem Aufwand maximal Fr. 300.-- zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden.

Miete von Musikinstrumenten

Für die Miete von Musikinstrumenten hat die Familie eine zumutbare Eigenleistung im Rahmen von 30% der Kosten zu erbringen.

Kauf von Musikinstrumenten

Kosten für den Kauf von Instrumenten können nicht zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden. Klienten sollen sich an private Institutionen wenden.

C.1.8.6 Diverse Ausgaben

Bestattungskosten

Bestattungskosten, inkl. Kosten für Sarg, Kreuz, Grabschmuck usw., sind von der Einwohnergemeinde zu übernehmen (Zivilstands- und Bestattungsamt). Für französische Staatsangehörige kann beim Heimatstaat Kostenersatz für diese Bestattungskosten geltend gemacht werden, nicht aber Kosten für die Heimschaffung. Dies ist durch das Zivilstands- und/oder Bestattungsamt der Gemeinde zu regeln. Was weitere Kosten betrifft, so wird verwiesen auf Thomet W., Kommentar zum ZUG, Seite 60, Randziffer 88.

Anwaltskosten

Anwaltskosten werden nicht übernommen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege eingereicht werden. Das im Einzelfall zuständige Gericht erteilt die notwendigen Auskünfte.

Übersetzungskosten für Dolmetscher oder für die Übersetzung von amtlichen Dokumenten

Dolmetscherkosten (auch Gehörlosenübersetzung) sind Verwaltungskosten und folglich keine Kosten, welche zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe gehen und daher auch nicht einem Kostenersatzpflichtigen Gemeinwesen weiterverrechnet werden können. Dolmetscherkosten sind im Vormundschafsbereich als Kosten der vormundschaftlichen Massnahme zu qualifizieren. Daher sind sie gemäss § 47 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB, SRL Nr. 200) in erster Linie von der betroffenen Person und in zweiter Linie vom unterstützungspflichtigen Gemeinwesen zu tragen. Gemäss §§ 60 und 61 des Sozialhilfegesetzes (SHG, SRL Nr. 892) ist der Kanton für anerkannte Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Personen bis 10 Jahre nach Einreise in die Schweiz sowie für Asylsuchende das Kostenersatzpflichtige Gemeinwesen. Die Kosten sind demnach vom Kanton zu übernehmen. Die Abrechnung erfolgt über den Sozialdienst für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen oder den Sozialdienst für Asylsuchende.

Der Tarif für Dolmetschen (mündlich) des Dolmetschdienstes Zentralschweiz liegt bei Fr. 65.-- pro Stunde plus Mehrwertsteuer und es wird im Kanton Luzern eine Spesenpauschale von Fr. 25.-- pro Einsatz berechnet. Müssen amtliche Dokumente (z.B. Gerichtsurteile) übersetzt werden, hängt der Tarif vom Textumfang und von der Sprache ab. Der Tarif für Interkulturelle Vermittlung (ikV) beträgt Fr. 70.-- plus Mehrwertsteuer. Beträge: Stand Sommer 2012

Der Dolmetschdienst Zentralschweiz bietet Dolmetsch- und Übersetzungsdienste an:
Caritas Luzern, Dolmetschdienst Zentralschweiz, Morgartenstrasse 19, 6002 Luzern
Telefon 041/ 368 51 51
dolmetschdienst@caritas-luzern.ch
www.dolmetschdienst.ch

Velo und Veloanhänger

Müssen aus privaten Quellen finanziert werden.

C.1.8.7 Amtliche Gebühren

Einwohnerkontrolle

Diese Kosten sind mit dem für den Grundbedarf bestimmten Betrag abgegolten. Den Bezügerinnen und Bezügerern von wirtschaftlicher Sozialhilfe ist die Bedürftigkeit durch das Gemeindesozialamt zu bestätigen und der Erlass der Gebühren ist zu befürworten.

Ausweisverlängerungen und Passkosten bei Ausländerinnen und Ausländern

Die Kosten für Ausweisverlängerungen und -ausstellungen bei Ausländerinnen und Ausländern sind über die situationsbedingten Leistungen zu übernehmen. Die Passkosten bei Ausländerinnen und Ausländern sind mit dem für den Grundbedarf bestimmten Betrag abgegolten.

Ausweisarten von Ausländerinnen und Ausländern können auf www.amigra.ch abgerufen werden.

Einbürgerungen / Einbürgerungsgesuche

Die Gebühren, welche bei einer Einbürgerung anfallen, werden nicht zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen. Die Person kann bei der zuständigen Behörde ein Erlassgesuch einreichen.

C.1.8.8 Familienbegleitung

Im Zusammenhang mit sozialpädagogischer Familienbegleitung (www.spfplus.ch) sowie ambulanter Familienunterstützung und kompetenzorientierter Familienarbeit (AFU und KOFA [Fachstelle Kinderbetreuung]) ist eine Kostengutsprache auf 6 Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils 6 Monate, maximal aber auf 24 Monate ist aufgrund von Zwischenberichten möglich. Es sind die üblichen Meldungen (Nachtragsmeldung / Meldung Anpassung) an ein kostenersatzpflichtiges Gemeinwesen vorzunehmen.

C.1.8.9 Hausrat- und Haftpflichtversicherung

Da Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger in der Regel Mieterinnen und Mieter sind und ihnen auch die üblichen Missgeschicke passieren können, muss die Sozialbehörde ein grosses Interesse daran haben, dass versicherbare Risiken gedeckt sind. Es ist daher naheliegend, dass sie die Kosten für den Abschluss einer Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung in die Bedarfsberechnung miteinbezieht (siehe Anhang 3).

C.2 Integrationszulage (IZU) für Nicht-Erwerbstätige

Mit den Integrationszulagen werden für alle über 16-jährigen, nicht erwerbstätigen Personen des unterstützten Haushalts zwei unterschiedliche Elemente individuell honoriert:

- a. Freiwillig erbrachte Leistungen, von denen die Gesellschaft profitiert (z.B. Pflege einer kranken Mutter zu Hause)
- b. Leistungen, die für den eigenen Integrationsprozess wichtig sind (z.B. berufliche Qualifizierung)

Die Integrationszulagen sind ein wesentliches Instrument zur Umsetzung einer ziel- und ressourcenorientierten Sozialarbeit. Die korrekte Anwendung der Integrationszulagen bedingt einen gut strukturierten Beratungsprozess.

Bei der Prüfung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe werden die Integrationszulagen nicht berücksichtigt (siehe Kapitel A.6.2 dieses Handbuchs). Nach der Entscheidung zur Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe werden im Beratungsprozess (in den folgenden zwei bis drei Monaten) auf Grund der individuellen Situation mit den Klienten kurz-, mittel- und langfristige Ziele festgelegt. Darauf basierend wird ein Handlungsplan (siehe Anhang 13 und Anhang 14) erstellt. In diesem Rahmen

ist es möglich, die von den Klienten erbrachten Integrationsleistungen nach ihrer Bedeutung zu werten und entsprechend mit Integrationszulagen zu belohnen.

Die Integrationsleistungen müssen periodisch überprüft und durch die Klientinnen und Klienten belegt werden. Besonderes Augenmerk ist hier auf eine gute Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Fachstellen zu legen (RAV, SOBZ, Programmanbieter etc.).

Die Höhe des Betrags wird durch den zeitlichen Aufwand gesteuert, den die Klienten dafür erbringen. Zusätzlich wird der Stellenwert beachtet, den die Leistung für den Integrationsprozess der Klienten hat.

Als Entscheidungshilfe kann folgender Raster verwendet werden:

Betrag	Leistungen	Beispiele
100 Franken	Regelmässig erbrachte Leistungen	Gemeinnützige, nachbarschaftliche Leistungen Bewerbungen Freiwillige und pflichtgemässe Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Fachstellen (z.B. Schuldenberatung)
150 Franken	Regelmässig erbrachte Leistungen, die eine Wochenstruktur ergeben	Gemeinnützige, nachbarschaftliche Leistungen Pflege von Verwandten Aus- und Weiterbildungen Teilnahme an integrativen Massnahmen
200 Franken	Regelmässig erbrachte Leistungen (a oder b), die eine Tagesstruktur ergeben	Sekundarstufe II Brückenangebote Anlehre Berufslehre Ausbildung oder Praktikum Alleinerziehung von Kleinkindern Besuch von Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen Intensive Pflege von Verwandten

Studierende erhalten in der Regel keine Integrationszulagen.

Bei Kopfquotenteilungen sind die Integrationszulagen den betreffenden Personen zuzuordnen.

Es können nie Integrationszulagen und Einkommens-Freibeträge für die gleiche Person ausgerichtet werden - sie schliessen sich gegenseitig aus.

In Ausnahmefällen kann für Selbständigerwerbende eine Integrationszulage ausgerichtet werden (siehe Kapitel E.1.2).

Die kumulierten Beträge der Einkommens-Freibeträge und Integrationszulagen dürfen innerhalb einer Unterstützungseinheit die Obergrenze von Fr. 850.-- nicht überschreiten. Wird die Obergrenze überschritten, sind die Beträge für alle Personen prozentual zu kürzen.

C.3 Minimale Integrationszulage (MIZ)

Unterstützten nicht erwerbstätigen Personen über 16 Jahren, welche trotz ausgewiesener Bereitschaft zum Erbringen von Eigenleistungen aus gesundheitlichen Gründen bzw. infolge mangelndem Angebot nicht in der Lage sind, eine Integrationsleistung zu erbringen, steht eine minimale Integrationszulage von Fr. 100.-- zu. Die Bereitschaft muss periodisch überprüft und durch das Verhalten der Klienten belegt werden.

Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen (unter 25 Jahren) werden die minimalen Integrationszulagen in der Regel um 50 Prozent gekürzt.

Voraussetzungen für die MIZ sind:

- einerseits gesundheitliche Einschränkungen (von qualifizierter Stelle bestätigt), gekoppelt mit nachweisbaren Bemühungen zur Situationsverbesserung (z.B. Inanspruchnahme einer Therapie oder spezialisierter Beratung) und
- andererseits nachweisliche Bereitschaft zur Erbringung einer Integrationsleistung (z.B. Bereitschaft zur Teilnahme an Beschäftigungsmassnahmen). Wäre das Angebot an solchen Programmen vorhanden, käme die IZU zum Tragen, fehlt das Angebot, wird die MIZ ausgerichtet.

D – Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration

D.1 Ausgangslage

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

D.2 Grundsätze

Pflicht der Sozialhilfeorgane

Die Sozialhilfeorgane haben dafür zu sorgen, dass den Hilfesuchenden geeignete Massnahmen zur Verfügung stehen oder solche vermittelt werden. Neben professionellen (meist zentralen) Angeboten sind auch angepasste, lokale Möglichkeiten zu prüfen.

Leistung – Gegenleistung (Anreize zum Mitmachen)

Integrationsmassnahmen basieren auf der Idee von Leistung und Gegenleistung als wechselseitig nützlichem Prozess: Die hilfesuchende Person nimmt an einem Projekt oder Programm teil, das ihr direkt zugute kommt. Für ihr Engagement sollen Hilfesuchende - auch im Sinne eines Anreizes - honoriert werden (⇒Vergleiche Kapitel C.2).

Integrationsmassnahmen als Investition

Integrationsmassnahmen müssen weitgehend von der öffentlichen Hand organisiert und finanziert werden, weil die Gemeinschaft vital an erfolgreichen Integrations- und Reintegrationsprozessen interessiert ist.

Professionelle Abklärung und Begleitung

Gezielte und wirksame Integrationsmassnahmen setzen von Anfang an eine gute fachliche Abklärung voraus, in deren Verlauf die hilfesuchende Person auch entsprechend informiert und motiviert wird.

Verbindlichkeit der Massnahme

Die Teilnahme an einer Integrationsmassnahme wird in einem schriftlichen Vertrag zwischen der betroffenen Person und dem zuständigen Sozialhilfeorgan bzw. Programmträger festgehalten.

Sanktionen

Wenn die hilfesuchende Person eine schriftlich vereinbarte Massnahme ohne Zustimmung der anderen Vertragspartei abbricht bzw. gar nicht erst antritt oder wenn sie sich weigert, an einer ihr zumutbaren und als hilfreich qualifizierten Massnahme teilzunehmen, so kann dieses Verhalten gemäss Kapitel A.8 sanktioniert werden.

Hilfe zur Selbsthilfe

Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration beruhen grundsätzlich auf den Stärken der betroffenen Person. Sie gehen von den Ressourcen der Betroffenen aus - und nicht von ihren Defiziten - und bauen auf diesen auf.

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

D.3 Art und Qualität von Integrationsmassnahmen

Neu unterscheiden die Richtlinien folgende Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration:

- Berufliche Orientierungsmassnahmen
- Integrationshilfen in den 1. Arbeitsmarkt (⇒ Vergleiche D.4 Einbezug der Wirtschaft)
- Einsatz und Beschäftigungsprogramme
- Angebote im 2. Arbeitsmarkt
- Sozialpädagogische und sozialtherapeutische Angebote

Informationen zu Dienstleistungen und Anbietenden im Kanton Luzern sind in der online-Datenbank Soziale Netze zu finden:

www.disg.lu.ch/index/soziale_netze.htm

Kommission für Arbeitsintegrationsmassnahmen für Sozialhilfeempfangende (KAS) - Liste der freien Plätze zu finden unter:

http://www.disg.lu.ch/ko_arbeitsintegration.htm

D.3.1 Finanzierung von Aus- und Weiterbildung / Stipendien

- a) Klientinnen und Klienten mit Anspruch auf Arbeitslosentaggelder sind an das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum RAV zu verweisen.
- b) In Ausbildung stehende Bezügerinnen und Bezüger wirtschaftlicher Sozialhilfe dürfen gegenüber Stipendienbeziehenden ohne wirtschaftliche Sozialhilfe nicht besser gestellt sein. Eine Eigenleistung der Beziehenden im Sinne der Stipendienverfügung (in der Regel Fr. 3'500.--) wird vorausgesetzt. Ebenso wird von der Zahlung der in der Stipendienverfügung festgelegten Elternbeiträge ausgegangen. Beide Beträge sind im Budget zu berücksichtigen.
- c) Aufgrund des Subsidiaritätsprinzipes hat die Finanzierung von Aus- und Weiterbildung sowie des Lebensunterhaltes grundsätzlich durch die hierfür zuständigen öffentlichen oder privaten Stellen (z. B. Stipendienstelle mit Stipendien oder Darlehen, Fonds und Stiftungen, Ausbildungsstätten und auch das Arbeitsamt) zu erfolgen. Von den Klientinnen und Klienten kann ein zumutbarer Beitrag erwartet werden. Die Sozialhilfe kommt erst in Ausnahmefällen als Quelle für die Mitfinanzierung in Betracht. Dabei muss es sich um eine gemäss Stipendiengesetz und Verordnung zum Stipendiengesetz anerkannte Ausbildung handeln. Erstausbildungen sind in erster Linie durch die Eltern zu finanzieren. In der Regel werden Kosten für Zweitausbildungen nicht zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen. Ausnahmsweise können jedoch über die wirtschaftliche Sozialhilfe die Kosten für eine Zweitausbildung übernommen werden, wenn die Person auf Grund der Erstausbildung keine Möglichkeit hat, gegenwärtig oder künftig ihre Existenz zu sichern.
- d) Personen, welche Stipendien und/oder Darlehen beziehen, haben in der Regel keinen Anspruch auf die Finanzierung ihrer Aus- oder Weiterbildung durch wirtschaftliche Sozialhilfe. In Ausnahmefällen reichen Stipendien und/oder Darlehen nicht aus, um eine sinnvolle Aus- oder Weiterbildung zu finanzieren. Diese Ausnahmefälle entstehen, weil die Berechnung der Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten bei der Stipendiengewährung und die Berechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe mit unterschiedlichen Ansätzen erfolgt und sich die Stipendien und/oder Darlehen als Beiträge an die Gesamtkosten (und nicht nur an die Ausbildungskosten) verstehen. In solchen besonderen Situationen besteht der Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe weiter. Bei der Berechnung eines Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe sind dann auf der Ausgabenseite des Budgets alle Lebenshaltungskosten gemäss SKOS und die effektiven Ausbildungskosten aufzuführen und auf der Einnahmenseite sind die gewährten Stipendien und/oder Darlehen (auch von Privaten) unabhängig davon, ob sie mehr als die reinen Ausbildungskosten decken, voll anzurechnen. Vor allem bei Lehrlingen muss die besondere Situation gewürdigt werden.
- e) Zweck einer Aus- oder Weiterbildung: Eine Aus- oder Weiterbildung soll dazu beitragen, dass eine gesuchstellende oder unterstützte Person baldmöglichst ein existenzsicherndes Einkommen erzielen kann. Dabei ist aber zu beachten, dass „persönliche Neigungen“ der unterstützten Person keine hinreichenden Gründe für die Finanzierung einer Zweitausbildung darstellen (Wolffers, 1993, S. 149).

Auszug aus den SKOS-Richtlinien, Kapitel H.6, Aus-, Fort- und Weiterbildung:

Beiträge an eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung sind nur zu gewähren, wenn diese nicht über andere Quellen (Stipendien, Elternbeiträge, Leistungen der Arbeitslosen- oder Invalidenversicherung, Fondsmittel usw.) finanziert werden kann.

Erstausbildung bei Volljährigen

Eine Erstausbildung fällt grundsätzlich in die Unterhaltspflicht der Eltern. Diese Unterhaltspflicht besteht auch dann, wenn eine volljährige Person ohne angemessene Ausbildung ist (Art. 277 Abs.2 ZGB). Kann den Eltern nicht zugemutet werden, für den Unterhalt und die Ausbildung ihres volljährigen Kindes aufzukommen, und reichen die Einnahmen (Lohn, Stipendien, Beiträge aus Fonds und Stiftungen usw.) nicht aus, um den Unterhalt und die ausbildungsspezifischen Auslagen zu decken, so kann die Sozialbehörde eine ergänzende Unterstützung beschliessen.

Zweitausbildung und Umschulung

Beiträge an eine Zweitausbildung oder Umschulung können nur geleistet werden, wenn mit der Erstausbildung kein existenzsicherndes Einkommen erzielt werden kann und dieses Ziel voraussichtlich mit der Zweitausbildung oder Umschulung erreicht wird. Ebenso ist eine Zweitausbildung oder Umschulung zu unterstützen, wenn damit die Vermittlungsfähigkeit der betroffenen Person erhöht werden kann. Dabei sollte es sich um eine anerkannte Ausbildung oder Umschulung handeln. Für die entsprechenden Abklärungen sind Fachstellen (Berufsberatung, Regionales Arbeitsvermittlungszentrum usw.) beizuziehen. Persönliche Neigungen stellen keinen ausreichenden Grund für die Unterstützung einer Zweitausbildung oder Umschulung dar.

Fort- und Weiterbildung

Die Kosten von beruflichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie von persönlichkeitsbildenden Kursen können im individuellen Unterstützungsbudget berücksichtigt werden, wenn diese zur Erhaltung bzw. zur Förderung der beruflichen Qualifikation oder der sozialen Kompetenzen beitragen.

- a) Die Klientinnen oder Klienten haben allfällige Forderungen (z. B. in Aussicht stehende Stipendien) dem Sozialamt abzutreten. Diese werden dann nach Auszahlung mit der vorschussweise geleisteten Sozialhilfe verrechnet.
- b) Unterhaltsbeiträge der Eltern: Das Gemeindesozialamt hat abzuklären, ob eine elterliche Unterhaltspflicht und/oder eine Verwandtenunterstützung geltend gemacht werden kann.
- c) Auf wirtschaftliche Sozialhilfe angewiesene Personen können bezüglich Finanzierung der Aus- oder Weiterbildung an die Ausbildungsstätten verwiesen werden, weil einzelne Ausbildungsstätten über besondere Finanzierungsquellen verfügen oder gewisse Ausbildungskosten erlassen können.
- d) Nutzung des Ermessensspielraums: Grundsätzlich soll das Gemeindesozialamt selbst abschätzen, ob die Aus- oder Weiterbildung sinnvoll ist. Eine Empfehlung durch das Arbeitsamt/RAV, die Berufsberatung oder eine andere Fachstelle kann in Zweifelsfällen oder zur Begründung gegenüber dem Kostenersatzpflichtigen Gemeinwesen von Vorteil sein. Beim Ermessen ist insbesondere auch die Frage zu berücksichtigen, ob die Person genügend motiviert ist und die nötige Mitwirkung zeigt.
- e) Die Kosten für kurzfristige Kurse mit Diplom-, jedoch ohne Berufsabschluss (z. B. Sprachkurse, PC-Kurse, Kurse mit Bildungscharakter usw.), sind mit dem für den Grundbedarf gemäss SKOS geltenden Betrag bereits abgegolten.
- f) An die Kosten von Ausbildungen, welche im Ausland absolviert werden, kann keine wirtschaftliche Sozialhilfe ausgerichtet werden.

Unter www.beruf.ch Rubrik „Stipendien“, können Gesuche um Ausbildungsbeiträge heruntergeladen werden. Im Weiteren sind Gesetze, Verordnungen, eine Wegleitung und Berechnungsbeispiele abrufbar.

D.4 Organisatorische Aspekte

Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ)

IIZ steht für die interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen RAV, Sozialhilfe, IV-Stelle sowie bei Bedarf mit der Berufsberatung oder weiteren involvierten Stellen. Die SKOS unterstützt die interinstitutionelle Zusammenarbeit bei der sozialen und beruflichen Integration. Doppelspurigkeiten sollen vermieden werden.

IIZ setzt dort an, wo erwerbslose Personen aufgrund einer komplexen Problemsituation mit mehreren dieser Institutionen in Kontakt sind oder wo auf Seite der Institutionen eine mehrfache oder unklare Zuständigkeit besteht. IIZ beinhaltet eine gemeinsame Standortbestimmung mit der betroffenen Person und die verbindliche Koordination des weiteren Vorgehens. Ziel ist die berufliche (Re)-Integration.

Im Kanton Luzern ist für die Koordination der interinstitutionellen Zusammenarbeit die IIZ-Koordinationsstelle zuständig, welche bei der Dienststelle Soziales und Gesellschaft DISG angegliedert ist.

Anmeldekriterien und weiterführende Informationen siehe www.iiz.lu.ch.

Einbezug der Wirtschaft

Die Wirtschaft muss über lokale und regionale Arbeitgeber in die Massnahmen der Arbeitsintegration einbezogen werden. Arbeitgeber sollen über materielle Anreize angeregt werden, Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen (siehe SKOS D.4-1). Dabei sind folgende Formen denkbar:

- die zeitlich befristete Übernahme der Arbeitgeberbeiträge
- die Gewährung von Einarbeitungszuschüssen
- die befristete Übernahme der Lohnkosten ohne Arbeitgeberbeiträge
- andere Formen der Entlastung des Arbeitgebers

Beim Einbezug der Wirtschaft empfiehlt sich weiter:

1.) die Übernahme von Lohn- und Lohnnebenkosten (Anteil ist individuell auszuhandeln, Arbeitgeber übernimmt mindestens Arbeitgeberbeiträge) ist zeitlich (sechs Monate) zu befristen, damit die Arbeitgeber nicht die Möglichkeit erhalten, bestehende Dauerstellen mit subventionierten Sozialhilfebezügler und -bezüglerinnen zu besetzen.

2.) Regelmässige Kontaktpflege mit dem Arbeitgeber

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

D.5 Finanzielle Aspekte

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

E – Anrechnung von Einkommen und Vermögen

E.1 Einkommen

E.1.1 Grundsatz

Gratifikation, 13. Monatslohn oder einmalige Zulagen gelten als Erwerbseinkommen und werden zum Zeitpunkt der Auszahlung voll angerechnet (ohne Abzug eines Freibetrags). Ein möglicher Überschuss ist in den folgenden Monaten anzurechnen.

Ein analoges Vorgehen kann auch bei schwankendem Einkommen verwendet werden.

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

E.1.2 Einkommens-Freibeträge (EFB) für Erwerbstätige

Als Anreiz wird auf das Erwerbseinkommen aus dem ersten Arbeitsmarkt aller über 16-jährigen ein Freibetrag gewährt. Das Minimum beträgt Fr. 100.--. Erwerbseinkommen von weniger als Fr. 100.-- pro Monat gelten als Freibetrag und werden nicht mit der Sozialhilfe verrechnet. Abhängig vom Grad der Beschäftigung wird folgender Betrag als Freibetrag gewährt:

Beschäftigungsgrad in Prozent	Stunden pro Monat	Freibetrag
10	18	100 Franken
20	36	160 Franken
30	54	220 Franken
40	72	280 Franken
50	90	330 Franken
60	108	370 Franken
70	126	410 Franken
80	144	440 Franken
90	162	470 Franken
100	180	500 Franken

Unter Berücksichtigung der Steuerbefreiung von Sozialhilfeempfängenden im Kanton Luzern wird die Obergrenze der Einkommens-Freibeträge auf Fr. 500.-- pro Person und Monat festgelegt. (Zur Frage der kumulierten Obergrenze pro Familieneinheit siehe Kapitel C.2)

Die Teilnahme an Integrations- und Beschäftigungsprogrammen wird mit Integrationszulagen abgegolten. Ebenfalls werden Lehrlings- und Praktikumlöhne voll angerechnet und mit Integrationszulagen honoriert (siehe Kapitel C.2).

Es können nie Einkommens-Freibeträge und Integrationszulagen für die gleiche Person ausgerichtet werden - sie schliessen sich gegenseitig aus. Für Jugendliche und junge Erwachsene (unter 25 Jahren) werden die Einkommens-Freibeträge in der Regel um 50 % gekürzt. Junge Erwachsene, welche eine Berufslehre absolvieren, erhalten einen Einkommens-Freibetrag von Fr. 200.--.

Bei selbständig Erwerbstätigen ist ein Einkommens-Freibetrag im Verhältnis zum Reineinkommen (10-20 %) anzurechnen. In Ausnahmefällen ist auch die Ausrichtung einer IZU möglich (siehe Kapitel C.2).

E.1.3 Einkommen von Minderjährigen

Gemäss den SKOS-Richtlinien (E.1.3) sind Erwerbseinkommen oder andere Einkünfte **Minderjähriger**, die mit unterstützungsbedürftigen Eltern im gleichen Haushalt leben, im Gesamtbudget nur bis zur Höhe des auf diese Person entfallenden Anteils einzuberechnen.

Es ist darauf zu achten, dass der Ausschluss aus der Unterstützungseinheit nicht zu einem Nachteil für das Kind und den/die Jugendliche/n führt. Wenn der Überschuss nur geringfügig ist, wird eher von einem Ausschluss abgesehen, da bei einer unterstützten Person die zu übernehmenden situationsbedingten Leistungen leicht diesen Überschuss mehr als kompensieren.

Zum besseren Verständnis dienen die folgenden Budgetbeispiele:

Budgetbeispiel für Lehrling mit Überschuss aus dem Lehrlingseinkommen

Familie: 1 Erwachsene, 3 Kinder (13, 15 und 17 Jahre alt), davon 1 Lehrling

	<i>Fam.o.Lehrling (¾ Kopfquote)</i>	<i>Nur Lehrling (¼ Kopfquote)</i>
Ausgaben		
Grundbedarf	Fr. 1'582.--	Fr. 528.--
Miete	Fr. 1'050.--	Fr. 350.--
Situationsbedingte Leistungen	Fr. --	Fr. 150.--
IZU	Fr. --	Fr. 200.--
Einnahmen		
Lehrlingslohn	Fr. --	Fr. 580.--
Alimente u. allfällige Kinderzulagen	<u>Fr. 1'420.--</u>	<u>Fr. 730.--</u>
Total	<u>Fr. 1'212.--</u> (Sozialhilfe)	<u>Fr. - 82.--</u> (Überschuss z.G. Lehrling)

Ein allfälliger Einnahmenüberschuss bei Lehrlingen (in diesem Fall Fr. 82.--) steht dem Lehrling zur freien Verfügung. Die Sozialhilfe für die übrige Familie beträgt Fr. 1'212.--. Bei Lehrlingen welche das 18. Altersjahr erreicht haben, soll ein eigenes Unterstützungsdossier erstellt werden.

Budgetbeispiel für Lehrling ohne Überschuss aus dem Lehrlingseinkommen

Familie: 1 Erwachsene, 3 Kinder (13, 15 und 17 Jahre alt), davon 1 Lehrling

	<i>Ganze Familie (4 Pers.)</i>	<i>Nur Lehrling (¼ Kopfquote)</i>
Ausgaben		
Grundbedarf	Fr. 2'110.--	Fr. 528.--
Miete	Fr. 1'600.--	Fr. 400.--
Situationsbedingte Leistungen	Fr. 150.--	Fr. 150.--
IZU	Fr. 200.--	Fr. 200.--
Einnahmen		
Lehrlingslohn	Fr. 520.--	Fr. 520.--
Alimente u. allfällige Kinderzulagen	<u>Fr. 2'150.--</u>	<u>Fr. 730.--</u>
Total	<u>Fr. 1'390.--</u> (Sozialhilfe)	<u>Fr. 28.--</u>

Die Familie (inkl. Lehrling) wird mit total Fr. 1'390.-- unterstützt.

Einkommen aus Ferienjobs von Jugendlichen

Es ist anzustreben, dass Jugendliche einem Ferienjob nachgehen. Auf eine Anrechnung bei der Unterstützungsberechnung der Eltern ist grundsätzlich zu verzichten. Im Einzelfall ist beim Entscheid das Alter des Jugendlichen (14- oder 17-jährig) und die Höhe des Einkommens (Fr. 400.- oder Fr. 2'000.-) zu berücksichtigen und allenfalls vom Grundsatz der Nichtanrechnung abzuweichen. Wenn das Einkommen angerechnet wird, ist ein Einkommens-Freibetrag zu gewähren, auch wenn der/die Jugendliche noch nicht 16 Jahre alt ist.

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

E.1.4 Quellensteuer

⇒ Siehe Anhang 6

E.1.5 Geburtszulagen

Diese werden bei der Bedarfsberechnung nicht als Einkommen eingerechnet. Sie sind bestimmt für Anschaffungen, welche im Zusammenhang mit der Geburt und Pflege des Neugeborenen notwendig werden.

E.1.6 Trinkgelder

Gesuchstellende oder unterstützte Personen sind grundsätzlich verpflichtet, sämtliche Einnahmen, folglich auch Einnahmen in Form von Trinkgeldern/Service zu deklarieren. Eine genaue Überprüfung der Angaben ist jedoch kaum möglich. Ist der deklarierte Betrag von Trinkgeldern jedoch sehr hoch, wird davon ein angemessener Betrag als Einnahme in die Bedarfsberechnung einbezogen.

E.2 Vermögen

E.2.1 Grundsatz und Freibeträge

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

Vermögensfreibeträge:

Empfohlene Vermögensfreibeträge (gem. SKOS) ab 2005:

- für Einzelpersonen Fr. 4'000.--
- für Ehepaare Fr. 8'000.--
- für jedes minderjährige Kind Fr. 2'000.--
- jedoch maximal Fr. 10'000.-- / Familie

Die Vermögensfreibeträge bei Personen mit Taxausgleich liegen bei

- Alleinstehende Fr. 8'000.--
- Ehepaare Fr. 12'000.--

E.2.2 Grundeigentum

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch darauf, Grundeigentum zu erhalten. Für Immobilien im Ausland gelten dieselben Prinzipien wie für Immobilien in der Schweiz.

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

Bewohnt eine unterstützte Familie die eigene Liegenschaft, soll die Sozialbehörde auf eine Verwertung verzichten, sofern die Eigentümer/Eigentümerin darin zu marktüblichen oder gar zu günstigeren Bedingungen wohnen können/kann. Durch eine Grundpfandsicherung zu Gunsten der Sozialbehörde soll sichergestellt werden, dass die bezogene wirtschaftliche Sozialhilfe zurückerstattet wird, falls die Liegenschaft oder Eigentumswohnung zu einem späteren Zeitpunkt verkauft wird.

E.2.3 Lebensversicherungen

Eine Lebensversicherung zählt wegen ihres Rückkaufswertes grundsätzlich zu den liquiden Eigenmitteln. Vom Rückkauf einer Versicherung kann jedoch abgesehen werden, wenn in absehbarer Zeit IV-Leistungen zu erwarten sind, wenn der Ablauf der Versicherung unmittelbar bevorsteht oder wenn das zu erwartende Versicherungskapital wesentlich höher ist als der Rückkaufswert der Versicherung. Es ist in diesen Fällen sinnvoll, die Prämie weiter zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen.

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

Lebensversicherungen im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge und Vorsorgekonti der Säule 3a (= Versicherung ohne Lebensversicherungscharakter) unterliegen bestimmten Verfügungsbeschränkungen; sie können weder abgetreten, verpfändet noch ohne weiteres vorzeitig aufgelöst werden. Ein Rückkauf ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (z. B. bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit, beim endgültigen Verlassen der Schweiz oder für den Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum).

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

E.2.4 AHV-Vorbezug

Unterstützte Personen sollen grundsätzlich zum AHV-Rentenvorbezug angehalten werden.

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

Der AHV-Vorbezug stellt somit den Regelfall dar. Von dieser Regel kann in begründetem Einzelfall abgewichen werden, insbesondere wenn die unterstützte Person noch teilweise erwerbstätig ist oder reelle Chancen hat, alsbald eine Anstellung zu finden.

E.2.5 Freizügigkeitsguthaben (Säule 2a) und Guthaben der privaten gebundenen (Säule 3a) sowie der freien Vorsorge (Säule 3b)

Freizügigkeitspolice und Freizügigkeitskonti (2. Säule) sowie Guthaben der privaten gebundenen Vorsorge (Säule 3a) unterliegen bestimmten Verfügungsbeschränkungen. Solche Guthaben zählen deshalb nicht in jedem Fall zu den liquiden Eigenmitteln.

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

Die Auslösung dieser Guthaben soll erst zum Zeitpunkt des AHV-Vorbezugs bzw. ab Bezug einer ganzen IV-Rente erfolgen. Dann ist dieses Vermögen ergänzend zu AHV- bzw. IV-Rente zur Deckung des Lebensunterhaltes zu verwenden, d.h. die Sozialhilfe kann beendet werden. Löst eine unterstützte Person ihr Guthaben zu einem früheren Zeitpunkt heraus (bspw. bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit), dann kommen auch bezüglich dieses Vermögens die allgemeinen Bestimmungen zum Vermögen zur Anwendung (vgl. SKOS-Richtlinien E.2.1)

E.3 Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht

Als Rückerstattungsberechtigt gelten jene Kosten, die bei ZUG angerechnet werden, gemäss Sozialhilfegesetz und ZUG.

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

F – Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten

F.1 Grundsätze

Bei der Sozialhilfe gilt in jedem Fall das Subsidiaritätsprinzip!

F.2 Bevorschusste Leistungen Dritter

Leistungen von Sozialversicherungen (z.B. IV / ALV) dürfen nur dann mit im Voraus ausgerichteten Sozialhilfegeldern verrechnet werden, wenn die Leistungen der Sozialversicherung und die Sozialhilfegelder denselben Zeitraum betreffen (gleiche Zeitperiode).

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien und § 37 SHG

Nachträglich ausbezahlte Leistungen von Sozialversicherungen (z.B. IV/ALV) beziehen sich jeweils auf einen bestimmten Zeitraum. Er ist in der Auszahlungsverfügung der Sozialversicherung angegeben. Die Mittel der Sozialversicherungen dürfen nur mit den im gleichen Zeitraum tatsächlich geleisteten Beträgen der wirtschaftlichen Sozialhilfe verrechnet werden. Das heisst: Eine Gemeinde, welche wirtschaftliche Sozialhilfe geleistet hat, darf sich nicht mit den Mitteln, welche aufgrund einer Sozialversicherung einer unterstützten Person zukommen, bereichern oder vollständig schadlos halten.

Ist eine unterstützte Person aufgrund einer Nachzahlung und der periodengerechten Abrechnung nicht mehr auf wirtschaftliche Sozialhilfe angewiesen, so ist ihr ein allfälliger Überschuss auszuzahlen. Eine Verrechnung mit Leistungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe, welche ausserhalb der durch die Sozialversicherung abgedeckten Periode geleistet worden sind, ist unter keinen Umständen statthaft.

Erhält eine unterstützte Person IV-Taggelder o.ä., dann hat sie - sofern mit dem Taggeld das soziale Existenzminimum gedeckt wird - keinen Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe. Sie muss auch nicht das IV-Taggeld an das Sozialamt abtreten. Die für die Auszahlung zuständige Sozialversicherungsstelle ist für den Fall einer späteren, rückwirkenden Berentung mit Hilfe des Verrechnungsantragsformulars der AHV/IV zu informieren.

Laufende IV-Renten sind nur ausnahmsweise und in gut begründeten Einzelfällen an das Gemeinde-sozialamt abzutreten. Der monatliche Rentenbetrag wird bei der für die Leistung von wirtschaftlicher Sozialhilfe notwendigen Bedarfsberechnung als Einnahme im Budget berücksichtigt und führt naturgemäss zu einer Reduktion des Betrags der wirtschaftlichen Sozialhilfe.

Krankenversicherung / Prämienverbilligung

Resultiert aus der Prämienverbilligung ein Überschuss, ist dieser Betrag direkt an die Krankenkasse zu überweisen: Sie bewirkt dann im Folgejahr eine Prämienreduktion.

F.3 Eheliche und elterliche Unterhaltspflicht

F.3.1 Grundsatz

Ist eine gesuchstellende oder tatsächlich unterstützte und zur Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen verpflichtete Person mit den Zahlungen im Rückstand, dürfen diese Schulden bei der Berechnung der Höhe der wirtschaftlichen Sozialhilfe nicht einberechnet werden.

Damit ein Gläubiger/eine Gläubigerin wegen den nicht eintreffenden Unterhaltsbeiträgen nicht in eine wirtschaftliche Notlage gerät, kann er/sie bei seiner/ihrer Wohnsitzgemeinde die Bevorschussung der Kinderalimente und das Inkasso des Unterhaltsbeitrages für den/die Ehepartner/Ehepartnerin beantragen.

F.3.2 Eheliche Unterhaltspflicht

Verzichtet der/die Ehepartner/Ehepartnerin bei der gerichtlichen Trennung oder Scheidung und vor dem Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe auf die ihm/ihr grundsätzlich zustehenden Alimente, so darf er/sie dafür von den Sozialbehörden nicht mit Sanktionen belegt werden, wenn er/sie auf wirtschaftliche Sozialhilfe angewiesen ist resp. darum ersucht.

F.3.3 Elterliche Unterhaltspflicht

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

Alimentenbevorschussung

Alimenten-Anspruchsvoraussetzungen für Alimentenbevorschussung:

Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Alimentenbevorschussung sind abschliessend aufgeführt im Sozialhilfegesetz (SHG) Art. 45 - Art. 53 und in der Sozialhilfeverordnung (SHV) Art. 24 - Art. 32.

Der Maximalbetrag pro Kind und Monat beträgt Fr. 936.--, es handelt sich hier um den Betrag gemäss AHVG, auf welches § 47 Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes verweist (maximale Waisenrente); siehe aktuelle Beträge: <http://www.bsv.admin.ch/themen/ahv/00011/01300/>.

Werden Alimente bevorschusst, hat eine Meldung der Alimentenbevorschussung an das Gemeindesozialamt zu erfolgen, damit der Umfang der wirtschaftlichen Sozialhilfe korrekt berechnet werden kann.

Wird die wirtschaftliche Sozialhilfe eingestellt, erfolgt eine Meldung des Gemeindesozialamts an die Alimentenbevorschussung der Gemeinde.

Steht fest, dass keine angemessenen Unterhaltsbeiträge vereinbart worden sind, ist von der unterstützten Person zu verlangen, dass sie innert dreissig Tagen bei dem hierfür zuständigen Gericht eine gerichtliche Festsetzung von Art und Umfang der Alimente beantragt.

Internationales Alimenteninkasso:

Die Gesuche für das internationale Alimenteninkasso sind von den Gemeindesozialämtern an die Dienststelle Soziales und Gesellschaft, Rösslimattstrasse 37, 6002 Luzern, zur Weiterbearbeitung weiterzuleiten.

Informationen für die Einreichung der Gesuche im internationalen Alimentenwesen finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Justiz unter:

www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/gesellschaft/internationale_alimentensache.html

Sie finden dort auch Listen der angeschlossenen Länder (Mitglieder) und die aktuellen Adressen der Empfangsstellen der einzelnen Länder (Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen / ausländische Empfangs- und Übermittlungsstellen).

F.4 Familienrechtliche Unterstützungspflicht (Verwandtenunterstützung)

Beitragsleistungen an die wirtschaftliche Sozialhilfe respektive an die auf wirtschaftliche Sozialhilfe angewiesene Person oder Familie sollen lediglich bei Verwandten (= Eltern oder Kinder) mit überdurchschnittlichem Einkommen bzw. Vermögen und gestützt auf die Angaben der Steuerbehörde geprüft und auf dem Verhandlungsweg angestrebt werden.

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

Verwandtenunterstützung

Einführung ins Thema

Diese Ergänzung zur Verwandtenunterstützung will zu einer einheitlichen und systematisierten Abklärung und Anwendung der Verwandtenunterstützungspflicht im Kanton Luzern beitragen.

Die Verwandtenunterstützung ist zwar gesetzlich geregelt, hat jedoch trotzdem immer wieder Anlass zu vielen Missverständnissen und Verstimmungen gegeben. **Die Sozialbehörde hat also in dieser Frage mit viel Einfühlungsvermögen und Verständnis vorzugehen. Sie hat zwar zu prüfen, ob hilfspflichtige Verwandte vorhanden sind, soll aber nicht einfach Verwandtenunterstützung fordern, sondern in erster Linie vermitteln.** Gemeint ist, dass man versucht, den Verwandten aufzuzeigen, dass ihre Hilfe wirklich notwendig ist. Solche Vermittlungsversuche sind aber nur dort angezeigt, wo die Voraussetzungen gegeben sind, d.h. Vorabklärungen ergeben haben (z.B. aufgrund einer Anfrage beim Steueramt), dass die nötigen finanziellen Mittel mutmasslich vorhanden sind. Ausserdem müssen die persönlichen Verhältnisse einen Vermittlungsversuch rechtfertigen, d.h. es kann Fälle geben, wo aufgrund der Vorgeschichte moralisch Gründe es nicht zulassen, Verwandtenunterstützung einzufordern, z.B. bei Inzest oder andern schweren Verbrechen zwischen Verwandten. Auch wäre es unzumutbar, wenn oder ein Kind aus geschiedener Ehe seinen Vater, der sich ins Ausland abgesetzt und sich nie um seine Unterhaltspflicht gekümmert hat. Die Richtigkeit solcher Rücksichtnahme leitet sich aus Art. 329 Abs. 2 ZGB ab („*erscheint die Heranziehung eines Pflichtigen wegen besonderen Umständen als unbillig, kann das Gericht die Unterstützungspflicht ermässigen oder aufheben*“).

Weil das materielle Recht der Verwandtenunterstützung Bundessache ist, können die Kantone die Voraussetzungen und den Umfang der Hilfe nicht festlegen, sondern in ihrer Sozialhilfegesetzgebung lediglich Verhaltensregeln für Sozialhilfeorgane aufstellen. Der Forderungsübergang auf das unterstützende Gemeinwesen verschafft diesem zwar einen Anspruch gegenüber unterstützungspflichtigen Verwandten, doch besteht von Bundesrechts wegen *keine Verpflichtung*, diese Forderung auch geltend zu machen. Die kantonalen Regelungen betreffend die Durchsetzung von Unterstützungsansprüchen lassen einen gemeinsamen Nenner vermissen. Fehlende verbindliche Richtlinien der Kantone führen dazu, dass innerhalb eines Kantons fast jedes Sozialamt das Gesetz nach eigener Auffassung interpretiert. Dies soll mit diesem Leitfaden verhindert werden.

Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft und der Verband Luzerner Gemeinden, Bereich Gesundheit und Soziales erwarten, dass sich alle Gemeinden an das nachstehend beschriebene Vorgehen halten.

1.1 Grundlagen

- Art. 328 ZGB
 - 1 „Wer in günstigen Verhältnissen lebt, ist verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden.*
 - 2 Die Unterhaltspflicht der Eltern und des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners bleibt vorbehalten.“*
- Art. 329 ZGB
 - 1 „Der Anspruch auf Unterstützung ist gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung geltend zu machen und geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist.*
 - 2 Erscheint die Heranziehung eines Pflichtigen wegen besonderer Umstände als unbillig, so kann das Gericht die Unterstützungspflicht ermässigen oder aufheben.*
 - 3 Die Bestimmungen über die Unterhaltsklage des Kindes und über den Übergang seines Unterhaltsanspruches auf das Gemeinwesen finden entsprechende Anwendung.“*

- § 36 Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Luzern vom 24. Oktober 1989 (SHG):
„Die Verwandtenunterstützung richtet sich nach den Artikeln 328 und 329 ZGB.“
- § 22 Abs. 2 Sozialhilfeverordnung des Kantons Luzern vom 13. Juli 1990 (SHV):
„Für die Geltendmachung der Verwandtenunterstützung (§ 36 Sozialhilfegesetz) ist die Sozialbehörde der Gemeinde zuständig, welche die wirtschaftliche Sozialhilfe leistet.“
- Entscheid des Gesundheits- und Sozialdepartementes des Kantons Luzern vom 14. Februar 2000, wonach zu prüfen ist, ob allenfalls ein Anspruch auf familienrechtliche Unterhaltsbeiträge besteht aufgrund von Art. 277 Abs. 3 ZGB oder aufgrund der Artikel 328 und 329 ZGB.
- SKOS-Richtlinien F.4
„Aus Kosten-Nutzen-Überlegungen sollte die Prüfung der Beitragsfähigkeit von Verwandten nicht erfolgen, wenn die Einkommenszahlen unterhalb gewissen Werten liegen.“

1.2 Grundsätzliches Verfahren

Sobald die Sozialbehörde einen Berechtigten unterstützt, geht dessen Anspruch gegenüber dem Pflichtigen durch Subrogation von Gesetzes wegen auf die Behörde über (Art. 329 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 289 Abs. 2 ZGB). Dieser steht somit ein eigener Anspruch gegenüber pflichtigen Personen zu.

Die Sozialbehörde darf nur auf dem Verhandlungsweg in Zusammenarbeit mit unterstützungspflichtigen Verwandten einen Verwandtenbeitrag aushandeln. **Es ist unzulässig, dass Sozialbehörden für Verwandte einen Verwandtenunterstützungsbeitrag mittels Verfügung festlegen.**

Wenn die Verhandlungen zu keinem Resultat führen und **die Verwandtenunterstützung strittig ist, so muss die Sozialbehörde eine Unterstützungsklage einreichen. Letztlich darf also nur das Gericht einen Verwandtenunterstützungsbeitrag festlegen.**

1.3 Welche Beiträge sind einklagbar?

Einklagbar sind Unterstützungsbeiträge für die Zukunft sowie Leistungen, welche die Behörde innerhalb eines Jahres vor Klageerhebung erbracht hat.

Verbindliche Beträge gibt es nicht; letztlich liegt es im „gesunden“ Ermessen der Sozialbehörde, wo sie Grenzen festlegen will.

1.4 Welche Leistungen unterstehen nicht der Verwandtenunterstützungspflicht?

Alimentenbevorschussung

Im Sinne des Sozialhilfegesetzes vom 24. Oktober 1989 sowie der Sozialhilfeverordnung vom 13. Juli 1990 ist Alimentenbevorschussung keine Unterstützung. Ausstehende Alimente dürfen also nur beim Alimentenschuldner, nicht jedoch bei anderen Verwandten geltend gemacht werden.

1.5 Gebundene Vermögenswerte (z.B. Liegenschaften)

Verfügen die Verwandten über ein niedriges Einkommen, dafür aber über erhebliche, jedoch gebundene Vermögenswerte, müssen sie sich diese anrechnen lassen. Es muss aber deswegen niemand sein selbstbewohntes Haus verkaufen.

In solchen Fällen können die geschuldeten Leistungen durch ein Grundpfand sichergestellt werden, d.h. es muss erst nach einem Erbfall oder einem Verkauf der Liegenschaft bezahlt werden. Eine solche grundpfandrechtliche Sicherstellung muss im Grundbuch eingetragen werden.

1.6 Unterstützungspflichtige, die im Ausland wohnen

Kann aus praktischen Gründen vielfach nicht abgeklärt und geltend gemacht werden.

1.7 Wie wird der Verwandtenunterstützungsbetrag berechnet?

Wenn immer möglich sollte eine einvernehmliche Lösung getroffen werden. Ein im Rahmen einer solchen Verhandlung vereinbarter Beitrag sollte aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalls angemessen und den Verwandten zumutbar sein. Deren standesgemässe Lebenshaltung darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. Es ist empfehlenswert, den Beitrag anhand einer Bedarfsrechnung auszuhandeln (siehe Musterformular unter Anhang 18, Vorlage 4).

Steuerbares Einkommen (einschliesslich Vermögensverzehr) Fr. 120'000.-- für Alleinstehende und Fr. 180'000.-- für Verheiratete. Steuerbares Vermögen Fr. 250'000.--, bzw. Fr. 500'000.--.

1.8 Auswirkungen auf den Beratungsprozess zwischen Klienten und Sozialarbeitenden

Das Doppelmandat der Sozialarbeiter erweist sich als problematisch. Einerseits treten sie den Bedürftigen gegenüber als Berater auf und versuchen für eine konstruktive Zusammenarbeit ihr Vertrauen zu gewinnen, andererseits müssen sie unter Umständen gegen deren Willen als Inkassobeauftragte auftreten. Dies kann die Beziehung zwischen den Klienten und dem Berater sehr belasten, ja sogar eine konstruktive Zusammenarbeit verunmöglichen.

Wenn damit gerechnet werden muss, dass die Behörde in jedem Fall mit den Verwandten Kontakt aufnimmt, könnte dies den Gang zum Sozialdienst unnötig erschweren.

1.9 Auswirkungen auf das Familiengefüge

Die Geltendmachung der Verwandtenunterstützung kann innerfamiliäre Konflikte auslösen. Die daraus entstehende Belastung für die Klienten kann bei diesen Krisensituationen auslösen. Die SKOS hält in ihren Richtlinien fest: „Es ist sinnvoll, Beiträge von Verwandten aufgrund gegenseitiger Absprachen zu erzielen“. Dabei seien stets die Auswirkungen auf die Hilfesuchenden und den Hilfsprozess mit zu bedenken.

Pflichtige wie Berechtigte haben Anspruch darauf, dass die Auswirkungen auf das familiäre Beziehungsgefüge in den Verhandlungen zur Sprache kommen und ernst genommen werden.

1.10 Kriterien für Abklärung

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein, damit Verwandtenunterstützung abgeklärt werden kann:

- Die Unterstützungspflichtigen haben ihren Wohnsitz in der Schweiz.
- Die Steuerfaktoren (Vermögen und Einkommen) entsprechen den SKOS-Richtlinien.

1.11 Erfolgsquote

Das systematische und einheitliche Anwenden in verschiedenen Gemeinden zeigt, dass sich der Aufwand lohnt, obwohl die „Erfolgsquote“ nur zwischen 2 bis 5% liegt.

1.12 Empfehlungen zum Vorgehen

Falls die Verwandtenunterstützung aufgrund der genannten Kriterien geprüft wird, sollten für den Entscheid, ob sie geltend gemacht wird oder ob darauf verzichtet wird, folgende **Überlegungen ausschlaggebend** sein:

- Wie nimmt der Klient zur Absicht der Sozialbehörde, mit seinen Verwandten Kontakt aufzunehmen, Stellung?

- Kennen die Verwandten die Notlage des Klienten oder sind sie völlig ahnungslos? Könnte die Beziehung des Klienten zu seinen Verwandten durch die Geltendmachung der Unterstützungspflicht gefährdet oder durch die Kontaktaufnahme sogar gefördert werden?
- Wie würde sich eine vom Klienten nicht gewünschte Kontaktaufnahme mit seinen Verwandten auf die Beziehung zu den Sozialhilfeorganen auswirken? Könnte dadurch das Vertrauensverhältnis gestört und der Hilfsprozess gefährdet werden?
- Sind die Verwandten aufgrund ihrer persönlichen und familiären Verhältnisse und allfälliger sonstiger Verpflichtungen überhaupt in der Lage, den Klienten ohne wesentliche Einschränkung ihrer eigenen Bedürfnisse zu unterstützen?
- Haben die Verwandten bereits erhebliche Vorleistungen erbracht (finanziell oder durch Betreuung)? Ist für sie eine weitere Unterstützung überhaupt zumutbar?

Lösungsvarianten

2.1 Vorschlag A

Bei dieser Variante ist der Sozialvorsteher bzw. die Sozialvorsteherin hauptverantwortlich.

Durch das Sekretariat zu erledigen:

- Das Sekretariat gibt wie bis anhin beim Erstkontakt das Anmeldeformular zum Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe und das dazugehörige Merkblatt ab. Wird ein Anspruch auf Sozialhilfe festgestellt und stellt sich heraus, dass keine Verwandtenunterstützung möglich ist (z.B. weil keine Unterstützungspflichtige existieren), wird nichts unternommen.
- Stellt sich anhand der zur Verfügung stehenden Angaben heraus, dass eine Möglichkeit für Verwandtenunterstützung besteht, fordert das Sekretariat beim entsprechenden Steueramt die Faktoren der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung der infragekommenden Personen ein (Musterbrief unter Anhang 18, Vorlage 1). Die Antwort des Steueramtes wird zusammen mit dem durch das Sekretariat ausgefüllten Berechnungsblatt (Muster unter Anhang 18, Vorlage 2) an den fallführenden Sozialarbeiter weitergereicht.

Durch die Sozialarbeiterin bzw. den Sozialarbeiter zu erledigen:

- Hat sich anhand der eingeholten Steuerzahlen und des Berechnungsblattes herausgestellt, dass keine Verwandtenunterstützungspflicht besteht, wird nichts weiter unternommen. Das Berechnungsblatt wird ins Dossier abgelegt.
- Hat sich herausgestellt, dass Verwandtenunterstützung möglich ist, wird die Klientschaft über das bevorstehende Verfahren informiert, kreuzt das Feld „Ja“ unter Punkt 2.3 des Berechnungsblattes an und reicht dieses an den Sozialvorsteher bzw. die Sozialvorsteherin zur Weiterbearbeitung weiter.

Durch den Sozialarbeiterin bzw. die Sozialarbeiter zu erledigen:

- Pflichtige werden zu einer Besprechung eingeladen (Musterbrief unter Anhang 18, Vorlage 3.1, 3.2).
- Pflichtige werden ersucht, das Formular für die Ermittlung des anrechenbaren Betrages für die Verwandtenunterstützung (Muster unter Anhang 18, Vorlage 4) zu retournieren.
- Gesprächsführung mit den Pflichtigen nach dem Gesprächsleitfaden unter Anhang 18, Vorlage 5.
- Falls Verwandtenunterstützung *nicht* möglich scheint, Mitteilung an Pflichtige, dass auf die Geltendmachung von Verwandtenunterstützung verzichtet wird.

- Falls Verwandtenunterstützung aufgrund der finanziellen und der persönlichen Verhältnisse geboten scheint, gilt als Ziel, eine gütliche Einigung auf dem Weg einer schriftlichen Zahlungsvereinbarung zu erreichen (Muster unter Anhang 18, Vorlage 6).
- Falls keine Einigung erzielt werden kann, ist der Anspruch gerichtlich durchzusetzen. Zuständig dafür ist die Sozialbehörde. Der Sozialvorsteher bzw. die Sozialvorsteherin stellt entsprechend Antrag an diese.

Durch die Sozialbehörde zu erledigen:

Einreichung der Unterstützungsklage (gemäss Art. 26 ZPO ist für Klagen gegen unterstützungspflichtige Verwandte das Gericht am Wohnsitz einer der Parteien zwingend zuständig).

Inkasso:

Kann eine gütliche Vereinbarung erzielt werden oder liegt ein Gerichtsurteil vor, ist eine Kopie davon dem Sekretariat oder der Finanzabteilung für die Inkasso-Kontrolle weiterzuleiten.

2.2 Vorschlag B

Bei dieser Variante ist der/die fallführende Sozialarbeiter/in hauptverantwortlich.

Durch das Sekretariat zu erledigen:

- Das Sekretariat gibt wie bis anhin beim Erstkontakt das Anmeldeformular zum Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe und das dazugehörige Merkblatt ab. Wird ein Anspruch auf Sozialhilfe festgestellt und stellt sich heraus, dass keine Verwandtenunterstützung möglich ist (z. B. weil keine Unterstützungspflichtige existieren), wird nichts unternommen.
- Stellt sich anhand der zur Verfügung stehenden Angaben heraus, dass eine Möglichkeit für Verwandtenunterstützung besteht, fordert das Sekretariat beim entsprechenden Steueramt die Faktoren der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung der infragekommenden Personen ein (Musterbrief unter Anhang 18, Vorlage 1). Die Antwort des Steueramtes wird zusammen mit dem durch das Sekretariat ausgefüllten Berechnungsblatt (Muster unter Anhang 18, Vorlage 2) an den fallführenden Sozialarbeiter bzw. die fallführende Sozialarbeiterin weitergereicht (Analog Variante A).

Durch die Sozialarbeiterin bzw. den Sozialarbeiter zu erledigen:

- Hat sich anhand der eingeholten Steuerzahlen und des Berechnungsblattes herausgestellt, dass keine Verwandtenunterstützung besteht, wird nichts weiter unternommen. Das Berechnungsblatt wird ins Dossier abgelegt.
- Hat sich herausgestellt, dass Verwandtenunterstützung möglich ist, wird die Klientschaft über das bevorstehende Verfahren informiert.
- Pflichtige werden zu einem Gespräch auf den Sozidiensdienst eingeladen (Musterbrief unter Anhang 18, Vorlage 3.1, 3.2).
- Pflichtige werden ersucht, das Formular für die Ermittlung des anrechenbaren Betrages für die Verwandtenunterstützung (Muster unter Anhang 18, Vorlage 4) zu retournieren.
- Gespräch mit den Pflichtigen nach dem Gesprächsleitfaden unter Anhang 18, Vorlage 5.
- Falls Verwandtenunterstützung *nicht* möglich scheint, Mitteilung an Pflichtige, dass auf die Geltendmachung von Verwandtenunterstützung verzichtet wird.
- Falls Verwandtenunterstützung aufgrund der finanziellen und der persönlichen Verhältnisse geboten scheint, gilt als Ziel, eine gütliche Einigung auf dem Weg einer schriftlichen Vereinbarung zu erreichen (Muster unter Anhang 18, Vorlage 6).
- Falls keine Einigung erzielt werden kann, ist der Anspruch gerichtlich durchzusetzen. Zuständig dafür ist die Sozialbehörde. Der Sozialarbeiter bzw. die Sozialarbeiterin stellt entsprechenden Antrag an diese.

Durch die Sozialbehörde zu erledigen:

Einreichung der Unterstützungsklage (gemäss Art. 26 ZPO ist für Klagen gegen unterstützungspflichtige Verwandte das Gericht am Wohnsitz einer der Parteien zwingend zuständig).

Inkasso:

Kann eine gütliche Vereinbarung erzielt werden oder liegt ein Gerichtsurteil vor, ist eine Kopie davon dem Sekretariat oder der Finanzabteilung für die Inkasso-Kontrolle weiterzuleiten.

2.3 Vor- und Nachteile der einzelnen Vorschläge

Vorschlag A (Sozialvorsteher/in ist hauptverantwortlich)

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> • Sozialarbeiter/in ist vom Doppelmandat entbunden • Vertrauensverhältnis zwischen Klientenschaft und Sozialarbeiter/in wird nicht gefährdet. • Beratungsprozess bleibt intakt • Sozialarbeiter/in hat mehr Zeit für Fallarbeit • Emotionelle Distanz des Stellenleiters zu Klientenschaft und Familiensystem beim Verhandeln • Klare Trennung der Ebenen Fallführung/Verwandtenunterstützung kann zu besserer Akzeptanz bei Klientenschaft und Verwandten führen 	<ul style="list-style-type: none"> • Koordination im Sozialdienst muss genau abgesprochen werden • Zeitliche Mehrbelastung für Sozialvorsteher/in

Vorschlag B (Fallführende/r Sozialarbeiter/in ist hauptverantwortlich)

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> • Koordination im Sozialdienst ist einfacher • Keine zeitliche Mehrbelastung für Sozialvorsteher/in 	<ul style="list-style-type: none"> • Doppelmandat der Sozialarbeitenden • Emotionelle Nähe Sozialarbeiter/in zu Klientenschaft/Parteilichkeit • Könnte das Vertrauensverhältnis und somit den Hilfsprozess zwischen Klientenschaft und Sozialarbeiter/in stören oder gar verhindern • Vermischung der Ebenen Fallführung/Verwandtenunterstützung • Zeitlicher Mehraufwand auf Kosten von Fallarbeit

Beurteilung der Varianten A und B

Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft und der Verband Luzerner Gemeinden, Bereich Soziales und Gesundheit empfehlen den Gemeinden die Umsetzung der Variante A (Sozialvorsteher/in ist hauptverantwortlich). Folgende Argumente sprechen dafür:

- Die Sozialarbeitenden werden vom problematischen Doppelmandat entlastet.
- Die Sozialarbeitenden können sich voll auf ihre Kernaufgabe konzentrieren.
- Die Vertrauensbasis zwischen Klientschaft und Sozialarbeiter/in wird durch die Verwandtenunterstützung nicht gefährdet. Dadurch bleibt der Beratungsprozess intakt.
- Die klare Trennung der beiden Ebenen Fallführung/Verwandtenunterstützung kann eine bessere Akzeptanz des Verfahrens bei der Klientschaft bewirken.
- Die emotionelle Distanz des Sozialvorstehers bzw. der Sozialvorsteherin zur Klientschaft und seinem Familiensystem kann sich positiv auf das Verhandeln und das Verhandlungsergebnis auswirken.
- In Gemeinden, in welchen der Sozialvorsteher bzw. die Sozialvorsteherin die wirtschaftliche Sozialhilfe leistet, ist zu prüfen, ob diese Aufgabe an eine Fachperson delegiert werden kann.

Quellenangaben

- ZGB
- SKOS-Richtlinien 12/2010
- Wolfers; Grundriss des Sozialhilferechts (1993)
- Beobachter-Broschüre «Habe ich Anspruch auf Sozialhilfe?» (1999)

Anhang

- Musterbrief an Steueramt (Anfrage Steuerfaktoren)
- Berechnungsblatt
- Zwei Musterbriefe an Verwandte (Terminvereinbarung)
- Formular zur Ermittlung des anrechenbaren Bedarfs der Verwandten
- Gesprächsleitfaden
- Zahlungsvereinbarung

F.5 Wirtschaftliche Sozialhilfe bei Wohn- und Lebensgemeinschaften

F.5.1 Begriff und Grundsätze

Wohn- oder Lebensgemeinschaften

Als Wohn- oder Lebensgemeinschaften gelten Gemeinschaften von unverheirateten Personen, welche die Haushaltfunktionen gemeinsam ausüben (wohnen, kochen, essen, waschen, einkaufen usw.) und Einrichtungen gemeinsam benutzen (Telefon, Fernseher, Küchenapparate usw.). Weitere Indizien für eine Wohn- oder Lebensgemeinschaft sind ein Konkubinats- oder Mietvertrag.

Rechtliches

Personen, welche in solchen Wohn- oder Lebensgemeinschaften leben, haben gegenseitig grundsätzlich keine gesetzlichen Unterstützungs- oder Beistandspflichten. Sozialhilferechtlich betrachtet bilden sie auch keine sogenannte Unterstützungseinheit.

Berechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe

Für die, für die wirtschaftliche Sozialhilfe massgebende Budgetberechnung ist von der gesamten Haushaltgrösse - d.h. auch nicht unterstützte Personen sind mitzuzählen - auszugehen. Alle budgetrelevanten gemeinsamen Kosten sind pro Kopf aufzuteilen. Kosten, welche eindeutig einem Individuum/einer Einzelperson zugeordnet werden können, werden im Zusammenhang mit der Festlegung der Höhe der wirtschaftlichen Sozialhilfe dieser Person angerechnet.

Mitglieder der Wohn- oder Lebensgemeinschaft, welche nicht unterstützt oder nicht auf wirtschaftliche Sozialhilfe angewiesen sind, tragen die von ihnen verursachten Kosten. Erbringen einzelne Personen für die Gemeinschaft Leistungen wie kochen, einkaufen, Kinder betreuen, reinigen usw., ist von einer aufwand- und zeitabhängigen Entschädigung auszugehen. Werden solche, für die Gemeinschaft bestimmte Leistungen von einer unterstützten Person erbracht, wird ihr auf der Einnahmenseite ein entsprechender Betrag angerechnet (vgl. Beitrag für Haushaltsführung, SKOS-Richtlinien F.5.2.). Dieser Betrag ist nicht fix vorgegeben, sondern abhängig vom Einzelfall und vor allem von der finanziellen Leistungsfähigkeit des/der nicht unterstützten Partners/Partnerin. Unter Umständen ist es erforderlich, auch für den/die nicht unterstützten, aber zur Zahlung eines solchen Betrags verpflichteten Partner/Partnerin, ein eigenes Budget zu erstellen.

Werden beide Partner unterstützt, so erfolgt die Berechnung der für die wirtschaftliche Sozialhilfe massgebenden Beträge analog zur Berechnung des Bedarfs von Ehepaaren, d.h. Aufteilung je 1/2. In jedem Fall ist zu beachten, dass Konkubinatspaare aufgrund der Höhe der wirtschaftlichen Sozialhilfe nicht besser gestellt werden als unterstützte Ehepaare.

Gefestigtes Konkubinat (eheähnliche Wohngemeinschaft)

Ein stabiles/gefestigtes Konkubinat ist zu vermuten, wenn:

- das Paar seit über zwei Jahren einen gemeinsamen Haushalt bildet.
- das Paar mit einem gemeinsamen Kind in einer gemeinsamen Wohnung zusammenlebt. Die Dauer des Konkubinats ist dabei als Voraussetzung irrelevant (BGE 2P.242/2003).
- das Paar weniger als zwei Jahre zusammenlebt und keine gemeinsame Kinder hat, sofern die Sozialhilfebehörde nachweisen kann, dass die Beziehung so eng und dauerhaft konzipiert ist, dass ein gegenseitiger Beistand zu erwarten ist oder sogar tatsächlich erbracht wird.

Fazit:

Besteht ein Konkubinat seit mehr als zwei Jahren oder leben die Partner in einer gefestigten Beziehung mit einem gemeinsamen Kind zusammen oder kann nachgewiesen werden, dass es sich aus anderen Gründen um ein ähnlich stabiles Konkubinat handelt, und wird nur eine Person unterstützt, so darf normalerweise davon ausgegangen werden, dass diese auch von ihrem Partner Leistungen erhält. Soweit eine solche Vermutung nicht widerlegt werden kann, dürfen Einkommen und Vermögen des nicht unterstützten Konkubinatspartners angemessen berücksichtigt werden.

⇒ Anhang 18 / Vergleiche SKOS-Richtlinien, H.10

Gleichgeschlechtliche Partnerschaften

Gleichgeschlechtliche Partnerschaften sollen in der Sozialhilfe analog zu den Konkubinatspaaren behandelt werden. Registrierte gleichgeschlechtliche Paare sind den Ehepaaren gleichgestellt (Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, SR 211.231).

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

Rechtliches

Grundsätzlich besteht zwischen solchen Paaren keine gesetzliche Unterstützungs- oder Beistandspflicht. Es besteht lediglich eine Unterhaltsbeitragspflicht gegenüber Kindern. Entsprechend bilden solche Gemeinschaften auch keine sogenannte Unterstützungseinheit.

Berechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien, H.10

F.5.2 Entschädigung für Haushaltsführung

Führt eine unterstützte Person den Haushalt für eine oder mehrere Personen, die nicht unterstützt werden, hat sie einen Anspruch auf eine Entschädigung für die Haushaltsführung. Diese Entschädigung ist der unterstützten Person als Einkommen anzurechnen.

⇒ Anhang 18 / Vergleiche SKOS-Richtlinien, H.10

Empfohlene Entschädigung für die Haushaltsführung (ungefestigtes Konkubinatspaar)

Die Hälfte des Überschusses (Einnahmen minus erweitertes SKOS-Budget, siehe auch Praxishilfe der SKOS-Richtlinien unter Kapitel H.10) wird mit maximal Fr. 950.-- angerechnet.

G – Rechtsgrundlagen

G.1 Bundesgesetze

ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

ZUG Revidiertes Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 mit Änderungen vom 14. Dezember 1990 (SR 851.1)

G.2 Kantonales Sozialhilfegesetz

Sozialhilfegesetz vom 24.10.1989

Sozialhilfeverordnung vom 13.07.1990

Die aktuelle Fassung kann auf der Internetseite des Kantonalen Sozialamtes nachgeschlagen werden:

www.disg.lu.ch/sozialhilfe_rechtliche_grundlagen.htm

Ebenfalls können Entscheide zur Sozialhilfe in einer systematischen Sammlung dort eingesehen werden:

http://www.disg.lu.ch/sozialhilfe_entscheide.htm

H – Praxishilfen

H.1 Abgrenzungsprobleme bei Rechnungen oder Schulden

Grundsatz

Da die Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe immer gegenwartsbezogen ist, sind die Kosten zu dem Zeitpunkt zu berücksichtigen, wo sie effektiv anfallen. Es ist also nicht die Betreffperiode entscheidend, sondern das Datum der Rechnung. Diese Logik gilt auch für die Abgrenzung zwischen verschiedenen Kostenträgern (z.B.: Wechsel der Zuständigkeit von einer Gemeinde zur andern, Abrechnungen nach ZUG).

Davon ausgenommen sind Kosten, für die eine Kostengutsprache geleistet wurde. Sie müssen von dem Gemeinwesen übernommen werden, das die Kostengutsprache geleistet hat. Dort gilt als Stichtag das Datum der Kostengutsprache.

Beispiele:

- Herr Z. wird vom Sozialdienst für Flüchtlinge der Caritas mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt. Nach seiner Einbürgerung geht sein Dossier am 1.2.2004 an die Wohngemeinde F. über. Im März 2004 erhält er eine Arztrechnung (Behandlungsdatum: 1.9. bis 31.11.2003). Der Sozialdienst übernimmt den Selbstbehalt.
Der Betrag fällt im März 2004 an und muss unabhängig vom Behandlungszeitraum vom Sozialdienst der Gemeinde F. übernommen werden.
- Herr X. bezieht in seiner Wohngemeinde Y neu seit dem 1.1.2004 WSH. Zur Sicherung seines Mietverhältnisses entscheidet der Sozialdienst im Januar, einen Mietzinsausstand des Monats Oktober 2003 zu übernehmen. Zusätzlich liegt eine Rechnung von Wohnnebenkosten vor für das Jahr 2003. Herr X hat ein Heimatrecht im Kanton Zürich und wohnt seit dem 1.12.2001 im Kanton Luzern. Bis zum 30.11.2003 wäre der Kanton Zürich laut ZUG kostenersatzpflichtig.
Beide Beträge fallen im Januar 2004 an und können damit dem Kanton Zürich nicht in Rechnung gestellt werden.
- Frau Y. ist seit längerer Zeit Sozialhilfebezügerin. Sie braucht dringend eine Zahnsanierung. Der zuständige Sozialdienst leistet nach den Abklärungen (Prüfung des Kostenvoranschlags) am 15.11.2003 eine Kostengutsprache. Frau Y. findet in der Nachbargemeinde eine günstige Wohnung und zügelt per 1.2.2004 dorthin. Sie ist weiter auf Sozialhilfe angewiesen und präsentiert im März 2004 die Rechnung des Zahnarztes für die in der Zwischenzeit erfolgte Sanierung.
Der Betrag muss noch von der ehemaligen Wohngemeinde übernommen werden, die dafür Kostengutsprache geleistet hat.

H.11 Junge Erwachsene in der Sozialhilfe

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien.

H.12 Selbständigerwerbende

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien Kapitel H.7

H.13 Budgetberatung

⇒ Vergleiche www.budgetberatung.ch

I – Glossar

ZiSG	Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung
EFB	Einkommens-Freibeträge für Erwerbstätige
GBL	Grundbedarf für den Lebensunterhalt
IIZ	Interinstitutionelle Zusammenarbeit
IM	Integrationsmassnahmen
IZU	Integrationszulage für Nicht-Erwerbstätige
MGV	Medizinische Grundversorgung
MIZ	Minimale Integrationszulage
SHG	Sozialhilfegesetz
SHV	Sozialhilfeverordnung
SIL	Situationsbedingte Leistungen
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SOBZ	Sozialberatungszentrum
WOK	Wohnkosten
WSH	Wirtschaftliche Sozialhilfe
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZUG	Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger

Anhang 1 → Spezielle Wohnformen und Pauschalen für Personen in stationären Einrichtungen

Spezielle Wohnformen

Berechnungsgrundlagen für Budgeterstellung GBL (die Berechnung gilt für einen 1- Personen-Haushalt, bei Mehrpersonenhaushalten wird die Äquivalenzskala angewendet, siehe B 2.2).

Für junge Erwachsene gelten die Zusatzregelungen in Kapitel B.2.2 Grundbedarf bei jungen Erwachsenen.

Frühstück (F)	3 Franken pro Tag	90 Franken pro Monat
Mittagessen (M)	8 Franken pro Tag	240 Franken pro Monat
Nachessen (N)	6 Franken pro Tag	180 Franken pro Monat

Energiekosten, pauschal (E) 60 Franken pro Monat

(Beim Energiekostenabzug sind auch Minderauslagen wie z.B. Toilettenpapier, Putzzeug u.ä. inbegriffen)

Radio/TV-Gebühren, Billag (R) 35 Franken pro Monat

- Bei **Zimmern ohne Kochgelegenheit** werden zusätzlich 200 Franken pro Monat für auswärtige Verpflegung bezahlt.
- Bei **Zimmern mit beschränkter Kochgelegenheit** werden zusätzlich 100 Franken pro Monat für auswärtige Verpflegung bezahlt.

Junge Erwachsene (bis 25 Jahre) erhalten keine Zuschläge für auswärtige Verpflegung bei Zimmern mit beschränkter/ohne Kochgelegenheit.

Wohnform	GBL	Abzug von GBL	Kost und Lo-gis bzw. Miete	Zuschlag auswärtige Verpflegung	Total excl. IZU /MIZ/EFB, inkl. Ausw. Verpflegung
Zimmer mit Kochgelegenheit und Frühstück, z.B. ▪ Wohnhaus	986.-	(F, E, R) Total 185.-	Rechnung Depot 300.- (Kostengutsprache)		801.-
Zimmer mit Kochgelegenheit (ohne Frühstück), z.B. ▪ Utoring ▪ Crazy Cactus* ▪ Steghof* ▪ Möb. Zimmer mit gem. Küche ^{1*} ▪ Seminarhaus Bruchmatt ²	986.-	(E,R) 95.- *(E) 60.- (E,R)	Mietvertrag 800.-		891.- 926.- 891.-
Zimmer mit beschränkter Kochgelegenheit und Frühstück, z.B. ▪ Hotel Alpha,	986.-	(F, E, R) Total 185.-	Rechnung/ Mietvertrag	100.-	901.-
Zimmer mit beschränkter Kochgelegenheit (ohne Frühstück), z.B. ▪ Urania, Friedenstr. ▪ Tomy's ▪ Bireggstrasse 11	986.-	(E) 60.-	Mietvertrag	100.-	1'026.-

Zimmer ohne Kochgelegenheit mit Frühstück, z.B. ▪ Jugendherberge Rotsee	986.-	(F, E, R) Total 185.-	Rechnung	200.-	1001.-
Zimmer ohne Kochgelegenheit (z.B. Mansardenzimmer)	986.-	evtl. Abzug E+R	Mietvertrag	200.-	1'186.-
Zimmer mit voller Kost, z. B. ▪ Pension Volta ▪ Lindenfeld, Emmen			Rechnung		Pauschale 350.- ³
Zimmer mit Halbpension (nur für Erwerbstätige) z.B. ▪ Pension Volta ▪ Lindenfeld, Emmen	986.-	(F, N, E) Total 330.-	Rechnung	200.-	856.-
Wohngemeinschaft Traversa ▪ Einzelwohnungen	986.-		Rechnung		986.-
▪ Gruppenwohnungen (WG ohne gem. Haushalt)	986.-	(E,R) Total 95.-	Rechnung		891.-
Kost und Logis bei den Eltern	Gemäss. Haushaltsgrosse		Eltern bezahlen in der Regel die volle Miete		
unsteter Aufenthalt / obdachlos ▪ Notschlafstelle	986.-minus 10%= 887.-				Fr. 888.-
Leben im Wohnwagen	Wird im Einzelfall beurteilt.				

¹ Zum Beispiel: Luzernerstrasse 36, Gleis 13, Fluhmühle, Bernstrasse 17/19.

² Nur in Ausnahmefällen möglich: Dauer mindestens zwei Wochen. Keine Drogenprobleme, Verwahrlosung usw.

³ Pauschale von Fr. 350.-- (tiefer als Pauschale für stationäre Einrichtungen, da hier je nach Aktivität MIZ oder IZU erarbeitet werden kann). plus Billag/Radio/TV, da dies bei TV im Zimmer selber bezahlt werden muss.

Personen in stationären Einrichtungen

Wohnform	GBL	Pauschale zur freien Verfügung	Kost und Logis bzw. Miete	Auswärtige Verpflegung (maximal)	Sonstige Leistungen
Kliniken <ul style="list-style-type: none"> ▪ Psychiatrische Klinik ▪ Spital, 	0	max. 404.- ⁴	⁵	0	Verwaltungskosten von 15.– pro Tag können zusätzlich übernommen werden
Kur- und Wohnheime <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rippertschwand ▪ Steinibach, Horw 		max. 404.- ⁶	Rechnung		
Altersheim- und Pflegeheime	0	437.- Altersheim / 333.- Pflegeheim ⁷	0	0	

Pauschalen für	Mutter ⁸	1. Kind (bis vollendetes 11 LJ)	2. Kind (bis vollendetes 11 LJ)	Windeln	Kinder (ab 12 LJ)	Spezialauslagen
Frauenhaus	450.-	60.-	40.-	80.-	80.-	Nur nach sehr gut begründetem Gesuch
Haus Hagar	404.-	60.-	40.-	80.-	80.-	

⁴ Darin enthalten: Bekleidung, Körperpflege, Gesundheitspflege, Gebühren für Telefon, Internet, Radio/TV, Fahrkosten, Haustierhaltung, Arbeitsmaterial in der Therapieeinrichtung.

⁵ Sofern Klienten noch über einen eigenen Haushalt verfügt, muss die Miete separat vergütet werden. Für Strom wird in diesem Falle eine Pauschale von 30 Franken/Monat ausbezahlt. Bei Wochenendaufenthalten im eigenen Haushalt 20 Franken/Tag plus Heim- und Rückreisekosten auf Basis Halbtaxabonnement. Lebt die Person in einem Mehrpersonenhaushalt, wird die Äquivalenz-Skala angewendet.

⁶ Siehe Fussnote 3

⁷ Gemäss kantonalen EL-Ansätze

⁸ Persönliche Auslagen: Taschengeld, Telefon, Porti, Fahrspesen (inkl. Halbtaxabo), Toilettenartikel, Kleider, Wäsche, Schuhe.

Anhang 2 → Mietzinsrichtlinien

Jede Gemeinde verfügt über eigene Mietzinsrichtlinien, weshalb jeweils die Mietzinsrichtlinien der Wohnsitzgemeinde gelten. Sozialhilfebeziehende müssen sich bei der Wohnsitzgemeinde nach den Mietzinsrichtlinien erkundigen bevor sie eine Wohnung mieten. Nachfolgend einige Beispiele von Mietzinsrichtlinien.

1. Beispiel:

Mietzinsrichtlinien der Stadt Luzern (Stand 1. Januar 2010)

Gemäss Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (SKOS) werden Mietkosten im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen. In der Stadt Luzern ist für die Berechnung der Höchstmietzinse der **Nettomietzins** ohne Nebenkosten massgebend. Nebenkosten im Umfang von 15 bis maximal 20% des Nettomietzinses werden durch die wirtschaftliche Sozialhilfe zusätzlich gedeckt.

Höchstmietzinse netto:

Haushaltgrösse	Maximale Wohnkosten		Maximale Wohnkosten in Zweck-Wohngemeinschaften	
	Nettomietzins	Ungefähre Nebenkosten	Nettomietzins	Ungefähre Nebenkosten
1 Person	Fr. 850.-	Fr. 170.-		
junge Erwachsene*	Fr. 650.-	Fr. 130.-		
2 Personen	Fr. 1'200.-	Fr. 240.-	Fr. 1'300.-	Fr. 260.-
3 Personen	Fr. 1'400.-	Fr. 280.-	Fr. 1'500.-	Fr. 300.-
4 Personen	Fr. 1'600.-	Fr. 320.-	Fr. 1'700.-	Fr. 340.-
5 Personen	Fr. 1'700.-	Fr. 340.-	Fr. 1'800.-	Fr. 360.-
6 Personen	Fr. 1'900.-	Fr. 380.-	Fr. 2'000.-	Fr. 400.-

* Junge Erwachsene bis zum 25. Altersjahr: Ansatz 1 Person in einer 2 Personen Zweck-Wohngemeinschaft.

Bei Überschreitung der Höchstmietzinse netto übernimmt die Stadt Luzern, Soziale Dienste, weder Mietzinsdepot noch allfällige Umzugs-/ Reinigungskosten. Zudem muss der Mehrbetrag durch die Klientin/den Klienten bezahlt werden.

In welchen Medien sind Wohnungen und Zimmer inseriert?

- **Luzerner Anzeiger / Luzerner Woche**

Diese Zeitung wird Mittwoch und Freitag gratis an alle Haushalte verteilt. Die neueste Ausgabe ist jeweils Dienstag und Donnerstag ab 16.00 Uhr am Rathausquai 10 zu beziehen.

- **Neue Luzerner Zeitung**

Diese Zeitung enthält täglich ein kleines Angebot an Wohnungen und Zimmern.

- **Internet**

Das Internet kann zu den Öffnungszeiten des Sozial Info REX gratis benutzt werden.

Folgende Websites haben Mietangebote (Auswahl):

www.alle-immobilien.ch

www.wg-zimmer.ch (Zimmer in Wohngemeinschaften)

Informieren Sie sich in ihrem Freundes- und Verwandtschaftskreis über Wohnungsangebote.

Wie gehe ich bei der Wohnungssuche vor?

▪ **Wohnungsbewerbungsformulare**

Bei den meisten Verwaltungen müssen Sie ein Anmeldeformular ausfüllen. Nehmen Sie sich Zeit und füllen Sie es wahrheitsgetreu aus. Geben Sie nach Möglichkeit Referenzpersonen an.

▪ **Auszug aus dem Betreibungsregister**

Es empfiehlt sich, auf Verlangen der Verwaltung diesen Auszug beizulegen, ansonsten Ihre Anmeldung oft nicht ins Auswahlverfahren kommt. Gegen eine Gebühr von Fr. 17.- erhalten Sie diesen bei der Stadt Luzern, Betreibungsamt, Obergrundstrasse 3, Luzern.

▪ **Privathaftpflicht-Versicherung**

Überprüfen Sie, ob Sie einer Privathaftpflichtversicherung angeschlossen sind. Ihr/e zuständige/r SozialarbeiterIn kann Sie in dieser Frage beraten und mit Ihnen eine entsprechende Versicherung abschliessen. Bei Bezahlung eines Mietzinsdepots durch die Stadt Luzern, Soziale Dienste, ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung obligatorisch.

▪ **Interessensbekundung**

Schreiben Sie wenn möglich ein Begleitschreiben zum Bewerbungsformular. Schildern Sie dort Ihre Motivation für das Interesse an der Wohnung. Erkundigen Sie sich telefonisch, wer für Ihre Bewerbung zuständig ist und wie Ihre Chancen stehen. Fragen Sie in regelmässigen Abständen telefonisch und persönlich nach ohne aufdringlich zu sein. So bleiben Sie bei der zuständigen Person in Erinnerung und beweisen Ihr Interesse an einer Wohnung.

▪ **Kündigungsfristen**

Beachten Sie die Kündigungsfristen des Mietvertrages Ihrer jetzigen Wohnung. Bei ausserterminlichem Auszug – und wenn Sie keinen solventen Nachmieter finden können -haften Sie bis zum Ende der Kündigungsfrist weiter.

Welche Richtlinien gibt die Stadt Luzern, Soziale Dienste, vor?

▪ **Mietzinsrichtlinien**

Siehe erste Seite

▪ **Mietzinsdepot**

Die Stadt Luzern, Soziale Dienste, kann ein Mietzinsdepot in der Höhe von maximal zwei Monatsmietzinsen bevorschussen. Das Depot wird an die Stadt Luzern, Soziale Dienste, abgetreten und mit der laufenden wirtschaftlichen Sozialhilfe verrechnet. Ist das Mietzinsdepot rückerstattet, wird die Abtretung aufgehoben.

▪ **Wohnungsumzug / Wohnungsreinigung**

Der Umzug und die Wohnungsreinigung sind selber oder mit Hilfe von Bekannten zu organisieren. Sollte dies aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sein, kann die Stadt Luzern, Soziale Dienste, Hilfe anbieten. Bitte wenden Sie sich hierfür an die zuständige Sozialarbeiterin/ den zuständigen Sozialarbeiter. Ohne vorherige Kostengutsprache durch die Stadt Luzern, Soziale Dienste, werden keinerlei Kosten übernommen!

2. Beispiel:

Mietzinsrichtlinien der Gemeinde Emmen

**Direktion Vormundschaft- und Soziales
Wirtschaftliche Sozialhilfe**

Preis max. inkl. Nebenkosten	Mindestbelegung
Fr. 600.00	1 junge erwachsene Person (18-25 jährig) muss grundsätzlich bei Eltern(teil) wohnen oder in WG (Fr. 500.00) und nur in begründeten Fällen alleine
Fr. 800.00	1 Person
Fr. 1000.00	2 Personen
Fr. 1200.00	3 Personen
Fr. 1300.00	4 Personen
Fr. 1600.00	5-6 Personen
Fr. 2000.00	ab 7 Personen

Bei Überschreitungen der Höchstmietzinse übernimmt das Sozialamt weder Mietzinsdepot von 1 Monat, noch allfällige Umzugs-/ Reinigungskosten. Zudem muss der Mehrbetrag durch die Klientin/den Klienten bezahlt werden.

Mietzinsrichtlinien der Region Entlebuch, Wolhusen und Ruswil

Richtlinien sämtlicher acht Entlebucher Gemeinden (Doppleschwand/Entlebuch/Escholzmatt-Marbach/Flühli/Hasle/Romoos/Schüpfheim/Werthenstein) sowie von Wolhusen und Ruswil für die Übernahme von Wohnungskosten (inkl. Nebenkosten) im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe (Stand Januar 2015)

Haushaltsgrösse	Typischer Wohnungs-Standard	Mietzinsobergrenze		
		Entlebucher Gemeinden	Wolhusen	Ruswil
1 Person	Studio oder 1-Zimmer-Wg.	Fr. 600.--	Fr. 840.--	Fr. 1'035 Fr. 650.-- **
	1 1/2-Zimmer-Wg.	Fr. 750.--	Fr. 660.-- *	
2 Personen	2-Zimmer-Wg.	Fr. 900.--	Fr. 1'020.--	Fr. 1'035.--
	2 1/2-Zimmer-Wg.	Fr. 980.--		
3 Personen	3-Zimmer-Wg.	Fr. 1'200.--	Fr. 1'200.--	Fr. 1'400.--
4 Personen	3 1/2-Zimmer-Wg.	Fr. 1'250.--	Fr. 1'380.--	Fr. 1'600.--
4 / 5 Personen	4-Zimmer-Wg.	Fr. 1'300.--		
4 / 5 Personen	4 1/2-Zimmer-Wg.	Fr. 1'400.--	Fr. 1'500.--	Fr. 1'700.--
	5-Zimmer-Wg.	Fr. 1'500.--	Fr. 1'560.--	Fr. 1'840.--

* Junge Erwachsene bis zum 25. Altersjahr: Ansatz 1 Person in einer 2 Personen Wohngemeinschaft (aufgerundet).

** Jugend bis 25 Jahre

- Die obigen Beträge umfassen die Monatsmiete und sämtliche Nebenkosten.
- Sozialhilfeempfänger, welche über längere Zeit unterstützt werden und deren Mietzinsausgaben die Obergrenze übersteigen, haben den Nachweis zu erbringen, dass sie sich um eine günstigere Wohnung bemühen. Allenfalls wird ihnen durch das Sozialamt eine Frist gesetzt; das Sozialamt nimmt dabei Rücksicht auf den vertraglich vereinbarten Kündigungstermin.
- Ziehen Sozialhilfeempfänger wissentlich in eine Wohnung, deren Miete die Mietzinsrichtlinien überschreitet, so wird bei der Berechnung der Höhe der wirtschaftlichen Sozialhilfe nur die gemäss Richtlinien zulässige Miete angerechnet.

4. Beispiel:

Mietzinsrichtlinien der Gemeinde Dagmersellen

Gemeinderat Dagmersellen

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 22. Mai 2014

14-288 S2.C

Soziale Dienste Dagmersellen; Anpassung kommunale Mietzinsrichtlinien

Der Gemeinderat Dagmersellen hatte in den Jahren 2005 und 2012 Richtlinien für die maximal anrechenbaren Wohnungsmieten von Sozialhilfeempfängern erlassen. Aufgrund des Berichtes der Abteilung Soziale Dienste und auf Antrag der Gemeinderätin Ressort Soziales beschliesst der Gemeinderat diese wie folgt anzupassen:

Personen im Haushalt	Miete Total inkl. Nebenkosten	Bemerkungen
1 Person junge Erwachsene 18 - 25 J.	Fr. 600.--	*
1 Person	Fr. 900.--	*
2 Personen	Fr. 1'100.--	*
3 Personen	Fr. 1'300.--	*
4 Personen	Fr. 1'450.--	*
5 Personen	Fr. 1'600.--	*
6 Personen	Fr. 1'750.--	*
ab 7 Personen	Fr. 2'000.--	*

* Die Wohnungsgrösse ist nicht relevant. Der Maximalbetrag wird aufgrund der Anzahl Personen im Haushalt berechnet. Im Maximalbetrag sind die Nebenkosten enthalten.

Die Abteilung Soziale Dienste wird beauftragt, diese neuen Ansätze ab 1. Juni 2014 anzuwenden

Für richtigen Auszug:

Dagmersellen, 2. Juni 2014

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiber:

Philipp Bucher

Kurt Steiger

5. Beispiel:

Mietzins- und Nebenkostenobergrenze der Gemeinden Adligenswil, Udligenswil und Meierskappel für Personen mit wirtschaftlicher Sozialhilfe

Haushaltgrösse	Typischer Wohnungs-Standard	Empfohlene Mietzins-Obergrenzen in Adligenswil/Udligenswil (exkl. Nebenkosten)	Empfohlene Mietzins-Obergrenzen in Meierskappel (inkl. Nebenkosten)
1 Person	1 Zimmer	Fr. 850 / * 930.--	Fr. 900
2 Personen	2 Zimmer	Fr. 1'100	Fr. 1'200
3 Personen	3 Zimmer	Fr. 1'300 / * 1'400	Fr. 1'400
4 Personen	3½ Zimmer	Fr. 1'500 / * 1'550	Fr. 1'600
5 Personen	4½ Zimmer	Fr. 1'600	Fr. 1'700
6 Personen (und mehr)	5 Zimmer	Fr. 1'700 / * 1'800	Fr. 1'900

* Gemeinde Udligenswil

1. Grundsätze:

- Für laufende Fälle (Anmeldung bis 30.6.2014) gilt die Besitzstandgarantie.
- Die Heiz- und Nebenkosten betragen in der Regel max. 20 % der Nettomiete. Sollten die monatlichen Akontozahlungen nicht ausreichen, um die Heiz- und Nebenkosten der vergangenen Periode zu begleichen, wird max. Fr. 500.-- pro Heizperiode zusätzlich übernommen. Sollten die Kosten höher ausfallen, ist das eine Nichtnormleistung.

2. Überhöhte Mietzinse:

Sozialhilfebeziehende haben monatlich den Nachweis zu erbringen, dass sie eine innerhalb der Richtlinien liegende Wohnmöglichkeit suchen.

Mieten über der Limite: bis zu Fr. 200.--

- Die Anpassung der Miete im Unterstützungsbudget unter Beachtung der Kündigungsfristen von 6 bis 12 Monaten nach Antragsstellung oder bei Ankündigung der Mietzinserhöhung durch den Vermieter oder die Vermieterin.

Mieten über der Limite: über Fr. 200.--

- Die Anpassung der Miete im Unterstützungsbudget unter Beachtung der Kündigungsfristen bis max. 6 Monate nach Antragsstellung oder bei Ankündigung der Mietzinserhöhung durch den Vermieter oder die Vermieterin
- Nach Ablauf der erteilten Frist wird in der Bedarfsrechnung der Maximalmietzins gemäss den Richtlinien berücksichtigt. Darauf ist im Erstentscheid hinzuweisen.
- Befristungen und Kürzungsandrohungen sowie der Vollzug der angedrohten Kürzung nach Ablauf der angesetzten Frist erteilt der Sozialvorsteher oder die Sozialvorsteherin mittels einsprachefähigem Entscheid.

3. Verzicht auf Mietzinskürzung

Der Entscheid, auf eine Befristung mit Kürzungsandrohung teilweise oder ganz zu verzichten hat ebenfalls der Sozialvorsteher oder die Sozialvorsteherin in Form eines Entscheides zu fällen.

Mögliche Gründe auf die Kürzung zu verzichten, wären wie folgt:

- medizinischer Art (z.B. Gehbehinderung, ärztliche Empfehlung)
- sozialer Art (z.B. Scheidungsverfahren, Kinderschutz, Betreuungsaufgaben der Familie oder Nachbarschaft)
- finanzieller Art (z.B. wenn die Sozialhilfe nur Überbrückungscharakter hat oder wenn ein Wechsel in eine günstigere Wohnung in Aussicht steht)
- örtlicher Art (z.B. keine passende Wohnungsangebote vorhanden)

Vorgehen bei Personen, die während des Unterstützungsbezugs (auch bei Zuziehenden, die bereits WSH beziehen) eine zu teure Wohnung gemietet haben.

Bei dieser Ausgangslage wird ab Unterstützungsbeginn oder Mietbeginn nur die Maximallimite gemäss Richtlinien in die Bedarfsrechnung aufgenommen. Die betroffene Person erhält einen einsprachefähigen Entscheid des Sozialvorstehers oder der Sozialvorsteherin.

6. Beispiel:

**Mietzinsrichtlinien der Gemeinde Horw gültig
ab 1. September 2012**

Haushalt- grösse	Miete netto	Nebenkos- ten Obergrenze	Miete inklusive	Jahresmiete netto	Nebenkos- ten Obergrenze	Jahresmiete inklusive
1 Person	950	120	1070	11400	1440	12840
2 Personen	1300	170	1470	15600	2040	17640
3 Personen	1400	200	1600	16800	2400	19200
4 Personen	1550	220	1770	18600	2640	21240
5 Personen	1700	240	1940	20400	2880	23280
6 Personen	1800	250	2050	21600	3000	24600

Maximale Wohnkosten, welche unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, mittels der wirtschaftlichen Sozialhilfe geleistet werden. Die Nebenkosten betragen in der Regel fünfzehn Prozent der Nettomiete

Sozialhilfeempfänger, welche längere Zeit unterstützt werden und deren Mietzinsausgaben die Obergrenze übersteigen, müssen sich um eine günstigere Wohnung bemühen. Es wird eine Frist gesetzt, wobei auf den Kündigungstermin Rücksicht genommen wird. Bei Nichteinhaltung der gesetzten Frist, hat dies eine sofortige Kürzung der Miete im Sinne der Mietrichtlinien zur Folge.

Die Mietzinsrichtlinien wurden durch den Gemeinderat Horw am 12.07.2012 genehmigt.

7. Beispiel

Mietzinsrichtlinien der Regionalkonferenz Luzern Land**WSH-Richtwerte für Wohnungskosten in der Region Luzern-Land,
Rain und Rothenburg, gültig ab Januar 2014**

Haushaltgrösse	Typischer Wohnungs-Standard	Empfohlene Mietzins-Obergrenzen (exkl. Nebenkosten)	Empfohlene Nebenkosten-Obergrenzen pro Monat	Nebenkosten pro Jahr
1 Person	1 Zimmer	Fr. 700 - 900	Fr. 160	Fr. 1'920
2 Personen	2 Zimmer	Fr. 900 - 1100	Fr. 200	Fr. 2'400
3 Personen ¹	3 Zimmer	Fr. 1'100 - 1'300	Fr. 240	Fr. 2'880
4 Personen	3½ Zimmer	Fr. 1'200 - 1'400	Fr. 260	Fr. 3'120
5 Personen	4½ Zimmer	Fr. 1'300 - 1'500	Fr. 280	Fr. 3'360
6 Personen (und mehr)	5 Zimmer	Fr. 1'400 - 1'700	Fr. 300	Fr. 3'600

¹ gilt auch für Alleinerziehende mit einem Kind

Grundsätze:

- Die empfohlenen Mietzins-Obergrenzen beziehen sich auf die Monatsmiete ohne Nebenkosten.
- Die Monatsmiete ohne Nebenkosten und die Nebenkosten sind getrennt auf die Einhaltung der jeweiligen Obergrenzen zu beurteilen.
- Die Mietzins-Obergrenzen müssen die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen (Verbot der Abschiebung).
- Sozialhilfeempfänger, welche über längere Zeit unterstützt werden und deren Mietzinsausgaben die Obergrenze übersteigen, haben den Nachweis zu erbringen, dass sie sich um eine günstigere Wohnung bemühen. Allenfalls wird eine Frist gesetzt, wobei auf den Kündigungstermin Rücksicht zu nehmen ist.

Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten:

Die Regionalkonferenz anerkennt örtlich unterschiedliche Mietzins-Obergrenzen. Sie empfiehlt ihren Teilnehmerinnen und Teilnehmern die periodische Überprüfung des Mietzinsspiegels für ihre Gemeinde. Damit den Mietzins-Obergrenzen Rechtskraft erwächst, bedarf es eines entsprechenden Beschlusses des zuständigen Gemeinderates. Nachfolgend sind die für die Stadt und Agglomerationsgemeinden aktuell gültigen Mietzins-Obergrenzen aufgelistet:

Mietzins-Obergrenzen 2015										
Haushaltgrösse	inklusive Nebenkosten						exklusive Nebenkosten			
	Kriens	Malters	Meierskappel	Gisikon	Horw	Ebikon	Root	Buchrain	Adligenswil, *Udligenswil	Luzern
1 Person	900	850	900	800	1070	960	850	850	850 *930	850
2 Personen	1'200	1'200	1200	1100	1470	1'200	1'000	1'100	1'100	1'200
3 Personen	1'400	1'300	1400	1460	1600	1'440	1'300	1'300	1'300 *1'400	1'400
4 Personen	1'500	1'450	1600	1590	1770	1'560	1'400	1'400	1'500 *1'550	1'600
5 Personen	1'600	1'600	1700	1700	1940	1'680	1'500	1'500	1'600	1'700
6 Personen	1'700		1900		2050	1'800	1'600	1'600	1'700 *1'800	1'900
Junge Erwachsene (18-25J.)	600									

Richtlinien

der Dienststelle Soziales und Gesellschaft für die Übernahme der Prämien für Hausrat- und Haftpflichtversicherungen zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe gestützt auf die SKOS-Richtlinie C.1.8 „Weitere situationsbedingte Leistungen“.

❶ Ausgangslage und Grundlage

Die Prämien für die Hausrat- und Haftpflichtversicherungen gelten als „Weitere situationsbedingte Leistungen“ gemäss SKOS-Richtlinien.

❷ Anspruchsvoraussetzungen

Es muss der Nachweis erbracht werden, dass tatsächlich Versicherungen abgeschlossen worden sind. Vorliegend handelt es sich nicht um eine Pauschale analog zum Grundbedarf.

❸ Vorgehen

Die Klientschaft hat folgende Unterlagen einzureichen/mitzubringen:

- Police der Privathaftpflichtversicherung und der Hausratversicherung
- Rechnung für das laufende Jahr (massgebend ist das Rechnungsdatum)
- Kopie der Quittung des Einzahlungsscheines oder Belastung.

❹ Leistungen zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe

Haushaltgrösse	Versicherungs- summe	Hausrat* pro Jahr	Privathaftpflicht* pro Jahr	Total
Alleinstehende	Fr. 40 - 50'000.--	Rechnungsbetrag maximal aber Fr. 150.--	Rechnungsbetrag maximal aber Fr. 110.--	Rechnungsbetrag maximal aber Fr. 260.--
2 Personen (gilt auch für die Einelternfamilie)	Fr. 50 - 60'000.--	Rechnungsbetrag maximal aber Fr. 200.--	Rechnungsbetrag maximal aber Fr. 150.--	Rechnungsbetrag maximal aber Fr. 350.--

*je Fr. 200.-- Selbstbehalt

→ Für jede weitere im gleichen Haushalt lebende Person - insbesondere auch für Kinder - **25.-- Franken pro Jahr nur für die Hausratversicherung.** Die Prämie für die Privathaftpflichtversicherung bleibt in der Regel, unabhängig von der Familiengrösse, gleich.

❺ Selbstbehalte

Selbstbehalte sind grundsätzlich Sache der Klientschaft. Unter Berücksichtigung des Einzelfalles sind Abweichungen möglich.

❻ Verbindlichkeit dieser Richtlinie

Wir ersuchen die Gemeindesozialämter, sich an diese Richtlinie zu halten. Damit wird eine einheitliche Sozialhilfepraxis im Kanton möglich.

Anhang 4 → Taxausgleich in Form von wirtschaftlicher Sozialhilfe für Bewohner in Luzerner Alters- und Pflegeheimen

Seit dem 01.01.2003 sind im Kanton Luzern, aufgrund des neuen Finanzausgleichs, die Gemeinden neu alleine für die Ausrichtung der wirtschaftlichen Sozialhilfe zuständig. Dies ermöglicht, Heimbewohnern in Luzerner Alters- und Pflegeheimen, die in finanzielle Not geraten sind, schnell, einfach und unbürokratisch zu helfen.

Taxausgleich in Form von wirtschaftlicher Sozialhilfe

Für vermögenslose Personen im AHV-Alter (Freigrenze: Einzelpersonen: Fr. 8'000.-- / Ehepaare: Fr. 12'000.--) kann der Sozialvorsteher bzw. Gemeinderat einen Taxausgleich in Form von wirtschaftlicher Sozialhilfe gewähren, wenn AHV, Pensionsgelder, Ergänzungsleistungen und eventuell andere Einkünfte aus Sozialversicherungen (z.B. Hilflosenentschädigung) für die Begleichung der Heimkosten nicht ausreichen. Dies betrifft jedoch nur Personen, die nicht schon vorher der wirtschaftlichen Sozialhilfe anheim gefallen sind.

Der Taxausgleich kommt subsidiär zur Anwendung. Einem Taxausgleich geht in jedem Fall eine Anmeldung der EL voraus. Der gewährte Taxausgleich muss rückerstattet werden, wenn sich die finanzielle Situation eines Bezügers verändert (z.B. Erbschaft, Schenkungen, weitere Leistungen von Versicherern etc.).

Vorgehen zum unbürokratischen Bezug von Taxausgleich

Beim definitiven Einzug in ein Heim werden die Bewohner, sowie deren Angehörige in einem persönlichen Gespräch über die Finanzierung der Heimtaxen informiert und bei technischen Fragen bezüglich der Sozialversicherungen beraten und angeleitet. Dabei erläutert der Heimleiter oder eine dafür verantwortliche Person den Taxausgleich und das weitere Vorgehen. Es wird festgehalten, ob ein aktuelles Gesuch um Ergänzungsleistung eingereicht wurde oder neu eingereicht werden muss.

Der Heimleiter oder eine dafür zuständige Person füllt das Formular zum Bezug des Taxausgleichs aus und reicht dieses mit allen erforderlichen Unterlagen dem Sozialamt zum Entscheid ein. Der Bewohner oder eine von ihm bevollmächtigte Person unterzeichnet diesen Antrag. Nach Prüfung aller aktuellen Unterlagen wird ein Entscheid gefällt und dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt.

Weitere Unterlagen zum Taxausgleich können bei der Geschäftsstelle des Verband Luzerner Gemeinden (VLG) bezogen werden:

**Verband Luzerner Gemeinden (VLG)
Tribtschenstrasse 7
Postfach 3065
6002 Luzern**

Tel: 041 368 58 10

oder

www.vlg.ch

Antrag für den Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe für die Restfinanzierung eines Alters- oder Pflegeheimplatzes (Stadt Luzern)

Personalien AntragstellerIn	
Name	Vorname
Geb.-Datum	Beruf
Heimatort	Zivilstand
	<i>wenn verheiratet, verwitwet, geschieden oder getrennt:</i>
	Seit wann?
	(Kopie Familienbüchlein beilegen!)
Adresse vor Heimeintritt	

Personalien des/der Ehegatten/in (auch bei getrennter Ehe zu beantworten)	
Name	Vorname
Geb.-Datum	Heimatort
Adresse von getrennt Lebenden	

Personalien aller Kinder	<input type="checkbox"/> keine Kinder	
1. Name	Vorname	
Geb.-Datum	Heimatort	Zivilstand
Adresse		
2. Name	Vorname	
Geb.-Datum	Heimatort	Zivilstand
Adresse		
3. Name	Vorname	
Geb.-Datum	Heimatort	Zivilstand
Adresse		
4. Name	Vorname	
Geb.-Datum	Heimatort	Zivilstand
Adresse		

Name und Adresse des Heimes
.....
Datum Heimeintritt

Namen und Adresse der Eltern
.....

Wohnsituation (Kopie Schriftenempfangsschein beilegen!)
in Luzern
wohnhaft seit zugezogen von.....

Krankenkasse (Kopie Versicherungsausweis beilegen!)
Wo sind Sie krankenversichert?

Haftpflichtversicherung (Kopie Versicherungspolice beilegen!)
Sind Sie haftpflichtversichert? Wenn ja; bei welcher
Versicherung?

Vormundschaftliche Massnahmen (Kopie Entscheid Vormundschaftsbehörde beilegen!)
Bestehen vormundschaftliche Wenn ja; Art der
Massnahmen? Massnahme? Art. ZGB

Rentenverwaltung
Verwalten Sie Ihre Renten selber? ja nein
Wenn nein: Name und Vorname der
verwaltenden Person
Adresse
.....
Funktion (Kind, Beistand, Bekannte/r, ...)

Vermögensverhältnisse (Belege beilegen!)
Kontostand per Fr.
Depot über Fr. geleistet ja nein
ausstehende Heimrechnungen per
gleichem Datum Fr.
andere, unbezahlte Rechnungen Fr.

Bemerkung
.....
.....
.....

Diesem Antrag sind folgende **Unterlagen** beizulegen:

- Kopie Familienbüchlein
- Kopie Schriftenempfangsschein (falls vorhanden)
- Verfügungen über Sozialversicherungsleistungen (AHV-Rente, Hilflosenentschädigung)
- Verfügung und Berechnung der Ergänzungsleistung
- Kopie Versicherungsausweis Krankenkasse
- Vermögensnachweis (Auszüge aller Konti)
- Schuldennachweis (Kopien aller ausstehenden Rechnungen)
- Kopie Versicherungspolice Haftpflichtversicherung (falls vorhanden)
- Kopie Entscheid Vormundschaftsbehörde
- Kopie der letzten Steuerveranlagung
- Vollmacht (falls notwendig)

Ohne diese Unterlagen kann der Antrag nicht geprüft werden.

Berechnung des monatlichen Fehlbetrags

für 1 Person im Alters- oder Pflegeheim

Ausgaben pro Monat

Tagestaxe Fr. x 30,5 Tage	Fr. /Monat
+ frei verfügbarer Betrag (inkl. Taschengeld, persönliche Anschaffungen, Kleider, Toiletten- artikel, Rasierapparat, Zeitungen, Coiffeur, Telefonspesen usw.) für Personen im Altersheim Fr. 404.-- / Monat für Personen im Pflegeheim Fr. 303.-- / Monat	Fr. /Monat
Total Ausgaben	Fr. /Monat

Einnahmen pro Monat

AHV-Rente	Fr. /Monat
Rente 2. Säule	Fr. /Monat
Rente 3. Säule	Fr. /Monat
Beitrag Krankenkasse Fr. x 30,5 Tage	Fr. /Monat
Hilflosenentschädigung	Fr. /Monat
Vermögensertrag	Fr. /Monat
Ergänzungsleistung	Fr. /Monat
weitere Einnahmen Art:	Fr. /Monat
Total Einnahmen	Fr. /Monat
Fehlbetrag	Fr. /Monat

Der/die Unterzeichnende

1. bestätigt, dass alle der Stadt Luzern, Sozialamt, gegenüber gemachten Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen;
2. verpflichtet sich, die erhaltene wirtschaftliche Sozialhilfe zweckmässig zu verwenden;
3. verpflichtet sich, sofern die wirtschaftliche Situation (genügend Einkommen, Vermögensanfall, Erbschaft usw.) eine Rückerstattung der Sozialhilfe zumutbar macht, dies unverzüglich der Stadt Luzern, Sozialamt, zu melden;
4. hat von den Erklärungen betreffend Bezug von Sozialhilfe auf der Rückseite dieses Antragsformulars Kenntnis genommen.

Ort und Datum

Unterschrift Gesuchsteller/in:

Unterschrift Ehegatte/in:

Unterschreibt der/die Vertreterin, ist eine **Vollmacht** beizulegen.

**Das Sozialamt der Stadt Luzern prüft diesen Antrag und wird Sie schriftlich über den getroffenen Ent-
scheid informieren.**

**Stadt Luzern, Sozialamt - Obergrundstrasse 3 - 6002 Luzern -
Telefon: 041 / 208 72 22**

• **Sprechstunden / Terminvereinbarungen bei den SachbearbeiterInnen**

Für jedes Gespräch ist vorgängig mit dem/der zuständigen SozialarbeiterIn/SachbearbeiterIn eine Terminvereinbarung zu treffen. Unangemeldete KlientenInnen können nicht empfangen werden.

ERKLÄRUNG BETREFFEND BEZUG VON SOZIALHILFE

1. Antrag für den Bezug von Sozialhilfe

Für jede Sozialhilfe ist vorgängig bei der Stadt Luzern, Sozialamt, Gesuch zu stellen.

2. Angaben und Auskünfte

Alle für den Bezug von Sozialhilfe benötigten Angaben und Auskünfte müssen vollständig, wahrheitsgetreu und mit Unterlagen belegbar sein. Dies gilt u.a. für die

persönlichen Verhältnisse Personalien aller beteiligten Personen, Zivilstand, Wohnsitz usw.

wirtschaftlichen Verhältnisse Erwerbs- oder Ersatzeinkommen, Vermögenswerte, Wohnsituation (Konkubinats/Untermiete), Forderungen gegenüber Dritten usw.

3. Veränderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse

Jede Veränderung ist unaufgefordert sofort der Stadt Luzern, Sozialamt (SachbearbeiterIn), unter Beibringung der neuesten Unterlagen zu melden.

4. Budgetberechnung

Die Berechnung erfolgt aufgrund der Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe gemäss Schweiz. Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und der Richtlinien und Weisungen des Stadtrates.

5. Entscheid über Gesuche um Sozialhilfe

Der Stadtrat ist Sozialbehörde und entscheidet über alle Gesuche um Sozialhilfe. Gegen Entscheide des Stadtrates kann innert 20 Tagen seit Eröffnung schriftlich beim Stadtrat Luzern Einsprache erhoben werden. In diesem Fall erhalten Sie einen begründeten und beschwerdefähigen Einspracheentscheid.

6. Rückzahlung von Sozialhilfe

Rechtmässig bezogene wirtschaftliche Sozialhilfe ist soweit zurückzuerstatten, als sich die finanzielle Lage des Bezügers gebessert hat und eine Rückerstattung zumutbar ist. Wirtschaftliche Sozialhilfe, welche als Vorschuss im Hinblick auf eine Rente usw. bezogen wird, ist im Umfang der für die gleiche Zeit rückwirkend zugesprochene Drittleistung zurückzuerstatten.

Bezogene WSH bis zum 20. Altersjahr oder für eine Ausbildung bis zum 25. Altersjahr ist nicht zurückzuerstatten. Unrechtmässig bezogene Sozialhilfe ist dem Gemeinwesen grundsätzlich zurückzuerstatten. In Härtefällen kann auf Gesuch hin ganz oder teilweise darauf verzichtet werden.

Die Inanspruchnahme von Sozialhilfe aufgrund arglistiger Irreführung, sei es durch Vorspiegelung unwahrer Verhältnisse oder sei es durch Unterdrückung wahrer Verhältnisse, erfüllt den Tatbestand des Betruges und kann strafrechtlich verfolgt werden.

7. Verwandtenbeiträge

Sofern Ihre Eltern oder Kinder in guten finanziellen Verhältnissen leben, können dort - gewöhnlich in Absprache mit Ihnen - Verwandtenbeiträge geltend gemacht werden.

8. Allgemeines

Das Sozialamt darf nicht in Ihre verfassungsmässigen und persönlichen Rechte eingreifen. Die MitarbeiterInnen des Sozialamts sind an das Amtsgeheimnis gebunden. Wenn Sie mit der Arbeitsweise Ihrer/s Sachbearbeiter/in nicht einverstanden sind, können Sie sich in erster Linie an die Leitung des Sozialamts oder an den/die Sozialvorsteher/in wenden.

STADT LUZERN, SOZIALAMT

Anhang 5 → Merkblatt über die Aufteilung der Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe nach Kopfquoten (gemäss Artikel 19* ZUG)

Auf alle Familienangehörige sind gleichmässig aufzuteilen:	Nach dem Verursacher-/Empfängerprinzip sind einem bestimmten Familienmitglied zu belasten, resp. anzurechnen:
<u>bei den Ausgaben:</u>	<u>bei den Ausgaben:</u>
<p>Grundbedarf für den Lebensunterhalt Wohnungskosten/Nebenkosten* Fremdbetreuung Einkommens-Freibeträge</p> <p>Musterbudget bei einem Kopfquotenfall</p>	<p>Selbstbehalte und Franchisen von Versicherungen Krankheits- und behinderungsbedingte, Auslagen, Zusatzversicherungen Erwerbsunkosten Arbeitsintegrationskosten aller Art Ausbildungskosten Fort- und Weiterbildungskosten Kurse, Musikunterricht usw. Zahnarztkosten Erholungsaufenthalte, nicht versicherte Therapiekosten</p>
Grundsätzlich sind die Einnahmen der Eltern für die ganze Familie und die Einnahmen für Kinder auf das bestimmte Familienmitglied zu verteilen.	
<u>bei den Einnahmen:</u>	<u>bei den Einnahmen:</u>
<p>Erwerbseinkommen netto Arbeitslosenversicherung, Ersatzerwerbseinkommen von Unfall- und Krankenversicherungen, etc. Mutterschaftsbeihilfe Entschädigung für Haushaltsführung</p>	<p>Eheliche Unterhaltsbeiträge, Elterliche Unterhaltsbeiträge Kinder- und Ausbildungszulagen Leistungen von Kranken- und Unfallversicherungen (persönliche) Leistungen Dritter (IV- und BVG-Renten) Integrationszulagen Minimale Integrationszulagen Erwerbseinkommen von Minderjährigen Bevorschusste Alimente Stipendien</p>

***Artikel 19 ZUG**

1) Haben Familienangehörige, die im gleichen Haushalt leben, nicht das gleiche Kantonsbürgerrecht, so werden die Kosten von Unterstützungen, die nicht durch die persönlichen Bedürfnisse eines bestimmten Familiengliedes verursacht wurden, nach Köpfen aufgeteilt.

2) Soweit der Heimatkanton eines Familienmitgliedes nach den Artikeln 15 - 17 kostenersatzpflichtig ist, erstattet er dem Aufenthalts- oder Wohnkanton den auf dieses Familienmitglied entfallenden Unterstützungsanteil.

Ziffer 221 aus dem Kommentar Thomet

Die Regeln von Art. 19 ZUG sind sinngemäss auch dann anzuwenden, wenn einzelne Familienmitglieder Ausländer oder Staatenlose sind.

Einkommen von erwerbstätigen Jugendlichen: siehe SKOS-Richtlinien E.1.3

Kanton Luzern

Gemeinde: Mustergemeinde

Berechnung des Sozialen Existenzminimums und der wirtschaftlichen Sozialhilfe

gemäss § 30 des Sozialhilfegesetzes (SHG) des Kantons Luzern und den Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)

Klient/in:

gültig ab:

Kopfquotenbudget: Für 3 Personen (Mutter geschieden und zwei Kinder) im 4-Personenhaushalt (neuer Partner)

Ausgaben pro Monat

ohne Splitting

mit Splitting

Materielle Grundsicherung

B.2.2	Grundbedarf für den Lebensunterhalt, 3/4 Anrechnung	Fr.	2'110.00	Fr.	1'582.50
B.3	Wohnkosten, 3/4 Anrechnung	Fr.	1'120.00	Fr.	840.00
	Nebenkosten, 3/4 Anrechnung	Fr.	246.60	Fr.	185.00
B.4.1	Selbstbehalte und Franchisen	Fr.		Fr.	R
B		Fr.		Fr.	Fr. 2'607.50

situationsbedingte Leistungen

C.1.1	Krankheits- und behinderungsbedingte Mehrauslagen	Fr.		Fr.	
C.1.2	Erwerbsunkosten:	Fr.		Fr.	100.00
	- spezielle Erwerbsunkosten	Fr.		Fr.	
C.1.3	Fremdbetreuung von Kinder, 3/4 Anrechnung	Fr.		Fr.	270.00
C		Fr.		Fr.	Fr. 370.00

Total Ausgaben pro Monat**Fr. 2'977.50****Einkünfte pro Monat**

E.1.1	Erwerbseinkommen netto, 3/4 Anrechnung	Fr.		Fr.	1'700.00
F.2	Leistungen Dritter genaue Bezeichnung:	Fr.		Fr.	
F.3.2	Eheliche Unterhaltsbeiträge	Fr.		Fr.	
F.3.3	Elterliche Unterhaltsbeiträge (Kinder-Alimente, Waisenrenten etc.)	Fr.		Fr.	800.00
F.3.3	Kinder-, Ausbildungszulagen 1. Kind	Fr.		Fr.	200.00
F.3.3	Kinder-, Ausbildungszulagen 1. Kind	Fr.		Fr.	200.00
F.4	Verwandtenunterstützung	Fr.		Fr.	
F.5.2	Entschädigung für Haushaltführung	Fr.		Fr.	
F		Fr.		Fr.	Fr. 2'900.00

Total Einnahmen pro Monat**Fr. 2'900.00****Fehlbetrag / Überschuss****Fr. 77.50**

C.2+3	Integrationszulagen	Fr.		Fr.	100.00
E.1.2	Einkommens-Freibeträge	Fr.		Fr.	330.00 Fr. 430.00

Höhe der wirtschaftlichen Sozialhilfe**Fr. 507.50**

ZUS				Fr.	
ALI	Kinderalimente (bevorschusst vom Sozialamt)			Fr.	
PV	Krankenkassenprämien (bevorschusst und via Prämienverbilligung vom Sozialamt geltend gemacht)			Fr.	
Total Auszahlung pro Monat				Fr.	507.50

Zahnarztkosten werden ausdrücklich nur nach erteilter Kostengutsprache bezahlt !**Bestätigung:** Ich bestätige, dass ich alle für die Prüfung der Anspruchsberechtigung und für die Ermittlung der Höhe meines Anspruchs erforderlichen Angaben wahrheitsgetreu und vollständig geliefert habe.**Verpflichtung:** Ich verpflichte mich, allfällige Änderungen meiner persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich dem Sozialamt zu melden.**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen den Entscheid des Sozialamtes (Anspruch u. Höhe der Sozialhilfe) kann ich innert 20 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erheben.

Datum:

Unterschrift

Bemerkungen:

der Bezügerin / des Bezügers:

Anhang 6 → Erlass der Quellensteuer für Ausländerinnen und Ausländer

STEUERVERWALTUNG DES KANTONS LUZERN

Behandlung von Erlassgesuchen von Quellensteuerpflichtigen, welche wirtschaftliche Sozialhilfe in Anspruch nehmen

A. Voraussetzungen

- 1) Das Gesuch um Steuererlass für die Quellensteuer kann rückwirkend für ein Jahr bei der Kantonalen Steuerverwaltung, Quellensteuer, gestellt werden.
- 2) Das Gesuch muss von einer Amtsstelle (Gemeindesozialamt) oder einer vom Kanton mit der Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe beauftragten Stelle (Caritas Luzern, Flüchtlingshilfe; Caritas Luzern, Beratungsstelle für Asylsuchende) eingereicht werden.
- 3) Aus dem Gesuch muss ersichtlich sein, dass der Steuerpflichtige über längere Zeit (in der Regel 9 Monate) Sozialhilfe (wirtschaftliche Sozialhilfe oder Mutterschaftsbeihilfe) bezieht. Die Gemeindesozialämter oder die Caritas gehen neu bei der Ausrichtung der wirtschaftlichen Sozialhilfe oder Mutterschaftsbeihilfe vom, um die Quellensteuer reduzierten Nettolohn des Quellensteuerpflichtigen aus. Quellensteuer wird also abgezogen (Nettolohn II)!
- 4) Dem Erlassgesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - eine Abtretungserklärung des Quellensteuerpflichtigen, worin er die durch das Gemeinwesen vorgeschossene Quellensteuer an das Gemeinwesen abtritt.
 - aktuelles Budget sowie Bestätigung über Höhe und Dauer der wirtschaftlichen Sozialhilfe
 - Hinweis wieviele Personen (Konkubinät; Ehegemeinschaft; Kinder, unbedingt Alter angeben) im gemeinsamen Haushalt leben.

B. Verfahrensablauf

- 1) Das Gesuch um Steuererlass ist bei der Kantonalen Steuerverwaltung, Quellensteuer, einzureichen. Diese leitet das Gesuch an die Abteilung Erlass weiter.
- 2) Die Steuerverwaltung prüft das Erlassgesuch und entscheidet. Rückzahlungen erfolgen bei **wirtschaftlicher Sozialhilfe** an das Gemeindesozialamt, da dieses kostenersatzpflichtig ist.
- 3) **Mutterschaftsbeihilfe**: Gleiche Voraussetzungen und gleicher Verfahrensablauf wie oben. Rückzahlung erfolgt an das Gemeindesozialamt, da dieses kostenpflichtig ist.
- 4) **Caritas**: Gleiche Voraussetzungen und gleicher Verfahrensablauf wie oben. Rückzahlung erfolgt jedoch an Caritas Luzern, Flüchtlingshilfe (Postkonto: 60-21053-8) oder Caritas Luzern, Beratungsstelle für Asylsuchende (Postkonto [Luzerner Kantonalbank]: 60-41-2 zu Gunsten von Kto. 01-88-505059-06).

Ablaufschema über den Erlass der Quellensteuer bei Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe (wirtschaftliche Sozialhilfe -WSH- oder Mutterschaftsbeihilfe -MBH-)

Begründung: Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe (WSH oder MBH), die arbeiten und der Quellensteuer unterliegen, sollen nicht schlechter gestellt werden, weil sie arbeiten. Würde dies geschehen, fiel der Anreiz zum Arbeiten dahin.

Gemeindesozialamt, Caritas Luzern - Sozialdienst für Flüchtlinge und Sozialdienst für Asylsuchende
<ul style="list-style-type: none">• berechnet Nettolohn II nach Abzug der Quellensteuer und vermerkt dies im Budget (Muster 1); MBH gleiches Vorgehen
<ul style="list-style-type: none">• lässt die dafür notwendige Vollmacht und Abtretung unterzeichnen; MBH gleiches Vorgehen• stellt spätestens innert Jahresfrist ein Erlassgesuch an die Steuerverwaltung; MBH gleiches Vorgehen• stellt allenfalls ein weiteres Erlassgesuch wieder innert Jahresfrist; MBH gleiches Vorgehen

Steuerverwaltung Kanton Luzern, Abt. Quellensteuer
<ul style="list-style-type: none">• prüft Gesuch und entscheidet über einen Erlass
<ul style="list-style-type: none">• stellt den Entscheid dem Gemeindesozialamt oder der Caritas zu
<ul style="list-style-type: none">• weist dem Gemeindesozialamt die erlassene Quellensteuer an (WSH / MBH)
<ul style="list-style-type: none">• weist den Caritasstellen die erlassene Quellensteuer an

Caritas Luzern - Sozialdienst für Flüchtlinge und Sozialdienst für Asylsuchende
<ul style="list-style-type: none">• gemäss kantonalen Weisungen (KSA) an Caritas Luzern Flüchtlingshilfe und Caritas Luzern, Beratungsstelle für Asylsuchende

Gemeindesozialamt
<ul style="list-style-type: none">• verbucht die erlassene Quellensteuer als Einnahme bei der WSH oder MBH

Anhang 7 → Beispiel einer Weisung

**Stadt
Luzern**
Sozialamt

Herr
Muster Hans
Musterstrasse 99
Postfach
6000 Luzern

Weisung betreffend zu hoher Miete

Luzern, 24. November 2009

Sehr geehrter Herr Muster

Wir beziehen uns auf die Besprechung zwischen Ihnen und Frau Bea Beispiel vom 20. November 2009 beim Sozialamt der Stadt Luzern.

Anlässlich dieser Besprechung wurde Ihnen bereits mitgeteilt, dass Ihre Wohnungsmiete ohne Nebenkosten (Nettomiete) von Fr. 1'500 über den Richtlinien der Stadt Luzern, Sozialamt, liegt (Maximum Fr. 1'350 für einen 3-Personen-Haushalt).

Ihr nächstmöglicher Kündigungstermin ist per 31. März 2010 (Kündigung müsste spätestens am 31. Dezember 2009 beim Vermieter sein). Ab 1. April 2010 werden wir Ihnen darum nur noch den Betrag von maximal Fr. 1'350 an Ihren Nettomietzins bezahlen können. Für den Restbetrag müssten Sie dann selber aufkommen.

Die Nebenkosten werden im Umfang von maximal 30% der Nettomiete gemäss Richtlinien übernommen. Übersteigen die Nebenkosten diesen Betrag, müssen Sie die restlichen Kosten selbst übernehmen.

Wir bedauern, Ihnen keinen besseren Bescheid geben zu können. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die oder den für Sie zuständige/n SozialarbeiterIn.

Freundliche Grüsse

Leiter Sozialamt

Anhang 8 → Beispiel eines Entscheides

**Stadt
Luzern**

Einschreiben

Herr
Abc
Musterstrasse 11
6000 Luzern

Entscheid betreffend Sistierung der wirtschaftlichen Sozialhilfe

Luzern, 20. April 2005

Sehr geehrter Herr Abc

Seit 1. April 2005 erhalten Sie für Ihre Kinder nebst der IV-Kinderrente Ergänzungsleistungen von monatlich Fr. 1'600.--. Somit haben Sie noch Anspruch auf Sozialhilfe von Fr. 640.-- pro Monat.

Die Ausgleichskasse wird Ihnen demnächst eine Nachzahlung von Ergänzungsleistungen von Fr. 22'000.-- überweisen. Mit diesem Betrag wird die Vermögensfreigrenze überschritten, weshalb Sie ab Juni 2005 keinen Anspruch mehr auf wirtschaftliche Sozialhilfe haben.

Die vorliegenden Mittel sind für die Deckung des monatlichen Fehlbetrags bestimmt und sollten zusammen mit den Sozialversicherungsleistungen Ihren Lebensunterhalt bis decken.

Entscheid

Die wirtschaftliche Sozialhilfe wird per 31. Mai 2005 eingestellt.

Mit freundlichen Grüssen

Gemeinderat Xy
oder Sozialvorsteher/in Yz

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Eröffnung beim Stadtrat Luzern, Stadthaus, 6002 Luzern, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen bestimmten Antrag und dessen Begründung enthalten.

Postaufgabe am: _____

Anhang 9 → Arbeitsintegration

KAS Kommission für Arbeitsintegrationsmassnahmen für Sozialhilfeempfangende

Die Kommission für Arbeitsintegrationsmassnahmen für Sozialhilfeempfangende (KAS) ist eine regierungsrätliche Kommission. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 734 vom 14. Juni 2011 stimmte der Regierungsrat der Zusammenführung und Neuausrichtung der einstigen Arbeitsgruppe Finanzierung von Integrationsmassnahmen für ausgesteuerte Arbeitslose (AFIMAA) und der einfachen Gesellschaft Dauerarbeitsplatz DAP zu. Mit diesem Zusammenschluss wird eine bessere Steuerung und auch die Durchlässigkeit der einzelnen Angebote ermöglicht. Ebenfalls wird eine Effizienzsteigerung, professionelleres Management und grössere Synergienutzung gewährleistet, was wiederum positive finanzielle Auswirkungen hat und zu weniger Fehlplatzierungen führt.

In der KAS sind der Kanton, die Gemeinden und die Arbeitgeber- wie Arbeitnehmendenseite vertreten.

- Irmgard Dürmüller Kohler, Leiterin Dienststelle Soziales und Gesellschaft, Präsidentin
- Trix Gisler, Stadtverwaltung Luzern, Geschäftsstelle
- Hans Hofstetter, Leiter Dienststelle Wirtschaft und Arbeit wira, Mitglied
- Kurt Simon, Präsident Arbeitslosenhilfsfonds, Mitglied
- Carmen Beeli, Sozialvorsteherin Gemeinde Neudorf, Mitglied
- Raymond Caduff, Leiter Soziale Dienste Luzern, Mitglied
- Christiane Scherwey, Sozialvorsteherin Gemeinde Gisikon, Mitglied
- Bruno Müller, Gartenbau AG, Vertreter Gewerbeverband, Mitglied
- Edith Keiser-Gloor, UNIA Zentralschweiz, Vertreterin Arbeitnehmendenseite, Mitglied

Die KAS ist zuständig für die strategischen Überlegungen zur Situation der Angebote im zweiten Arbeitsmarkt für Sozialhilfeempfangende und regelt die Angebots- und Nachfrageseite der Arbeitsintegrationsmassnahmen. Die Kommission entscheidet im Rahmen des Budgets über die Schaffung bez. Schliessung von Arbeitsintegrationsmassnahmen und beantragt diese dem Regierungsrat.

Die Geschäfte der KAS werden durch die Geschäftsstelle vorbereitet. Die Geschäftsstelle ist die Kontakt- und Verbindungsstelle zwischen Kommission und Dienstleistungszentrum Arbeitsmarktliche Angebote DLZ AA sowie die Ansprechstelle für die Gemeinden. Bei den Arbeitsintegrationsmassnahmen (AIM) unterscheidet die KAS zwischen Arbeitsintegrationsplätzen (AIP) und Dauerarbeitsplätzen (DAP).

Geschäftsstelle KASc/o Stadt Luzern, Sozialamt
Frau Trix Gisler, Bereichsleiterin Administration/EDV
Obergrundstrasse 3
6002 Luzern

Telefon Zentrale 041 / 208 72 22
Telefon direkt 041 / 208 72 30
E-Mail trix.gisler@stadtluzern.ch

Arbeitsintegrationsplätze (AIP): http://www.disg.lu.ch/sozialhilfe_arbeitsintegrationsplaetze.htm
Dauerarbeitsplätze (DAP): http://www.disg.lu.ch/sozialhilfe_dap.htm

Anhang 10 → Musterabtretung

VOLLMACHT

Entbindung von der Schweigepflicht.

Mit dieser Vollmacht werden die *zuständigen Organe der AHV/IV, EL, Krankenversicherung und Prämienerbilligung* ermächtigt, an

Auskunfts berechtigte Stelle (Institution/Person)

Name

Adresse PLZ, Ort

auf Antrag alle *Auskünfte* über erbrachte und mögliche *Leistungen der Sozialversicherungen* und die *Versicherungsdeckung* für

Versicherte Person

Name, Vorname

Vers. Nr. Geburtsdatum

Adresse PLZ, Ort:

zu erteilen und *Informationen der auskunfts berechtigten Stelle* zu bearbeiten.
Diese Vollmacht ist *bis zum schriftlichen Widerruf* gültig.

Ort und Datum

Unterschrift
(versicherte Person bzw. gesetzliche Vertretung)

.....

.....

Anhang 11 → Gesetzliche Grundlage bei Nebenkosten in Heimen

Das Gesetz über soziale Einrichtungen vom 19. März 2007 (SEG) regelt die Planung, Steuerung, Anerkennung und Finanzierung von sozialen Einrichtungen. In der Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen vom 11. Dezember 2007 (SEV) wird unter anderem im Abschnitt Betriebsrechnung unter § 21 geregelt, was gemäss SEG/SEV nicht finanziert werden kann. Diese Regelung gibt einen Hinweis, was Dritte oder die Sozialhilfe zusätzlich finanzieren müssen.

Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen

§ 21 Nicht anrechenbarer Aufwand

Nicht als anrechenbarer Aufwand gelten:

- a. Abschreibungen auf bebautem und unbebautem Land,
- b. *individuelle Nebenkosten, wie Kleider, Taschengeld, individuelle Freizeitangebote ausserhalb des Angebotes der Einrichtung, Fahrtkosten nach Hause und bei individuellen Ferien sowie externe Therapien, soweit diese nicht zum Behandlungskonzept der sozialen Einrichtung gehören und von dieser oder der einweisenden Behörde angeordnet sind,*
- c. Kosten für individuelle ärztliche und zahnärztliche Behandlung sowie für individuelle Medikamente und Hilfsmittel,
- d. kalkulatorische Kosten (Zinsen und/oder Abschreibungen),
- e. Kosten für Schülertransporte.

➤ lit. b entspricht dem Wortlaut der IVSE

Weitere Informationen zum Gesetz über soziale Einrichtungen sind zu finden unter:

http://www.disg.lu.ch/se_rechtliche_grundlagen.htm/

Anhang 12 → Integrationsangebote

FABIA Fachstelle für die Beratung und Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Tribschenstrasse 78
6005 Luzern
Tel. 041 360 07 22
Fax 041 361 07 24
info@fabialuzern.ch
www.fabialuzern.ch

SAH Zentralschweiz

Co-Opera
Reussport 2
6002 Luzern
Tel 041 249 49 00
Fax 041 249 49 01
info@sah-zs.ch
www.sah-zs.ch

Caritas Luzern

Interkulturelle Vermittlung
Industriestrasse 6
6002 Luzern
Tel 041 368 52 81
Fax 041 368 52 88
ikv@caritas-luzern.ch
www.caritas-luzern.ch

Caritas Luzern

Dolmetschdienst Zentralschweiz

Morgartenstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 368 51 51
E-Mail: info@dolmetschdienst.ch

Caritas Luzern

Bildungsangebote für Migrantinnen

Grossmatte Ost 10
Postfach
6014 Littau
Telefon: 041 368 52 05
bfm@caritas-luzern.ch

⇒ Weitere Integrationsangebote und Informationen finden sie unter:

www.integration-zentralschweiz.ch

http://www.disg.lu.ch/ko_arbeitsintegration.htm

Anhang 13 → Sozialarbeiterischer Handlungsplan

Dossier-Referenzperson:

Name :

Vorname :

Adresse :

PLZ / Ort :

Beilage: Grundbudget WSH

Einreisedatum:

Nationalität:

zuständige/r SA:

Geb.Dat.:

Luzern,

Sozialarbeiterischer Handlungsplan (Nr.)

Vorbemerkung

Zielerreichung (Basis Handlungsplan Nr.)

Ziel	Erreichung (ja/nein/teilweise)	Kommentar

Handlungsplan

Ziel	Schritte/Massnahmen	Termin	Kommentar / andere Stellen

Caritas Luzern

Sozialdienst für Flüchtlinge

Luzern,

Stellungnahme Leitung Sozialarbeit

Einverstanden (Ja/nein/teilweise)	Kommentar	Berichterstattung bis

Datum:

Visum Leitung Sozialarbeit

zwischen

Unterstützungsvertrag

**dem Sozialamt der Stadt Luzern
vertreten durch Sozialarbeiterin, Sozialhilfe**

und

**Hans Muster, geb. 01.01.1950, geschieden
Musterstrasse 99
6000 Luzern**

1. Allgemeine Bestimmungen zur wirtschaftlichen Sozialhilfe

1.1 Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe

Gemäss Sozialhilfegesetz (SHG) haben Sie Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe, wenn Sie Ihren Lebensbedarf oder denjenigen Ihrer Familie nicht rechtzeitig oder nicht hinreichend mit eigenen Mitteln, Arbeit oder Leistungen Dritter bestreiten können.

1.2 Umfang der wirtschaftlichen Sozialhilfe

Die wirtschaftliche Sozialhilfe deckt Ihr soziales Existenzminimum und bemisst sich nach den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und den Richtlinien und Weisungen des Luzerner Stadtrates.

1.3 Ihre Rechte

Der Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe begründet folgende Rechte:

Das Sozialamt darf nicht in Ihre verfassungsmässigen und persönlichen Rechte eingreifen.

Die Mitarbeitenden des Sozialamts sind an das Amtsgeheimnis gebunden.

Sie haben Anspruch auf persönliche Sozialhilfe, das heisst, dass Sie sich von den Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern auch bei nicht finanziellen Fragen beraten lassen können.

Wenn Sie mit der Arbeitsweise Ihrer Sozialarbeiterin/Ihres Sozialarbeiters nicht einverstanden sind, können Sie sich an die Bereichsleitung wenden.

Wird einem Antrag auf finanzielle Leistungen nicht oder nur teilweise entsprochen, haben Sie die Möglichkeit, einen einsprachefähigen Entscheid zu verlangen.

Sie haben die Möglichkeit im gesetzlichen Rahmen Einsicht in Ihre Akte zu verlangen. Davon ausgenommen sind die persönlichen Aktennotizen.

1.4 Ihre Pflichten

Der Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe begründet folgende Pflichten:

Sie sind verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, um Ihre Hilfsbedürftigkeit selber zu mildern oder zu beheben,

das heisst, Sie müssen sich aktiv um die Verbesserung Ihrer finanziellen Situation bemühen. Sie können im Rahmen der Sozialhilfe zu Arbeitsintegrations- und Beschäftigungsprogrammen verpflichtet werden.

Wirtschaftliche Sozialhilfe ist subsidiär,

das heisst, Sie müssen Leistungen Dritter vor der Unterstützung mittels wirtschaftlicher Sozialhilfe geltend machen. Insbesondere sind Lohnzahlungen geltend zu machen und Sozialversicherungsansprüche wie Arbeitslosentaggelder, Krankentaggelder, IV-Leistungen, Ergänzungsleistungen usw. anzumelden und auszuschöpfen.

Sie haben eine Mitwirkungs- und Informationspflicht,

das heisst, Sie müssen die Termine und Abmachungen einhalten, die erforderlichen Unterlagen vollständig zur Verfügung stellen und wahrheitsgetreu Auskunft geben. Jede Veränderung Ihrer persönlichen und finanziellen Verhältnisse müssen Sie unaufgefordert mitteilen (§ 11 SHG). Sie müssen das Sozialamt insbesondere informieren, wenn Sie ein Erwerbseinkommen erzielen, Versicherungsleistungen beziehen oder wenn sich Veränderungen in Ihrer Wohnsituation ergeben.

Das Sozialamt behält sich vor, zur vertieften Überprüfung Hausbesuche durch zu führen und/oder eine Kontrolle durch eine externe Stelle in Auftrag zu geben.

Eine Verletzung der oben genannten Pflichten kann zu einer Kürzung oder (vorübergehenden) Einstellung der wirtschaftlichen Sozialhilfe führen.

1.5 Einholen und Erteilen von Auskünften

Das Sozialamt kann erforderliche Auskünfte bei Stellen wie Steuerämter (siehe auch Punkt 1.6), Betriebsamt, Fremdenpolizei, Arbeitslosenkasse, RAV und Versicherungen wie SUVA, AHV, IV, Pensionskasse usw. ohne besondere Vollmacht einholen (§ 12 SHG).

Das Sozialamt kann Auskünfte über Sie an autorisierte Stellen abgeben. Ohne eine gesetzliche Grundlage werden Informationen nur mit Ihrem schriftlichen Einverständnis weitergegeben.

1.6 Verwandtenunterstützung

Sofern Ihre Eltern und Kinder in günstigen finanziellen Verhältnissen leben, können sie zur Verwandtenunterstützung herangezogen werden.

Das Sozialamt holt die Steuerdaten Ihrer Eltern und volljährigen Kinder beim zuständigen Steueramt ein. Sie werden informiert, bevor das Sozialamt Ihre Verwandten in günstigen finanziellen Verhältnissen zur weiteren Abklärung der Leistungsfähigkeit anschreibt. Mit der Kontaktaufnahme erfahren die betreffenden Verwandten, dass das Sozialamt die Steuerdaten eingeholt hat, und dass Sie wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen.

1.7 Rückzahlung von wirtschaftlicher Sozialhilfe

Rechtmässig bezogene Sozialhilfe ist so weit zurück zu erstatten, als sich Ihre finanzielle Lage gebessert hat und eine Rückerstattung zumutbar ist.

Sozialhilfe, welche Ihnen als Vorschuss im Hinblick auf eine Rente, Taggelder usw. gewährt wird, ist im Umfang der für die gleiche Zeit rückwirkend zugesprochenen Drittleistung zurück zu erstatten. Das vorschussleistende Gemeinwesen kann beim Dritten die direkte Auszahlung der Nachzahlung verlangen.

Sozialhilfe, die Sie bis zum 18. Altersjahr oder für eine Ausbildung bis zum 25. Altersjahr erhalten, ist nicht zurück zu erstatten.

Unrechtmässig bezogene Sozialhilfe ist dem Gemeinwesen zurückzuerstatten. Die Inanspruchnahme von Sozialhilfe aufgrund arglistiger Irreführung, sei es durch Vorspiegelung falscher oder Unterdrückung wahrer Tatsachen, erfüllt den Tatbestand des Betruges und kann strafrechtlich verfolgt werden.

2. Selbstdeklaration

2.1 Einkommen Ich habe / wir haben Einkommen aus

	Nein	Ja	Leistungserbringer
Unselbstständiger Erwerbstätigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Selbstständiger Erwerbstätigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sozialversicherungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Private Versicherungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Stipendien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Alimente, Unterhaltsansprüchen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Andere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.2 Vermögen Ich verfüge / wir verfügen über folgende Vermögen

	Nein	Ja	Bezeichnung, Nummern
Bargeld			Fr.
Postkonten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bankkonten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Vorsorgekonten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Freizügigkeitskonten/-policen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wertschriften	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Lebensversicherungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Grundeigentum	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Auto	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Andere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

(Kunst, Antiquitäten, Schmuck, unverteilte Erbschaften, Darlehen, usw)

2.3 Schulden Ich habe / wir haben folgende Schulden

	Nein	Ja	Bezeichnung
Mietzinsausstände	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Fr.
Krankenkassenprämien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Fr.
Leistungssperre der Krankenkasse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Fr.
Andere Schulden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Fr.

2.4 Wohnsituation

Ich wohne / wir wohnen mit folgenden Personen an der eingangs erwähnten Adresse

Name	Vorname	Geb-datum	Schule/Arbeit	Beziehung

Folgende Kinder haben ein regelmässiges Besuchsrecht

Tage pro Monat

2.5 Personalien unterstützungspflichtiger Verwandter

3. Vereinbarungen

3.1 Allgemeine Vereinbarungen

Ihre Leistungen:

- Sie unternehmen alles Zumutbare, um Ihre Hilfsbedürftigkeit selber zu mildern oder zu beheben.
- Sie arbeiten mit dem Sozialamt zusammen, das heisst, dass Sie Termine und Abmachungen einhalten.
- Sie teilen uns Veränderungen in Ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen unaufgefordert mit.

Unsere Leistungen:

- Wir richten Sozialhilfe gemäss separater Budgetberechnung aus.
- Wir beraten Sie in persönlichen und finanziellen Fragen.

3.2 Besondere Vereinbarungen

Diese werden in einer separaten Unterstützungsvereinbarung festgehalten.

Sie bestätigen,

dass Ihre Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.

dass Sie über Ihre Rechte und Pflichten informiert sind.

dass Sie eine Kopie des vorliegenden Unterstützungsvertrages erhalten haben.

dass Sie die Übersetzung erhalten haben.

Wir bestätigen,

- dass zu allen mit „ja“ beantworteten Punkten der Selbstdeklaration die entsprechenden Unterlagen vorliegen.

Luzern, 24. November 2009

Für das Sozialamt

Unterschrift Gesuchsteller/in

Unterschrift Ehegatte

Stadt Luzern
Sozialamt
Obergrundstrasse 3
6002 Luzern
Telefon: 041 208 72 22
Fax: 041 208 72 52
E-Mail: sod.soa@stadtluzern.ch
www.stadtluzern.ch

Unterstützungsvereinbarung

zwischen

**dem Sozialamt der Stadt Luzern,
vertreten durch Sozialarbeiterin, Sozialhilfe**

und

**Hans Muster,
Musterstrasse 99, 6000 Luzern**

Gestützt auf die allgemeinen Bestimmungen des Unterstützungsvertrages vom 24. November 2009 werden folgende, besondere Vereinbarungen getroffen:

▪ **Herr Muster...**

Sollten Sie die Vereinbarungen nicht einhalten, kann Ihnen die wirtschaftliche Sozialhilfe während maximal 12 Monaten bis zu 15% des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt gekürzt oder (vorübergehend) eingestellt werden.

Sie bestätigen,
**dass Sie über Ihre Rechte und Pflichten informiert sind.
dass Sie eine Kopie der vorliegenden Unterstützungsvereinbarung erhalten haben.**

Luzern, 24. November 2009

Für das Sozialamt

Unterschrift Gesuchsteller/in

Unterschrift Ehegatte

Stadt Luzern
Sozialamt
Obergrundstrasse 3
6002 Luzern
Telefon: 041 208 72 22
Fax: 041 208 72 52
E-Mail: sod.soa@stadtluzern.ch
www.stadtluzern.ch

Anhang 15 → Sachregister SHG / SHV / Wolffers

Anlässlich einer amtsinternen Schulung der Abteilung Wirtschaftliche Sozialhilfe des Kantonalen Sozialamts wurde im Jahre 1997 dieses Sachregister erstellt. Im Mai 2006 wurde es überarbeitet und hilft bei der Suche von Informationen nach Stichworten.

¹ = Felix Wolffers, Grundriss des Sozialhilferechts, Verlag Paul Haupt 1993 ISBN 3-258-04783-9

² = Luzerner Sozialhilfegesetz vom 24. Oktober 1989 (Ausgabe vom 1. Januar 2005) SRL Nr. 892

³ = Luzerner Sozialhilfeverordnung vom 13. Juli 1990 (Ausgabe vom 1. Januar 2005 + Änderung vom 26. April 2005) SRL Nr. 892a

⁴ = Luzerner Verordnung über die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden vom 4. September 1992 SRL Nr. 892b

Begriffe	Wolffers¹	SHG²	SHV³
Aenderung der Verhältnisse	S.106, S.208	§11/2, §13	§25/4, §26/3
Akteneinsicht / Auskünfte	S.200f, S.218	§12	
Alimentenbevorschussung	S.26	§9, §13, §28, §§45-53	§6, §12, §§24-32, §35
Alleinerziehende	S.111, S.149		§34, §36
AHV	S.37		§35
Amtsgeheimnis	S.216ff	§14	
Arbeit	S.100, S.108ff	§28	§35
Arbeitslosenversicherung	S.38, S.109f		35
Armut: s. Bedürftigkeit			
ärztliche Untersuchungen	S.106f	§29b	
Asylbewerber	S.88, S.129, S.183ff	§60	⁴
Aufgabe der Sozialhilfe	S.25, S.33ff, S.70, S.91	§2, §§20-72	
Auflagen	S.111f	§29/3+4	
Aufsichtsbeschwerde	S.207f		§12/4
Augenschein	S.96	§12	
Ausbildung	S.148f	§22/2	
Ausländer	S.88, S.92		
Auslandschweizer	S.44f		
Auto	S.150		
Bedarfsdeckungsprinzip	S.74f	§§28-30, §47, §56	§25f, §§33-35
Bedürftigkeit	S.126f	§2, §25, §28	
Bekleidung	S.145		
Bemessung der Hilfe	S.134ff	§30, §47, §56	§§25f, §§33-36
Beratung	S.46, S.121ff	§§25f	
Berufliche Vorsorge	S.37		
Berufswahl	S.100		
Beschwerde	S.206f	§75	§12, §21/2
Datenschutz	S.213ff	§14	
Disziplinar massnahmen	S.114, S.168f	§38, §59	
Drogenabhängige	S.53f, S.146	§26b	
Ehefreiheit	S.97f		
Eigentumsgarantie	S.99f		

Einkommen	S.153ff		§25, §33, §35
Einkommens-Freibetrag			13b+c
Einsprache	S.205f	§75	§12
Elternpflichten	S.110f	§45, §54b	
Entzug von Sozialhilfeleistungen	S.89, S.107f, S.112, S.139, S.165ff, S.188	§29/4	
Ergänzungsleistungen	S.26, S.37		§35
Ermessen	S.86, S.90f, S.95	§6, §30/2	§13a, §34
Ersparnisse	S.100		§26, §36
Erwerbstätigkeit	S.100, S.108ff, S.188		
Erwerbsunkosten	S.151		
Europäische Sozialcharta	S.41	§7	
Existenzminimum	S.77ff, S.134ff	§30, §54a, §56	§33, §34
Familieneinheit	S.136	§10, §28	§34, §35
familienrechtliche Unterstützungspflicht	S.171ff	§28, §36	§22/2
Familienzulagen / Kinderzulagen	S.38		§28, §35c
Ferien	S.152		
Finalprinzip	S.34f, S.165		
Finanzierung der Sozialhilfe	60f	§72a	§58a-c, §60b
Flüchtlinge	S.42, S.183ff	§61	
Fürsorgebehörde	S.59f	§4, §5, §15-19	§22
fürsorgerischer Freiheitsentzug	S.112f		
Garantie des Existenzminimums	S.77ff, S.166	§28, §30, §56	§34
Geldleistungen	S.128f	§29, §45, §47	§13
Gemeindeautonomie	S.139, S.211	§4, §5, §16	§11
Gesetzmässigkeitsprinzip	S.102f		
Gesundheitskosten	S.145f	§30	§34, §35
Glaubens- und Gewissensfreiheit	S.97	§6, §7	
Grundrechte	S.94ff	§6f, §30	
Gutscheine	S.129f	§29	
Handels- und Gewerbefreiheit	S.100		
Handlungsfähigkeit	S.93		
Hausbesuche	S.96	§6, §11f	
Haushaltsentschädigung	S.160		
Haustiere	S.152		
Heimatprinzip	S.39, S.50ff	§5, §§33f	§§18-22
Heimaufenthalt	S.53, S.65f, S.97	§§70-72	§10
Hypothekarzins	S.143		
Individualisierungsgrundsatz	S.73f, S.140	§2, §3, §6, §§11f, §28, §30	
Informationsfreiheit	S.99		
Inkassohilfe von Unterhaltsbeiträgen		§44	§5, §23
Integration	S.73, S.77	§2f, §6,	
Integrationszulagen			§13a
interkantonale Kostenrückerstattung	S.49, S.54ff	§§33f	§§18f
internationale Vereinbarungen	S.41f		
Invalidenversicherung	S.37		35d

Justiziabilität	S.87		
Kausalprinzip	S.34f, S.165		
kirchliche Sozialhilfe	S.63ff	§26	
Kleinkredit	S.133		
Konkubinat	S.157ff		
Kostenersatzpflicht	S.49, S.54ff	§§31-35, §50, §72a	§§14-21, §58a-c, §60b
Kostengutsprache	S.66, S.130ff	§29b	
Krankenversicherung	S.38, S.145		
Kürzung von Sozialhilfeleistungen	S.89, S.107f, S.112, S.139, S.165ff	§29/4	
Lastenausgleich	S.60f	§72a	§58a-c, §60b
Meinungsfreiheit	S.98	§7	
Menschenwürde	S.44, S.69f, S.79, S.126	§7	
Methadonbehandlung	S.146		
Mietnebenkosten	S.144		
Mietzins	S.142f		
Militärversicherung	S.39		§35d
Minderjährige	S.88	§9, §§44-46, §51, §72	§§ 23-32
Missbrauch der Unterstützung	S.129, S.141, S.150	§38, §51, §59	§31b
Mitspracherecht des Hilfeempfängers	S.46, S.70, S.124, S.134	§7	
Mobilität	S.86, S.98, S.149f		
Musikunterricht	S.87, S.152		
Niederlassungsfreiheit	S.44, S. 51, S.98	§10	
Notfallhilfe	S.53f	§5	§4
Offizialgrundsatz	S.196f	§73	
Organisation der Sozialhilfe	S.59f	§§15-19	
örtliche Verhältnisse	S.127, S.136		
Parteivertretung	S.201		
Persönliche Freiheit	S.44, S.80f		
persönliche Hilfe	S.86, S.121ff	§§25-27, §§60f	§3
Pflichten des Hilfeempfängers	S.105ff	§11, §29/3	§§30f, §37
politische Rechte	S.101		
präventive Hilfe	S.163	§2, §21	
private Sozialhilfe	S.63ff, S.72	§§23f	
Privatkonkurs	S.153		
Prozessführung	S.153		
Radio	S.148		
Recht auf Leben	S.80	§28, §30	
rechtliches Gehör	S.198ff		
Rechtsanspruch auf Sozialhilfe	S.77ff, S.90ff	§25, §28, §§44f, §54, §§60f	
Rechtsfähigkeit	S.93		
Rechtsgleichheit	S.43, S.81, S.94f		
Rechtsmissbrauch	S.168		
Rechtsmittel	S.205ff	§75	§12

Rechtsmittelbelehrung	S.203		§12
Religion	S.97		
Revision	S.207		
Rückerstattung	S.176ff, S.189	§§37-41, §§51-53, §59	§22
rückwirkende Hilfe	S.74, S.164		
Sachleistungen	S.130, S.186	§23, §29	
Sachverhaltsermittlung	S.105f, S.197f, S.214f	§§11-13	
Schulden	S.152		
Selbsthilfe	S.71f	§2	
Selbstverschulden s. Verschulden			
SKOS-Richtlinien	S.27, S.48, S.137f	§30, §56	§34
Sozialbehörde	S.59f	§4, §§15-19, §§21-23	
Sozialdienst	S.59f		
soziales Existenzminimum	S.135f	§28, §30, §54, §56	§34
soziale Sicherung	S.33		
Sozialforschung	S.118, S.216	§21	
Sozialgesetzgebung	S.34		
sozialhilfeähnliche Leistungen	S.26	§24, §26	
Sozialinformation	S.119	§21	
Sozialstaat	S.33		
Sozialversicherungen	S.34ff, S.147		§35
staatsrechtliche Beschwerde	S.209ff		
Steuern	S.151		
Stipendien	S.26		
strafrechtliche Sanktionen	S.114f		
Subrogation	S.174		
Subsidiaritätsprinzip	S.71f, S.127	§8	
Subventionierung sozialer Dienste	S.119f	§62	§§40-52
Taschengeld	S.141f		
Telefon	S.148		
Transportkosten	S.86, S.98, S.149f		
Treu und Glauben	S.103f	§11	
unentgeltliche Rechtspflege	S.202		
Unfallversicherung	S.38, S.145		§35
Unterhalt	S.140f	§9, §30, §§44- 47	§§24-32, §34
Unterkunft	S.142f	§70	§§54-58
Unterstützungsantrag	S.196f	§73	§§2-11
Unterstützungseinheit	S.136		
Unterstützungsrichtlinien	27, 73, 136ff	30,47,56	ab 14ff
Unterstützungswohnsitz	S.51ff, S.92	§5	§1
Untersuchungsgrundsatz	S.197f	§12	
Ursachenbekämpfung	S.75	§21	
Verfahrensrecht	S.195ff	§§73-75	§12
Verfügung	S.202ff		§12
Verhältnismässigkeitsprinzip	S.104f		
Verkehrsauslagen	S.149f		
Vermögen	S.155ff		§26, §36

Verrechnung	S.75		
Verschulden	S.126, S.165ff, S.178		
Versicherungen	S.86, S.147		
Verwandtenunterstützung	S.171ff	§36	§22
vorläufige Aufnahme	S.192		
vormundschaftliche Massnahmen	S.112f, S.122		
Weisungen	S.111f	§§10-14, §24, §29	SHV
Weiterbildung	S.75, S.148f	§22, §26	
Wiedererwägung	S.206, S.208		
Willkürverbot	S.95f		
wirtschaftliche Hilfe	S.91, S.125ff	§3, §§28-35, §§37-41	§4, §§12f
Wohngemeinschaft	S.157ff		
Wohnortsprinzip	S.51	§5	§1
Wohnung	S.142f		
Wohnungsausstattung	S.86, S.100, S.144		
Zahnbehandlungen	S.87, S.146		
Ziel der Sozialhilfe	S.25, S.33ff, S.91	§2	
Zuständigkeitsordnung	S.44, S.49ff	§5, §16	
Zwangsmassnahmen	113		

Anhang 16 → Zahnärztliche Behandlung zulasten Sozialhilfe

Merkblatt der VEREINIGUNG DER KANTONSAHNÄRZTE UND KANTONSAHNÄRZTINNEN DER SCHWEIZ (VKZS)

Sozialbereiche & Zuständigkeiten

Das öffentliche schweizerische Fürsorge- bzw. Sozialwesen gliedert sich in vier sehr unterschiedliche Bereiche. (Dazu kommen noch diverse private Fürsorge- und Sozialwerke wie Pro Infirmis, Pro Senectute, Winterhilfe, u.ä.):

AF Asylwesen, Asylfürsorge

FF Flüchtlingswesen, Flüchtlingsfürsorge

SH Öffentliche Sozialhilfe

EL Ergänzungsleistungen zu AHV / IV

Ausserdem haben auch Personen ohne Anwesenheitsberechtigung in der Schweiz Anspruch auf Nothilfe (NH), sofern sie nicht in der Lage sind, sich selber zu helfen. Die Nothilfe gründet in Art. 12 der Bundesverfassung (BV) und umfasst lediglich das absolut Notwendige, das für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich ist. Darunter fallen auch unerlässliche medizinische Notfallbehandlungen.

Für jeden dieser Bereiche gelten eigene Vorschriften, eigene zahnärztliche Behandlungskriterien und kantonal unterschiedliche administrative Vorgehensweisen.

SH Öffentliche Sozialhilfe (früher „Fürsorge“)

Die öffentliche Sozialhilfe hat die Aufgabe, bedürftige und von Bedürftigkeit bedrohte Personen zu beraten und ihre materielle Sicherheit zu gewährleisten sowie die Selbständigkeit zu erhalten und zu fördern. Die individuellen Lebensumstände und die soziale Integration sind bei der Planung zu berücksichtigen.

Zuständigkeit SH

Die Zuständigkeit bestimmt sich nach kantonalem Recht, wobei in den meisten Kantonen die Wohn- bzw. Aufenthaltsgemeinde für die Ausrichtung und Bemessung der Sozialhilfe zuständig ist. Bei extern institutionalisierten (Wohnheim, therapeutische Gruppe, Erziehungsanstalt, Gefängnis) bleibt das bisher zuständige Sozialhilfeorgan weiterhin sozialhilferechtlich zuständig. Bei Personen im Straf- und Massnahmenvollzug empfiehlt es sich, den Kostenvoranschlag über den Sozialdienst der zuständigen Strafanstalt einzureichen.

Behandlungsplanung

Neben dem fürsorgerischen Entscheidungsspielraum für die Behörde besteht bei Patienten der Sozialhilfe auch für den behandelnden Zahnarzt auf Basis der bisherigen zahnärztlichen Versorgung und der zahnmedizinischen Compliance ein gewisser planerischer Entscheidungsspielraum. Beachte: Für die zahnmedizinische Planung entscheidend ist der (1) Vorzustand, die (2) Compliance des Patienten und die (3) dentale Prognose.

Falls entsprechende Angaben im Dossier fehlen, fragen Sie (als Sozialarbeiter) beim Behandler nach der dentalen Compliance und (als Behandler) beim Sozialarbeiter nach der sozialen Prognose: Das Kriterium einer positiven Prognose für eine soziale Wiedereingliederung und einer positiven dentalen Compliance ist entscheidend, ob eine zahnärztliche Behandlung auch langfristig geplant werden kann (evtl. etappiert).

Bei einer positiven dentalen Prognose kann eine einfache, wirtschaftliche und zweckmässige zahnärztliche Sanierung geplant werden (Behandlung evtl. in Etappen). Bei schlechter Prognose und wenig Compliance gelten die Behandlungskriterien der Primärversorgung gemäss Empfehlung A.

Quelle: <http://www.kantonzahnaerzte.ch/merkblaetter/>

Anhang 17 → - Unterstützung von EU/EFTA-Angehörigen - Ausweis L

Internes Papier der Stadt Luzern

EU/EFTA-Erwerbstätige haben grundsätzlich denselben Anspruch auf Sozialhilfe wie Schweizerinnen und Schweizer. Ausserdem führt die Sozialhilfebedürftigkeit als "working poor", Verunfallte, Erkrankte, Arbeitslose, Ausgesteuerte oder Berentete nicht zum Verlust der Aufenthaltsbewilligung (Art. 9 Anhang I FZA). Davon gibt es zwei Ausnahmen:

1. Eine Aufenthalts- (B-EU/EFTA) oder Niederlassungsbewilligung (C-EU/EFTA) kann entzogen werden, wenn der/die Arbeitsmigrant/in freiwillig arbeitslos ist.
2. Eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (B-EU/EFTA) kann auf mindestens ein Jahr beschränkt werden, wenn der/die Arbeitsmigrant/in im Zeitpunkt der ersten Verlängerung nach Ablauf der ersten fünf Jahre während mehr als zwölf Monaten arbeitslos ist.

Auch wenn unter Umständen nach wie vor ein Wohnsitz im Ausland besteht, ist diesen Personen nicht nur Notfallhilfe nach Art. 21 ZUG, sondern ordentliche Sozialhilfe wie Schweizern und Schweizerinnen (Art. 12 Abs. 2 ZUG) zu gewähren (Gleichbehandlungsgebot, Art. 2 FZA).

Kurzaufenthaltsbewilligungen (L-EU/EFTA) werden für die gleich lange Dauer wie das ihr zugrunde liegende (unterjährige) Arbeitsverhältnis ausgestellt, sie erlöschen nach Ablauf automatisch. Während der laufenden Bewilligung haben *Arbeitsmigranten/Arbeitsmigrantinnen* mit Kurzaufenthaltsbewilligung ebenfalls ein gleiches Recht auf Sozialhilfe. Nur bei freiwilliger Arbeitslosigkeit vor Bewilligungsablauf können sie von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden (-> Stellensuchende).

Es können sich nur Personen, die bereits Zugang zum Arbeitsmarkt, d. h. zu einer Beschäftigung gefunden haben, auf die Gleichbehandlung (Art. 2 FZA und Art. 9 Abs. 2 Anhang I FZA) bei der Gewährung sozialer Vergünstigungen berufen. *Nichterwerbstätige* Kurzaufenthalter/innen (bspw. Privaters, Rentner/innen) haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung in der Sozialhilfe, die Übereinkommen schliessen sie jedoch nicht von der Sozialhilfe aus. Eine Bewilligung wird nur bei Nachweis ausreichender finanzieller Mittel erteilt. Reichen die Mittel nicht mehr aus, entfällt das Aufenthaltsrecht und die Bewilligung kann entzogen werden, womit auch der Sozialhilfeanspruch entfällt.

Stellensuchende, d.h. Personen die zwecks Stellensuche einreisen oder nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses hier verbleiben, können von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden (Art. 2 Abs. 1 Unterabs. 2 Anhang I FZA). Das FZA ermöglicht einen Ausschluss, statuiert ihn aber nicht. Sofern das kantonale Sozialhilferecht keinen Ausschluss vorsieht, ist Sozialhilfe gemäss kantonaler gesetzlicher Grundlage in Verbindung mit Art. 20 bzw. 21 ZUG zu leisten (Ausfluss des Günstigkeitsprinzips, Art. 12 FZA). Auf Grund des beschränkten Aufenthaltsrechts kommt der Integrationszweck der Sozialhilfe jedoch nicht zum Tragen und ein Abweichen von den SKOS-Richtlinien ist sachlich gerechtfertigt (Urteil des BGer 2P. 218/2005 vom 08.12.2005).

Nicht nur die Arbeitsmigranten und –migrantinnen selbst, sondern auch ihre nichterwerbstätigen **Familienangehörigen** (Definition nach Art. 3 Anhang I FZA) haben in gleicher Weise wie die Bürger und Bürgerinnen des Aufnahmestaates Anspruch auf soziale Vergünstigungen. Sie werden zu mittelbaren Nutzniessern und Nutzniesserinnen der Gleichbehandlung.

Nachfolgend werden die Regeln zur Unterstützung von Personen mit einer L-Bewilligung entlang der in den Ausländerausweisen aufgeführten Aufenthaltszwecken dargestellt (massgeblich ist also der ursprüngliche Ausstellungsgrund):

Mit Erwerbstätigkeit (inkl. Familiennachzug zur/ohne Erwerbstätigkeit)

Das Amigra unterscheidet hinsichtlich des Eintrags auf der Bewilligung nicht zwischen selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit; diese Unterscheidung ist zusätzlich vorzunehmen.

- **Unselbstständige Erwerbstätigkeit:**
 - Ordentliche Unterstützung nach den SKOS-Richtlinien während Erwerbstätigkeit sowie bei Arbeitsunfähigkeit in Folge Unfall, Krankheit oder bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit.
 - Unterstützung wie Stellensuchende bei freiwilliger (selbstverschuldeter) Arbeitslosigkeit.1

- *Selbstständige Erwerbstätigkeit (Geschäfts- und Wohnsitz idR. im Ausland, Art. 21 ZUG):*
 - Notfallhilfe, welche sich in der Regel auf die Ermöglichung der Rückreise beschränkt.

Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit (Nichterwerbstätige, Studierende, Dienstleistungsempfänger/innen usw.)

- *Mit UWS in der Schweiz (Art. 20 ZUG):*
 - Ordentliche Unterstützung nach den SKOS-Richtlinien
- *Ohne UWS in der Schweiz (Art. 21 ZUG):*
 - Notfallhilfe, welche sich in der Regel auf die Ermöglichung der Rückreise beschränkt.

Auf Stellensuche (inkl. Familiennachzug zur/ohne Erwerbstätigkeit)

- *Mit UWS in der Schweiz (Art. 20 ZUG):*
 - Unterstützung nach den internen Nothilfe-Richtlinien (grundsätzlich besteht Anspruch auf ordentliche Unterstützung, konkrete Ausgestaltung jedoch abweichend von den SKOS-Richtlinien, da der Integrationszweck der Sozialhilfe wegfällt)
- *Ohne UWS in der Schweiz (Art. 21 ZUG):*
 - Notfallhilfe, welche sich in der Regel auf die Ermöglichung der Rückreise beschränkt.

Exkurs: L-Bewilligung von Drittstaatsangehörigen ("projektbezogener" Aufenthalt)

- *Wie Stellensuchende EU/EFTA-Staatsangehörige mit L-Bewilligung*

¹ Als selbstverschuldet gilt die Arbeitslosigkeit, wenn der Arbeitnehmer ein objektiv zumutbares Arbeitsverhältnis selber gekündigt oder durch sein Verhalten dem Arbeitgeber Anlass zur Vertragsauflösung gegeben hat (vgl. Art. 44 AVIV).

**Anhang 18 → Berechnungsblatt zur Bemessung der Sozialhilfe
Entschädigung für Haushaltführung und Konkubinatsbeitrag**

(Formular H.10 der SKOS-Richtlinien zur Berechnung der Sozialhilfe)

Monat/Jahr	Partner/in	Klient/in
Ausgaben:		
Materielle Grundsicherung	Fr. pro Monat	Fr. pro Monat
B.2 Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) für -Personen-Haushalt		
B.3 Wohnungskosten mit NK ohne NK		
B.3 allfällige Wohnnebenkosten		
B.4 Medizinische Grundversorgung Grundversicherung KVG Weitere		
Situationsbedingte Leistungen (Gestehungskosten) bei Berufstätigkeit/Integrationsmassnahmen		
C.1.2 Mehrkosten auswärtige Verpflegung Zusatzkosten Verkehrsauslagen		
C.1.3 Fremdbetreuung Kinder Weitere		
Total Grundsicherung		
Integrationszulage		
C.2 Integrationszulage (IZU): 1. Person Integrationszulage (IZU): 2. Person		
C.2 Integrationszulage für Alleinerziehende		
C.3 Minimale Integrationszulage (MIZ)		
Total Integrationszulagen		
Weitere situationsbedingte Leistungen		
C.1.1 Krankheits-/behinerungsbed. Spezialausl. Weitere		
Total situationsbedingte Leistungen		
Erweiterung SKOS-Budget (Ausgaben nicht unterstützte/r Konkubinatspartner/in		
Pauschale für KK-Franchise, Selbstbehalte Unterhaltsverpflichtungen (FA, KA)		
Steuern (1/12)		
Versicherungen (Hausrat, Haftpflicht) (1/12)		
Schuldentilgung		
Total Budgeterweiterung		
Total anrechenbarer Aufwand		

	Partner/in	Klient/in
Einnahmen		
E.1.1 Erwerbseinkommen 1. Person		
Erwerbseinkommen 2. Person		
Kinder-/Ausbildungszulagen		
E.1.3 Einkommen Minderjähriger		
F.3 Alimente, Alimentenbevorschussung		
F.1 Einkommen aus Renten/Versicherungen		
Individuelle Prämienverbilligung (IPV)		
Weitere Einnahmen		
Total Einnahmen		
E.1.2 Abzüglich Einkommens-Freibetrag (EFB)		
Total anrechenbares Einkommen nach Abzug EFB		
Mehreinnahmen * /Fehlbetrag Partner/-in		
<hr/>		
F.5.2 Entschädigung für Haushaltsführung		
F.5.1 Konkubinatsbeitrag		
Total anrechenbares Einkommen inkl. Entschädigung für Haushaltsführung/Konkubinatsbeitrag		
Mehreinnahmen/Fehlbetrag Klient/in		

* Mehreinnahmen werden im Budget Klient/in bei den Einnahmen als Entschädigung für Haushaltsführung (F.5.2) oder Konkubinatsbeitrag (F.5.1) angerechnet.

Anhang 19 → Vorlagen zur Abklärung der Verwandtenunterstützungspflicht

Vorlage 1 ⇒ Musterbrief an Steueramt (Anfrage Steuerfaktoren)

**Steueramt
ADRESSE
ADRESSE
ADRESSE**

GEMEINDE DATUM

Abklärung Steuerverhältnisse betreffend Verwandtenunterstützung gemäss Art. 328/329 ZGB und § 36 Sozialhilfegesetz (SHG) des Kantons Luzern

Sehr geehrte

Im Rahmen der Abklärung für Verwandtenunterstützung bei Sozialhilfeleistungen betreffend eines Familienmitgliedes, bitten wir Sie, uns für folgende Person/en die definitive Steuerfaktoren mitzuteilen:

Name
Adresse
Plz/Ort

Steuerbares Gesamteinkommen

Veranlagung für das Jahr Fr. BETRAG

Steuerbares Vermögen

Stand Fr. BETRAG

Gesamtvermögen (Kopie einer evtl. Steuerausscheidung beilegen)

Stand: Fr. BETRAG

Für Ihre Rückantwort danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

GEMEINDE
Sozialamt
NAME
SOZIALVORSTEHER/IN

Bestätigung der gemachten Angaben:

Datum / Stempel / Unterschrift:

Berechnungsblatt Verwandtenunterstützung

Name:
Vorname: Geburtsdatum:

Anzahl Personen im gleichen Haushalt :
Minderjährige oder in
Ausbildung befindliche Kinder :
Veranlagungsjahr (das zuletzt gültige) :
Steuerbares Gesamteinkommen : Fr. BETRAG
Steuerbares Gesamtvermögen : Fr. BETRAG

1.1 Ermittlung des zur Verwandtenunterstützung anrechenbaren Vermögensverzehr

Das anrechenbare Einkommen von Pflichtigen setzt sich zusammen aus dem effektiven Einkommen und einem Vermögensverzehr.

1.2 Berechnung Vermögensverzehr (SKOS-Richtlinien H.4)

Vom steuerbaren Vermögen sind die folgenden Freibeträge abzuziehen:

Alleinstehende	Fr. 250'000	Abzugsberechtigt	<input type="checkbox"/>
Verheiratete	Fr. 500'000	Abzugsberechtigt	<input type="checkbox"/>
Pro Abzug berechtigtes Kind	Fr. 40'000	Abzugsberechtigt	<input type="checkbox"/>

Vom verbleibenden Betrag wird gemäss nachstehender Tabelle der jährliche Vermögensverzehr berechnet (zutreffendes Feld ist anzukreuzen).

Altersabhängige Quote:	18 - 30 Jahre	1/60	<input type="checkbox"/>
	31 - 40 Jahre	1/50	<input type="checkbox"/>
	41 - 50 Jahre	1/40	<input type="checkbox"/>
	51 - 60 Jahre	1/30	<input type="checkbox"/>
	ab 61 Jahre	1/20	<input type="checkbox"/>

Gesamtvermögen - Freibetrag = Anrechenbare Quote für Vermögensverzehr

Fr. BETRAG - Fr. BETRAG = Fr. BETRAG

Anrechenbare Quote für Vermögensverzehr : Altersabhängige Quote = **Vermögensverzehr pro Jahr**

Fr. BETRAG : Fr. BETRAG = Fr. BETRAG

2.1 Berechnung des anrechenbaren Einkommens

Steuerbares Gesamteinkommen Fr. BETRAG

Vermögensverzehr gemäss Berechnung Fr. BETRAG

Anrechenbares Einkommen pro Jahr Fr. BETRAG

Anrechenbares Einkommen pro Jahr : 12 Monate = Anrechenbares Einkommen pro Monat

Fr. BETRAG : 12 Monate = Fr. BETRAG

2.2 Überprüfung der Einkommenszahlen

Aus Kosten-Nutzen-Überlegungen sollte die Prüfung der Beitragsfähigkeit von Verwandten nur erfolgen, wenn die Einkommenszahlen über den nachfolgenden, von der SKOS empfohlenen, Werten liegen:

Steuerbares Einkommen, einschliesslich Vermögensverzehr (SKOS-Richtlinien F.4)
(zutreffendes Feld ist anzukreuzen)

Alleinstehende Fr. 120'000.--
Verheiratete Fr. 180'000.--
Zuschlag pro minderjähriges oder in Ausbildung befindliches Kind Fr. 20'000.--

Einkommensgrenze der betroffenen Familie, ab welcher die Verwandtenunterstützung weiter abgeklärt werden muss: Fr. BETRAG

2.3 Weitere Abklärung notwendig?

Anrechenbares Einkommen pro Jahr Fr. BETRAG

Einkommensgrenze der betroffenen Familie, ab welcher die Verwandtenunterstützung weiter abgeklärt werden muss: Fr. BETRAG

Weitere Abklärungen sind notwendig JA NEIN

Bemerkungen:

Vorlage 3.1 ⇒ Musterbrief 1 an Verwandte (Terminvereinbarung)

HERR FRAU
ADRESSE
ADRESSE
ADRESSE

Gemeinde, DATUM

Verwandtenunterstützung gemäss Art. 328/329 ZGB und § 36 Sozialhilfegesetz des Kantons Luzern für Ihre WER?

Sehr geehrte FrauSehr geehrter Herr

Das Sozialamt der Gemeinde unterstützt Ihre WER? seit DATUM. Die monatliche Sozialhilfe beläuft sich zur Zeit auf Fr. BETRAG. Bis zu heutigem Datum hat das Sozialamt für Ihre WER? total Fr. BETRAG aufgewendet.

Gemäss Art. 328 und 329 ZGB ist die Sozialbehörde verpflichtet abzuklären, ob direkte Verwandte einen Beitrag an die Sozialhilfe leisten können. Die gesetzliche Verwandtenunterstützungspflicht richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der pflichtigen Eltern/xxx.

Um mit Ihnen in dieser Sache gemeinsam nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen, laden wir Sie zu einem Gespräch auf dem Sozialamt ein:

ORT und ZEIT

Sollten Sie verhindert sein, ersuchen wir Sie, mit dem/der Unterzeichnenden telefonisch einen neuen Termin zu vereinbaren.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie ein Frageblatt betr. Verwandtenunterstützung. Wir bitten Sie, dieses Formular auszufüllen und uns vor dem Besprechungstermin zu retournieren. Für allfällige Fragen und Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir danken für Ihre Mitarbeit und Ihr Verständnis und verbleiben

Freundliche Grüsse

Sozialamt

Beilage

- Frageblatt betreffend Verwandtenunterstützung

Vorlage 3.2 ⇒ Musterbrief 2 an Verwandte (Terminvereinbarung)

HERR FRAU
ADRESSE
ADRESSE
ADRESSE

Gemeinde, DATUM

Verwandtenunterstützung gemäss Art. 328/329 ZGB und § 36 Sozialhilfegesetz des Kantons Luzern für Ihre WER?

Sehr geehrte Frau NAME
Sehr geehrter Herr NAME

Für Ihre WER? haben wir Sozialhilfeleistungen zu erbringen und müssen daher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen prüfen, ob direkt Verwandte einen Beitrag an die Sozialhilfe leisten können.

Das Sozialamt der Gemeinde unterstützt Ihre WER? seit DATUM. Die monatliche Sozialhilfe beläuft sich zur Zeit auf Fr. BETRAG. Bis zu heutigem Datum hat das Sozialamt für Ihre total Fr. BETRAG aufgewendet.

Im haben wir Ihre Steuerdaten angefragt. Dabei haben wir für die letzte definitiv eingeschätzte Veranlagungsperiode, die folgenden Steuerdaten erhalten:

Steuerbares Einkommen für das Jahr	Fr. BETRAG
Reinvermögen Stand	Fr. BETRAG

Auf Grund dieser Steuerdaten sind wir verpflichtet, Ihren Beitrag an den Unterhalt von WER? zu überprüfen. Dabei stützen wir uns auf die Artikel 328 ZGB, Abs. 1 („*Wer in günstigen Verhältnissen lebt, ist verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden zu unterstützen.*“) und 329 ZGB, Abs. 1 („*Der Anspruch auf Unterstützung ist gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung geltend zu machen und geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt der Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angepasst ist*“).

Sie können davon ausgehen, dass für uns bei der Beurteilung nicht nur die Steuerfaktoren massgebend sind, sondern auch folgende Fragen mitberücksichtigt werden:

- Sind die Verwandten aufgrund persönlicher und familiärer Verhältnisse und allfälliger sonstiger Verpflichtungen überhaupt in der Lage, die in Not geratene Person ohne wesentliche Einschränkung ihrer eigenen Bedürfnisse zu unterstützen?
- Haben die Verwandten bereits erhebliche Vorleistungen erbracht? Ist für sie eine weitere Unterstützung überhaupt zumutbar?

- Wie stehen die Verwandten zu der in Not geratenen Person (persönliche Beziehung)?

Um mit Ihnen in dieser Sache gemeinsam nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen, lade ich Sie zu einem Gespräch bei mir auf dem Sozialamt ein:

...ORT UND ZEIT

Sollten Sie verhindert sein, bitte ich Sie, mit mir telefonisch einen neuen Termin zu vereinbaren.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie das Berechnungsformular für die Ermittlung Ihres anrechenbaren Bedarfs. Ich bitte Sie, dieses bis und mit Punkt 6 entsprechend auszufüllen und mir vor dem Besprechungstermin zu retournieren. Bitte führen Sie alle Auslagen auf, damit wir einen Gesamtüberblick Ihrer Aufwendungen erhalten. Für allfällige Fragen in diesem Zusammenhang stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung (Tel. NUMMER).

Freundliche Grüsse

GEMEINDE

Sozialamt

NAME

SOZIALVORSTEHER/IN

- Formular für die Ermittlung des anrechenbaren Betrags für die Verwandtenunterstützung

Kopie z.K. an

NAME

Vorlage 4 ⇒ Formular zur Ermittlung des Einkommens der Verwandten

**Verwandtenunterstützung
Formular für die Ermittlung des Einkommens**

Name, Vorname:

Adresse:

Anzahl Personen im gleichen Haushalt:

	jährlich	monatlich
Einkünfte		
Einkommen Ehemann netto		
Einkommen Ehefrau netto		
13. Monatslohn		
Gratifikation		
Andere Einnahmen		
Total Einnahmen		
Total Ausgaben Pauschale für gehobene Lebensführung		

Obige Angaben sind vollständig und wahrheitsgetreu.

Ort, Datum:

Herr NAME: Frau NAME:

Pauschale für gehobene Lebensführung gemäss SKOS-Richtlinien H.4:

1-Personenhaushalt	Fr. 10'000.-/Mt.
2-Personenhaushalt	Fr. 15'000.-/Mt.
Zuschlag pro Kind (minderjährig oder in Ausbildung)	Fr. 1'700.-/Mt.

Als Verwandtenbeitrag ist grundsätzlich die Hälfte der ermittelten Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen und der Pauschale für gehobene Lebensführung einzufordern:

Differenz	die Hälfte	= jährl. Unterstützung	monatl. Unterstützung
	:2	= Fr. *	:12 = Fr. *

*Von diesem Betrag sind die Leistungen abzuziehen, welche die Pflichtigen direkt für ihre Verwandten erbringen (z.B. Krankenkassenprämien, Nebenauslagen, Betreuung)

Vorlage 5 ⇒ Gesprächsleitfaden

Gesprächsleitfaden / Fragebogen

Abklärung in Sachen Verwandtenunterstützung gemäss Art. 328/329 ZGB sowie § 36 Sozialhilfegesetz des Kantons Luzern

1. Personalien des Sozialhilfe-Empfängers:

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Heimatort/Nationalität:

Adresse:

2. Personalien des/der Unterstützungspflichtigen:

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Heimatort:

Adresse:

Grad der Verwandtschaft:

Besprechung vom:

Gesprächsteilnehmer:

Gesprächsführung:

3. Information über gesetzliche Grundlagen

Art. 328 ZGB

„Wer in günstigen Verhältnissen lebt, ist verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden.“

Die Unterhaltspflicht der Eltern und des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners bleibt vorbehalten.“

Art. 329 ZGB

„Der Anspruch auf Unterstützung ist gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung geltend zu machen und geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist.“

Erscheint die Heranziehung eines Pflichtigen wegen besonderer Umstände als unbillig, so kann das Gericht die Unterstützungspflicht ermässigen oder aufheben.

Die Bestimmungen über die Unterhaltsklage des Kindes und über den Übergang seines Unterhaltsanspruchs auf das Gemeinwesen finden entsprechende Anwendung.“

§ 36 Sozialhilfegesetz des Kantons Luzern vom 24. Oktober 1989 (SHG)

„Die Verwandtenunterstützungspflicht richtet sich nach den Artikeln 328 und 329 ZGB.“

§ 22 Sozialhilfeverordnung des Kantons Luzern vom 13. Juli 1990

„Für die Geltendmachung der Verwandtenunterstützung (§ 36 Sozialhilfegesetz) ist die Sozialbehörde der Gemeinde zuständig, welche die wirtschaftliche Sozialhilfe leistet.“

SKOS-Richtlinien F.4

*Steuerbares Einkommen
(einschliesslich Vermögensverzehr)*

*Fr. 120'000.-- für Alleinstehende
Fr. 180'000.-- für Verheiratete
Fr. 20'000.-- pro minderjähriges oder in Ausbildung befindliches Kind*

Steuerbares Vermögen

*Fr. 250'000.-- für Alleinstehende
Fr. 500'000.-- für Verheiratete
Fr. 40'000.-- pro Kind*

4. Fragen

4.1 Wie stehen Sie zu der in Not geratenen Person (persönliche Beziehung)?

.....
.....
.....
.....
.....

4.2 Wie sind die familiären Verhältnisse (minderjährige Kinder, Unterstützungsverpflichtungen etc.)?

.....
.....
.....
.....
.....

4.3 Wie sieht Ihre berufliche und finanzielle Situation aus?

Beruf Ehemann:

Beruf Ehefrau:

Einkommen Ehemann:

Einkommen Ehefrau:

Vermögen:

Liegenschaft/en:

Schulden:

4.4 Ist aus Ihrer Sicht eine angemessene Verwandtenunterstützung aufgrund der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse möglich?

Wenn ja, in welcher Höhe?

.....
.....

Wenn nein, Begründung:

.....
.....
.....
.....
.....

5. Information über das weitere Vorgehen

Grundlagen für den Entscheid der Sozialhilfebehörde, ob Verwandtenunterstützung geltend gemacht wird, sind einerseits wie eingangs erwähnt die Gesetze und die SKOS-Richtlinien, andererseits die eingeholten Steuerfaktoren und die in diesem Gespräch erörterten Fragen (unter Punkt 4).

a) wenn Einigung

Kommt es im Gespräch zu einer Einigung, wird eine Zahlungsvereinbarung unterzeichnet (Siehe Vorlage, 6).

b) wenn keine Einigung

Können sich die Parteien nicht einigen, kann die Sozialbehörde am Gericht des Wohnsitzes des Klägers oder Beklagten Klage einreichen. Es liegt dann im Ermessen des Zivilrichters, die Höhe des Beitrags festzusetzen oder die Klage abzulehnen.

Vorlage 6 ⇒ Zahlungsvereinbarung

Zahlungsvereinbarung

Hiermit verpflichtet sich

der Einwohnergemeinde, vertreten durch das Sozialamt, Zahlungen zu leisten von

monatlich Fr. BETRAG

Diese Leistungen gelten als Verwandtenunterstützung im Sinne von Art. 328/329 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegenüber:

Die obigen Zahlungen erfolgen erstmals am DATUM und dauern bis die Bedürftigkeit von wegfällt.

Bei wesentlichen Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse kann der vorliegend vereinbarte Betrag in Absprache mit dem Sozialamt neu festgelegt werden.

Gemeinde, DATUM

Unterschrift:

.....

Verteiler:

- Pflichtiger
- Dossier
- Buchhaltung Sozialamt

Stichwortverzeichnis

A		Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten	F
Abgrenzungsprobleme bei Rechnungen oder Schulden	H.1	Finanzierung von Aus- und Weiterbildung	D.3.1
AHV/IV/EO-Beiträge	B.2.2	Franchise und Kostenbeteiligung Krankenkasse	B.4.1
AHV-Vorbezug	E.2.4	Freizeitbeschäftigung	C.1.8.5
Alimentenbevorschussung	F.3.3	Freizügigkeitsguthaben 2. und 3. Säule	E.2.5
Alimenteninkasso	F.3.3	Fremdbetreuung von Kindern	C.1.3.1
Alkoholtherapie Stationäre	C.1.1.13	Fremdplatzierte Kinder	C.1.3.2
Alternativmedizin oder andere Leistungen	C.1.1.3	G	
Amtliche Gebühren	C.1.8.7	Geburtszulagen	E.1.5
Antrag für Bezug von WSH für Restfinanzierung eines Alters- oder Pflegeheimplatzes	Anhang	Generika	B.4.1
Anwaltskosten	C.1.8.6	Glossar	I
Arbeitsintegration	Anhang	Grundbedarf für den Lebensunterhalt	B.2
Augenkontrolle	C.1.1.9	Grundeigentum	E.2.2
Ausweisverlängerungen	C.1.8.7	Grundprinzipien der Sozialhilfe	A.4
Auszahlung von Unterstützungsleistungen	A.7	Grundsatz und Freibeträge	E.2.1
Autokosten	C.1.2	H	
B		Haushaltsführung	F.5.2/Anhang
Bestattungskosten	C.1.8.6	Hausrat- und Haftpflichtversicherung	Anhang
Betriebsrechtliches Existenzminimum	B.2.1	Hausrat- und Haftpflichtversicherung	C.1.8.9
Bevorschusste Leistungen Dritter	F.2	Heroinprogramm	C.1.1.11
Brillen	C.1.1.10	Horte	C.1.3.1
C		I	
Computer inkl. Zubehör	C.1.8.1	Integrationsangebote	Anhang
D		Integrationsmassnahmen	D.3
Deutschkurs für Fremdsprachige	C.1.4.3	Integrationszulage	C.3
Diätkosten	C.1.1.8	Integrationszulage für Nicht-Erwerbstätige	C.2
Dolmetscher	C.1.8.6	Interinstitutionelle Zusammenarbeit	D.4
Drogentherapie Stationäre	C.1.1.12	K	
E		Kauf von Musikinstrumenten	C.1.8.5
Einbürgerungen	C.1.8.7	Kieferorthopädische Behandlung	B.4.2
Einkommen	E.1	Kinderhorte	C.1.3.1
Einkommens-Freibeträge	E.1.2	Kindertagesstätten (Kitas/Krippen)	C.1.3.1
Einwohnerkontrolle	C.1.8.7	Kleinreparaturen	B.3.1
Entwöhnung in stationären therapeutischen Einrichtungen	C.1.1.12	Konkubinat	F.5.1/Anhang
Entzugseinrichtungen	C.1.1.12	Kontaktlinsen und -mittel	C.2.10
Erholung	C.1.6	Krankenkassenprämien	B.4.1
F		Kürzungen von Unterstützungsleistungen	A.8
Fahrspesen (öffentliche Verkehrsmittel)	C.1.2	L	
Fahrzeugkosten	C.1.2	Lebensversicherungen	E.2.3
Familienbegleitung	C.1.8.8	Lohnpfändung	B.2.1
Familienergänzende Kinderbetreuung	C.1.3.1	M	
Familienrechtliche Unterstützungsspflicht (Verwandtenunterstützung)	F.4	Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration	D
Ferien	C.1.6	Materielle Grundsicherung	B
Ferienjob	E.1.3	Medizinisch indizierte Hilfsmittel	C.1.1.7
		Medizinisch indizierte Transporte	C.1.1.6
		Medizinische Grundversorgung	B.4

Merkblatt über die Aufteilung der Kosten der wirtschaftl. Sozialhilfe nach Kopfquoten	Anhang	Sozialhilfe im Licht der gesellschaftlichen Entwicklung	A.3
Miete von Musikinstrumenten	C.1.8.5	Spezielle Wohnformen und Pauschalen für Personen in stationären Einrichtungen	Anhang
Mietzinsausstände	B.3.1	Spitalbeiträge	B.4.1
Mietzinsdepot	B.3.3	SPITEX	C.1.1.2
Mietzinse ab Eintritt in stationäre Einrichtungen	B.3.1	Stellensuche	C.1.8.4
Mietzinse bei Einreichung Trennung, Scheidung, Konvenium	B.3.1	Steuern	C.1.5
Mietzinsrichtlinien	Anhang, B.3.1	Stipendien	D.3.1
Mietzinszahlungen bei Wohnungswechsel	B.3.1	Straf- und Massnahmenvollzug	B.2.3.1
Mittagstische	C.1.3.1	Strom/Gas/Wasser	B.2.2
Möbeleinlagerung	C.1.8.3		
Möbiliaranschaffungen	C.1.8.1	T	
Musikunterricht für Kinder	C.1.4.1	Tageselternvermittlung	C.1.3.1
Musterabtretung	Anhang	Taxausgleich in Form von WSH für Bewohner in Luzerner Alters- und Pflegeheimen	Anhang
		Therapieabbruch	C.1.1.12
N		Trinkgeld	C.1.2
Nachhilfeunterricht	C.1.4.1	Trinkgelder	E.1.6
Nebenkosten (Heizung / Warmwasser usw.)	B.3.2		
Nebenkosten in Heimen	Anhang	U	
Nichtkassenpflichtige Medikamente	C.1.1.5	Übersetzungskosten	C.1.8.6
Nothilfe	A.10	Unterhaltspflicht	F.3
		Unterstützungsbudget und Unterstützungsbedürftigkeit	A.6
O		Unterstützungsvertrag / Unterstützungsvereinbarung	Anhang
Obligatorische Schulkosten	C.1.4.2	Unterstützung von EU/EFTA-Angehörigen - Ausweis L (Hilfe zur Ausreise)	Anhang
		Urlaub	C.7
P			
Passkosten	C.1.8.7	V	
Prämien für Zusatzversicherungen	C.1.1.1	Velo und Veloanhänger	C.1.8.6
Prämienverbilligung	F.2	Vermögen	E.2
Praxishilfen	H	Vermögensfreibeiträge	E.2.1
Psychotherapie	C.1.1.4	Verwandtenunterstützung	F.4/Anhang
Q		W	
Quellensteuer	E.1.4, C.1.5	Wegzug aus der Gemeinde	C.1.7
		Wohn- und Lebensgemeinschaften	F.5
R		Wohnungskosten	B.3
Rechte und Pflichten unterstützter Personen	A.5		
Rechtsgrundlagen	G	Z	
Rechtsschutzversicherung	B.2.2	Zahnarztkosten	B.4.2
Reinigungskosten	C.9.2	Zahnärztliche Behandlung zulasten Sozialhilfe (Merkblatt der VKZS)	Anhang
Reisekosten ins Ausland	C.1.7	Zahnbehandlungskosten im Ausland	B.4.2
		Ziele der Sozialhilfe	A.1
S		Zügel-, Transport- und Reinigungskosten	C.1.8.2
Sachregister SHG / SHV / Wolffers	Anhang	Zum ethischen Verständnis der Sozialhilfe	A.2
Schäden aus Mietverhältnissen	B.3.1	Zusammenarbeit zwischen der privaten und öffentlichen Sozialhilfe	A.9
Schülerhorte	C.1.3.1	Zweckwohngemeinschaft	B.2.4
Schulmaterial	C.1.4.1		
Schulkosten	C.1.4.2		
Schulzahnarzt	B.4.2		
Schwereliste	Anhang		
Service-“Stock“	C.1.2		
Situationsbedingte Leistungen	C		
Sozialarbeiterischer Handlungsplan	Anhang		